

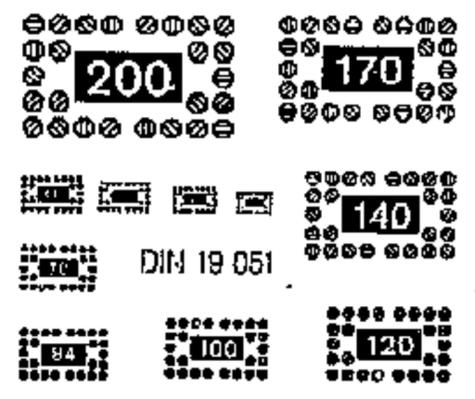
Spee

Das Programm der Sozialdemokratie

Vorschläge
für seine Erneuerung



Buchhandlung Vorwärts, Berlin SW. 68
1920



Reichs an Erbschaften, die eine Mindestsumme überschreiten, teilweise steigend mit dem Sinken der Zahl der erbenden Nachkommen und eines alleinigen Erbrechts des Reiches, wenn nahe Verwandte nicht vorhanden sind, Verbrauchs- und Verkehrssteuern und Zölle sind nur zu billigen, sofern sie den Besitz belasten oder der Gesamtwirtschaft zu dienen geeignet sind; sie sind zu bekämpfen, sofern sie die Interessen der Allgemeinheit den Interessen einer bevorzugten Minderheit opfern.

Die Wohnungsfrage.

Von K. Ellinger.

Unsere Partei hat zur Wohnungsfrage bis jetzt nur einmal grundsätzliche Stellung genommen, nämlich auf dem Parteitag zu Lübeck im Jahre 1901. Dieser Parteitag lag ein Antrag des 2. Hamburger Wahlkreises vor, der Ziffer 6 im zweiten Teil des Parteiprogramms den Satz enthielt: „Regelung der Wohnungsfrage durch das Reich in Form eines Reichswohnungs-gesetzes.“ Ein weiterer Antrag, gestellt von den Parteigenossen in Warmen, wollte die Fraktion beauftragen, im Reichstag ein Reichswohnungs-gesetz einzubringen mit Berücksichtigung folgender Punkte:

1. Schaffung eines Reichswohnungsamtes; 2. Schaffung einer Wohnungsinspektion in Städten und Kreisen; 3. die Gemeinden, Städte, Kreise und der Staat sind verpflichtet, verkäuflichen Grund und Boden anzukaufen, anstatt denselben der Spekulation zu überlassen; 4. die Mietskontrakte dürfen nicht mit den Arbeitsverträgen in Verbindung gebracht werden; 5. die Mietenkapitalien der Arbeiterversicherung sind hierzu nutzbar anzulegen.

Das Sekret auf dem Parteitag hatte der Parteivorstand dem Genossen Südekum übertragen, der in seinen Ausführungen außerordentlich Sachkunde bewies. Er erinnerte in seiner Rede an die zum Teil geradezu himmelstreichenden Wohnungsmissstände auf dem Lande, an die fürchterlichen Wohnungszustände der auf dem Lande wohnenden, in der Hausindustrie beschäftigten Personen, an die Massenquartiere der Sächsigänger, an die Wohnungsnot und das zum Teil erschreckliche Wohnungselend in den Großstädten und Industriegebieten mit ihren juchhabenden gesundheitlichen und sittlichen Folgen. Seine Hauptgedanken legte er nieder in einer Entschließung, die auch die sozialdemokratischen Forderungen an Reich, Einzelstaaten und Gemeinden enthielt. Leider hatte der Parteitag keine Zeit mehr, die Wohnungsfrage eingehend zu diskutieren. Nachdem Stollen, Hamburg, einen Zusatzentwurf zu der von Südekum vorgelegten Entschließung begründet hatte, wurde die Entschließung in der im Protokoll des Parteitages zu Lübeck auf den Seiten 99—101 und 201 abgedruckten Fassung angenommen.

Diese Entschließung hat der Sozialdemokratischen Partei seitdem als Grundlage und Richtschnur für ihre Forderungen in der Wohnungsfrage gedient. Sowohl an dieser Entschließung wie an dem ebenfalls angenommenen Antrag Warmen ist bemerkenswert, daß sie keine allgemein sozialistischen Zukunftsziele aufstellen, sondern nur Forderungen enthalten, die ausnahmslos schon vor der politischen Umwälzung hätten verwirklicht werden können, sofern nur — worauf in der Entschließung Südekums mehrfach hingewiesen ist — die Arbeiterklasse den nötigen Einfluß auf Staat und Gemeinden besäßen hätte. Die Bergesellschaftung des Wohnungswesens, die Heberführung des vorhandenen Hausbesitzes in den Besitz der Allgemeinheit wird weder in der Entschließung Südekums noch in dem Antrag Warmen verlangt. Wenn

unsere Partei trotzdem bis zur politischen Umwälzung im Jahre 1918 nur sehr wenig von den in Lübeck aufgestellten Forderungen durchsetzen konnte, so ist das ein Beweis dafür, wie recht Südekum in Lübeck hatte, als er sagte, daß die Wohnfrage keine Lohnfrage, sondern eine Machtfrage sei.

Inzwischen haben sich nun die Verhältnisse in mehrfacher Beziehung so stark geändert, daß wir in Zukunft mit der Entschliebung des Lübecker Parteitagcs nicht mehr auskommen können. Zunächst ist die Wohnungsnot heute viel größer als sie jemals früher gewesen ist. Durch das Ruhen der Bauaktivität während des Krieges sowie infolge der Baustoffnot und der Baukostensteigerung nach dem Kriege, ist ein Ausfall an Neuwohnungen entstanden, den Sachkenner auf etwa eine Million schätzen. Man hat den Mangel an Neuwohnungen durch allerlei Notmaßnahmen zu mildern versucht, indem man z. B. alle, früher als Wohnungen längst aufgegebene Räume wieder besetzte, die Benutzung von Dach- und Kellerräumen zu Wohnzwecken wieder erlaubte, indem man ferner Werkstätten und Lagerräume zu Wohnungen umbaute, Notkaraden aufstellte, große Wohnungen in Kleinwohnungen aufteilte, Besitzer größerer Wohnungen mit Zwangseinquartierung bedachte, Bureauz. Kaufläden und öffentliche Gebäude als Wohnungen einrichtete und sich sonst auf jede nur mögliche Weise zu helfen versuchte. Mit alledem hat man aber die Wohnungsnot nicht zu beseitigen vermocht. Im April 1919 gab es nach Zeitungsberichten in Frankfurt a. M. über 30 000, in Berlin über 40 000 Wohnungsuchende, die keine Wohnung erhalten konnten. In vielen andern Städten sind die Verhältnisse ähnlich.

Bei diesem Mangel an Wohnungen ist es ganz natürlich, daß auch das Wohnungsleben ins Unerträgliche wächst. Das Untermieterwesen, die Wohnbedrängtheit und die Ueberfüllung der Wohnungen nehmen in erschreckendem Maße zu, und damit auch alle Gefahren, die sich für unser Volk aus dem Wohnungsleben in gesundheitlicher, sittlicher, krimineller und volkswirtschaftlicher Hinsicht ergeben. Hier Abhilfe zu schaffen ist eine unbedingte nationale Pflicht, insbesondere auch gegen das arbeitende Volk, das unter diesem Zustand am meisten leidet. Als Vertreterin der breiten Massen des Volkes muß unsere Partei, die heute einen ganz andern Einfluß besitzt, als im Jahre 1901, im Kampf gegen Wohnungsleben und Wohnungsnot die Führung übernehmen.

Seit dem Jahre 1901 ist nicht nur der Einfluß der organisierten Arbeiterklasse gewachsen, sondern auch die wirtschaftlichen Schwierigkeiten, die der Beseitigung der Wohnungsnot entgegenstehen. Aber gerade diese Schwierigkeiten zwingen zu Maßnahmen sozialistischer Art. 1901 war noch für lange Zeit damit zu rechnen, daß der Hauptanteil an Neuwohnungen durch das Privatkapital gebaut werden würde; heute lassen sich auf diesem Wege Wohnungen überhaupt nicht mehr bauen, weil der Wohnbau auf privatwirtschaftlicher Grundlage unrentabel und damit privatwirtschaftlich unmöglich ist. Der Bau von Wohnungen kostet heute etwa das Zwölfwache der Vorkriegszeit. Ein Häuschen der allerfeinsten und aller einfachsten Bauart, das vor dem Kriege 5000 Mk. kostete, stellt sich heute — ohne Grundstück und Garten — auf 60 000 Mk. Privatkapitalisten könnten somit, selbst wenn sie auf jeden Gewinn verzichten und nur ihr Kapital angemessen verzinst haben wollten, Wohnungen nur dann bauen, wenn sie die Mieten für Neuwohnungen entsprechend dem gestiegenen Baukosten festsetzen könnten. Das hätte natürlich eine Steigerung der Mieten für die bereits vorhandenen Wohnungen auf die gleiche Höhe zur Folge, oder besser: erst dann, wenn die Mieten für die vorhandenen Wohnungen so hoch gestiegen wären, daß sich der Wohnbau wieder rentierte, würden vom Privat-

Kapital mit eigenen Mitteln wieder Wohnungen gebaut. Wiege man diese Entwicklung zu, so hätte das eine ganz ungeheure und unbedeutende Vererbungs der Hausbesitzer auf Kosten der Mieter und gleichzeitig eine gewaltige Verleerung des Grund und Lebens zur Folge. Denn die hohen Mieten für die vorhandenen Wohnungen würden natürlich sofort kapitalisiert, die Grundstücke würden infolge des höheren Wertes mit neuen Hypotheken belastet, und damit wäre später, selbst wenn das Bauen wieder billiger würde, die Herabsetzung der Mieten unmöglich. Die Erbauung von Wohnungen auf privatkapitalistischer Grundlage scheidet somit zurzeit vollständig aus.

In der Entscheidung von Lübeck wird nun die Erbauung von Wohnhäusern insbesondere für die Arbeiterklasse durch die Gemeinden und die Abgabe von Wohnungen zum Selbstkostenpreis an die Mieter verlangt. Diese Forderung ist heute infolge der veränderten Verhältnisse ebenfalls undurchführbar. Für den Bau von Wohnungen durch die Gemeinden gilt heute im großen und ganzen genau das gleiche, wie für den Bau von Wohnungen durch das Privatkapital. Die Gemeinden können, wenn sie die Häuser durch private Bauunternehmen ausführen lassen, die Häuser nicht billiger herstellen, als das Privatkapital. Diese Erfahrungen werden zurzeit vom Hamburger Staat gemacht. In der Kolonie Langenhorn, die er zur Verminderung der Wohnungsnot bauen läßt, stellten sich die Kosten für eine Wohnung mit fünf sehr kleinen Räumen im Reihenhause (Stüche, 2 Zimmer und 2 Dachkammern) im Jahre 1919 auf 62 200 Mark, die Kosten für eine etwas größere Wohnung mit der gleichen Zimmerzahl in einem Doppelhaus im Jahre 1920 auf 114 000 Mark. Rechnet man für die Verzinsung des aufgewendeten Kapitals, für Reparaturen und Amortisation $7\frac{1}{2}$ v. H., so kommt man im ersten Fall bei Abgabe der Wohnung zum Selbstkostenpreis auf eine Jahresmiete von 4635,— M., im zweiten Fall zu einer Miete von 6669,— Mark. Es ist natürlich ganz undenkbar, daß der Staat seine Wohnungen für diese Preise vermieten kann. Genau die gleichen Erfahrungen werden in andern Städten gemacht. Nun könnten sicher die Gemeinden ihre Wohnungen billiger bekommen, wenn das Baugewerbe und die Baustoffindustrie sozialisiert würden; aber so billig, daß sie die Wohnungen zum Selbstkostenpreis vermieten könnten, bekommen sie ihre Häuser auch dann noch lange nicht. Die Erbauung von Wohnhäusern durch die Gemeinden und die Abgabe von Wohnungen zum Selbstkostenpreis scheidet somit ebenfalls aus.

Um trotz der wahrhaftig hohen Baukosten doch Wohnungen bauen und sie zu einem verhältnismäßig billigen Preise vermieten zu können, hat man in den letzten Jahren zu dem System der Baukostenzuschüsse gegriffen. Das Reich hat sich bereit erklärt, ein Drittel der Baukosten zu decken, wenn ein weiteres Drittel von Ländern und Gemeinden aufgebracht wird. Der Bauherr — in letzter Zeit vielfach Gemeinden, gemeinnützige Bauvereinigungen, Siedlungsgesellschaften usw. — hat somit nur ein Drittel der gesamten Baukosten zu zahlen, die übrigen zwei Drittel gelten als verlorener Bauaufwand und werden von der Allgemeinheit getragen. Bei der außerordentlich schlechten finanziellen Lage, in der sich das Reich wie die Länder und Gemeinden befinden, konnte auf diesem Wege der Wohnungsbau nur in sehr bescheidenem Umfange gefördert werden. Sollte mit Hilfe solcher Zuschüsse die Wohnungsnot beseitigt werden, so wären dazu Hunderte von Milliarden nötig, kaum 3 Milliarden wurden aber meines Wissens bis jetzt zu diesem Zwecke aufgebracht, und in Zukunft ist auf dem bisherigen Wege auch die Aufbringung dieser Summen kaum noch möglich. Das deutsche Volk ist infolgedessen, wenn es die Wohnungsnot wirklich beseitigen will, — und sie muß beseitigt werden —, zu Maßnahmen gezwungen, die über die in Lübeck gestellten

Forderungen weit hinausgehen und die zur Vergesellschaftung des Wohnungswesens hinüberleiten.

Einen ersten Schritt nach dieser Richtung hat die Reichsregierung mit ihrem Beschluß zur Erbauung von 150 000 Bergarbeiterheimstätten getan. Die Mittel zur Erbauung dieser Heimstätten sollen, soweit die Baukosten den sogenannten rentierlichen Bauaufwand übersteigen, durch einen Zuschlag zum Kohlenpreis aufgebracht werden. Die Heimstätten selbst sollen in den Besitz und in die Verwaltung gemeinnütziger Bauvereinigungen übergehen.

In ähnlicher Weise gedachte anscheinend die Regierung auch die übrige Bau- und Siedlungstätigkeit zu finanzieren. Der sozialdemokratische Reichsarbeitsminister Schlichte hatte Anfang 1920 einen Gesetzentwurf ausgearbeitet, der die Erhebung einer Abgabe auf alle Gebäude oder Gebäudeteile vorsah, die vor dem 1. Juli 1918 ohne Baukostenzuschüsse errichtet sind. Die Abgabe sollte 15 v. H. des Nutzungswertes betragen und ausschließlich zum Ausgleich der Kosten für neue Wohnungen verwendet werden. Die Gemeinden sollten die Abgabe erheben; sie sollten einen Teil davon selbst zur Förderung der Bautätigkeit verwenden und einen andern Teil an das Reich abführen. Das Reich sollte die eingegangenen Beträge zur Unterstützung leistungsschwacher Gemeinden verwenden. Der Reichsrat hat diesen Entwurf abgelehnt, aber einen neuen, ähnlichen Entwurf ausgearbeitet. Die Nationalversammlung hat den Entwurf, der erst kurz vor den Wahlen bei ihr einging, nicht mehr erledigt.

Der Gedanke, der diesen Entwürfen zugrunde liegt, ist: durch Erhebung einer Abgabe auf die vorhandenen Wohnungen die heutigen hohen Kosten für Neuwohnungen auf alle Inhaber alter und zu billigen Preisen erbauten Wohnungen umzulegen, damit die Herstellung neuer Wohnungen zu verhältnismäßig billigen Mietpreisen zu ermöglichen und gleichzeitig auch eine übermäßige Mietsteigerung für alte Wohnungen zu verhindern. Dieser Grundgedanke ist gut. Es darf aber mit den Mitteln, die auf diese Weise von der Allgemeinheit aufgebracht werden, nicht wieder neues Privateigentum geschaffen werden. Die Wohnungen, die mit Hilfe dieser Mittel erbaut werden, müssen soziales, gesellschaftliches Eigentum sein. Wenn die Allgemeinheit die Mittel zum Bau neuer Wohnungen aufbringen soll, muß sie verlangen, daß das ganze Wohnungswesen vergesellschaftet wird.

Da erhebt sich nun die Frage: Wer soll Träger der Vergesellschaftung des Wohnungswesens sein? Wer soll in Zukunft an die Stelle der privaten Hausbesitzer treten? Dem sollen die Häuser, einschließlich des Grund und Bodens, auf dem sie stehen, gehören? Dem soll der Ertrag der Häuser und die steigende Grundrente zufallen? Wer soll die vorhandenen Wohnungen verwalten und instand halten, wer neue Häuser bauen lassen?

Die Entscheidung des Parteitagcs zu Lübeck will, wenigstens soweit neue Wohnungen erbaut werden, die Gemeinden zu Besitzern der Wohnungen und zu Trägern des gesamten Wohnungswesens machen. Die Gemeinden sollen Grund und Boden erwerben, sie sollen selbst Wohnhäuser bauen oder bauen lassen, sie sollen auch die Wohnungsaufsicht und die Wohnungsvermittlung ausüben, sie sollen weiter ihre Wohnungen selber verwalten und instand halten. Reich und Einzelstaaten sollen ihnen nur die gesetzlichen Möglichkeiten zur Lösung dieser Aufgaben geben und sie durch eine Reform der Einkommensteuerepolitik unterstützen. Die gemeinnützigen Bauvereinigungen, die in den letzten 20 Jahren in immer größerem Umfange Träger der Neubautätigkeit,

Eigentümer von Wohnungen und Wohnungsverwalter geworden sind, ließ der Parteitag nur als „eine zeitweilig nützliche Ergänzung der von den Gemeinden, dem Staat und dem Reiche zu ergreifenden Maßnahmen zur Bänderung der Wohnungsnot“ gelten. Vor ihrer Ueberschätzung glaubte er ausdrücklich warnen zu müssen.

Gegen die Kommunalisierung des Wohnungswesens sind nun in letzter Zeit sehr beachtliche Einwände erhoben worden, und zwar von Personen, die im übrigen lebhaft für die Vergesellschaftung des Wohnungswesens eintreten. Ich nenne hier nur den badischen Landeswohnungsrat Dr. Hans Stammfmecher und den Schöneberger Stadtbaurat Dr. Ing. Martin Wagner. Gegen die Kommunalisierung wird unter anderem geltend gemacht, daß der kommunale Apparat als Träger der Wohnungswirtschaft völlig ungeeignet sei, weil er seinem ganzen Wesen nach auf eine mehr passive Verwaltungstätigkeit als auf eine aktive Wirtschaftspolitik zugeschnitten, weil er überdies mit dringender passiver Verwaltungstätigkeit heute schon überlastet sei und neue Belastungen nicht mehr ertragen könne und weil er für eine gute Wirtschaftsführung weder die Kräfte noch die gesellschaftswirtschaftliche Organisation besitze. Tatsächlich sind die Erfahrungen, die bis jetzt von Gemeinden mit der Selbstverwaltung von Wohnungen gemacht worden sind, nicht günstig. Das ergibt sich schon daraus, daß die Gemeinden fast überall, wo sie selbst Wohnungen gebaut oder wo sie sich finanziell am Bau von Wohnungen beteiligt haben, die Selbstverwaltung der Wohnungen abgelehnt und die Verwaltung an gemeinnützige Gesellschaften oder Genossenschaften übertragen haben. Man macht mit der behördlichen Verwaltung von Wohnungen die gleichen Erfahrungen, wie fast mit jeder andern behördlichen Arbeit: daß sie teurer und unwirtschaftlicher ist als selbst die Privatarbeit, weil das mangelnde Interesse der Beamten an der Wirtschaftlichkeit sowie der bürokratische behördliche Apparat ein billiges Wirtschaften unmöglich macht.

Aber wichtiger als das ist, daß innerhalb der Gemeinden eine großzügige Wohn- und Siedlungspolitik in absehbarer Zeit gar nicht möglich ist. Schon an dem Plan zur Erbauung von Bergarbeiterheimstätten wird das klar. Wo sollten leistungsschwache Gemeinden die Mittel hernehmen, um Bergarbeiterwohnungen zu bauen? Planmäßige Siedlungspolitik kann nur getrieben werden, wenn man die Siedlungstätigkeit nicht den einzelnen Gemeinden überläßt, sondern sie großzügig für das ganze Land organisiert. Nur müssen wir in Zukunft planmäßige Siedlungspolitik treiben, wenn wir wirtschaftlich überhaupt wieder hochkommen wollen. Wir müssen insbesondere das platte Land stärker besiedeln, um unsere ganz unzureichende landwirtschaftliche Erzeugung zu steigern und wenigstens für einen Teil unserer Arbeitskräfte nützliche Arbeit zu schaffen, die infolge des Kriegsausgangs in Industrie und Handel keine Existenz mehr finden. Die Lasten, die aus diesen Siedlungsaufgaben entstehen, können aber nicht die leistungsschwachen ländlichen Gemeinden tragen, sondern die müssen getragen werden vom ganzen Volk.

Aus allen diesen Gründen empfiehlt es sich, nicht die politischen Gemeinden zu Trägern des Wohnungswesens zu machen, sondern für diesen Zweck besondere Wirtschaftskörper zu schaffen, Wirtschaftskörper, die innerhalb des politischen Staates bestehen, denen der Staat alle mit dem Wohnungswesen zusammenhängenden Aufgaben überträgt und die sich ausschließlich mit der Lösung dieser Aufgaben zu beschäftigen haben. In ähnlicher Weise wird man ja auch bei der Sozialisierung der verschiedensten Industrien verfahren müssen; denn es ist undenkbar, daß der politische Staat und die politischen Gemeinden später die gesamten vergesellschafteten Industriezweige zu leiten und zu verwalten vermögen. Die Verfassung hat der voraussetzlichen Ent-

wicklung auch bereits Rechnung getragen, indem sie in den Wirtschaftsräten die wirtschaftlichen Organisationen vorzäh, die innerhalb des politischen Staates und unter seinem Mandat jene Aufgaben erfüllen sollen, die der politische Staat und die politischen Gemeinden ihrem ganzen Wesen nach nicht erfüllen können.

Einem umfangreichen Plan zur Vergeßenschaftung des Wohnungswesens hat der badische Landeswohnungsrat Dr. Hans Kampffmeyer entworfen und der Stadtbaurat Dr. Wagner weiter ausgebaut. In seiner Schrift „Wohnungsnot und Heimstättengesetz“ (Heft 6 der Schriften zur Wohnungsfrage, herausgegeben vom Badischen und Württembergischen Landeswohnungsverein, Braunsche Hofbuchdruckerei und Verlag in Karlsruhe) schlägt Kampffmeyer die Bildung von Selbstverwaltungskörperschaften aus Mietern und Vermietern vor. Diese Selbstverwaltungskörper sollen mit dem Recht öffentlichrechtlicher Körperschaften ausgestattet sein und die Grundlage für die Vergeßenschaftung des gesamten Wohnungswesens bilden. Es soll ihnen zunächst die Verwaltung aller vorhandenen Mietwohnungen — soweit diese davon nicht ausdrücklich ausgenommen werden —, und aller für den Wohnungsbau notwendigen Grundstücke, ferner der Wohnungsbau, die Wohnungsfürsorge und Wohnungspflege übertragen werden. Zum Bau neuer Wohnungen, zur Vornahme von Sanierungen usw. sollen die Selbstverwaltungskörper Zuschläge zu den Mieten für alle Wohnungen erheben können. Die Hausbesitzer sollen für den Fortfall ihrer Einnahmen aus den Mieten eine Entschädigung bekommen. Zur Durchführung der Vergeßenschaftung sollen die Selbstverwaltungskörper das Recht erhalten, Wohnhäuser zum Ertragswert, sowie Bau- und Siedlungsland zum wirtschaftlichen Nutzungswert zu erwerben. Auf alle für den Wohnungsbau und die Siedlungszwecke notwendigen Grundstücke sollen sie das Vorkaufrecht haben, auch sollen sie die Enteignung von Häusern und Grundstücken vornehmen können, sofern dies zur Durchführung ihrer Aufgaben notwendig ist.

Nach den Vorschlägen von Stadtbaurat Dr. Wagner sollen sich die Selbstverwaltungskörper etwa wie folgt aufbauen: Die unterste organisierte Einheit soll die aus etwa 1000 Wohnungen bestehende Heimstätte sein. Sie soll die Wohnungen verwalten und instandhalten, die Mieten eingeben und für die übergeordneten Verbände die Mittel zur Erledigung der Siedlungsaufgaben aufbringen. Die einzelnen Heimstätten sollen sich zusammenschließen zu Heimstättenvereinigungen, aus denen wieder der Heimstätten-Ortsverband zu bilden ist. Der Heimstätten-Ortsverband soll Lastenträger für die engeren Siedlungsaufgaben jeder Gemeinde, jeder Stadt und jedes Gemeindeverbandes sein. Ihm soll insbesondere die Sanierung unbrauchbarer Wohnviertel und der Neubau städtischer Wohnungen obliegen. Über ihm soll der Heimstätten-Provinzialverband stehen. Er soll der Lastenträger für die engeren Siedlungsaufgaben der Provinz sein. Seine Aufgabe soll die Pflege des ländlichen Siedlungswesens, insbesondere der Neubau ländlicher und kleinstädtischer Siedlungen sein. Die Spitze soll der Heimstätten-Landesverband bilden. Er soll Lastenträger für die Landesaufgaben auf dem Gebiete des Siedlungswesens sein und ein Höhenumlagererecht über die ihm nachorganisierten Verbände besitzen. Seine Aufgabe soll sein: die Aufsicht über das gesamte Heimstättenwesen, Lastenausgleich und Finanzierung, wissenschaftliche und praktische Förderung des gesamten Siedlungswesens.

Ich halte die Verwirklichung dieses Organisationsplanes für durchaus erstrebenswert. Mit seiner Verwirklichung kommen wir am besten aus den neuen Schwierigkeiten heraus, in die uns die privatrechtliche Wie-

schonweise und besonders der Krieg auf dem Gebiete des Wohnungswesens gebracht hat. Es würde damit die allmähliche Vergesellschaftung des gesamten Wohnungswesens in die Wege geleitet. Die Aufbringung der Mittel zum Bau neuer Wohnungen, zur Sanierung alter Stadtbiertel und zur Lösung aller andern Siedlungsaufgaben — insbesondere auch zur Umgruppierung unserer in Handel und Industrie erfindungslos gewordenen Bevölkerung — würde damit am besten erreicht. Die Uebernahme der städtischen Mietshäuser in die Verwaltung von Selbstverwaltungskörpern wäre zur endgültigen Vergesellschaftung des Wohnungswesens der erste Schritt. Durch Ausübung ihres Vorkaufs- und Enteignungsrechte und durch den Bau neuer Wohnungen würden die Selbstverwaltungskörper in immer größerem Umfange Besitzer von Wohnungen. Damit würde die Organisation geschaffen und gestärkt, die schließlich auch das Eigentum aller zunächst noch im Besitz der Hauseigentümer verbleibenden Mietshäuser auf die Gesellschaft übernehmen könnte, so daß in absehbarer Zeit auf organischem Wege ohne merkwürdige Schädigung berechtigter Interessen die Vergesellschaftung des Wohn- und Siedlungswesens erreicht würde.

Mit der Vergesellschaftung des Wohnungswesens hand in hand beziehungsweise ihr vorausgehen muß die Sozialisierung des Baugewerbes und der Baustoffindustrie, um das Bauen durch die Ausschaltung des heute besonders schlimmen Baustoffhändlers und der hohen Unternehmergewinne sowie durch die Steigerung der Arbeitsergiebigkeit zu verbilligen. Das Bauen ist heute schon in hohem Maße eine öffentliche Angelegenheit, weil fast nur noch mit öffentlichen Mitteln gebaut werden kann, und sie wird es in Zukunft erst recht. Es geht nicht an, daß öffentliche Mittel zur Bereicherung privater Unternehmer, Fabrikanten, Buchhalter und Schieber dienen.

Von diesen Gesichtspunkten aus schlage ich vor, dem zukünftigen Parteiprogramm folgende Forderungen einzufügen:

Regelung des Wohn- und Siedlungswesens durch das Reich.

Bekämpfung der Wohnungsnot und des Wohnungslebens durch Förderung einer planmäßigen und tatkräftigen Siedlungspolitik mit besonderer Berücksichtigung des ländlichen Siedlungswesens.

Vergesellschaftung des Wohnungswesens durch Ueberführung der vorhandenen Mietwohnungen und aller für den Wohnungsbau notwendigen Grundstücke in die Verwaltung und den Besitz von Heimstätten und Heimstättenverbänden; Ausstattung dieser Verbände mit dem Recht öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Uebertragung aller Aufgaben auf dem Gebiete des Wohnungs- und Siedlungswesens auf sie.

Förderung einer gesunden Verkehrspolitik.

Sozialisierung des Baugewerbes und der Baustoffindustrie.

Diese Forderungen bedeuten allerdings einen Bruch mit der Entschliebung von Lübeck, die die politische Gemeinde zur Trägerin der Wohnungswirtschaft und den politischen Staat zum Träger der Wohnungsaufsicht machen wollte. Aber sie bedeuten nicht einen Bruch in der Richtung zu unserem sozialistischen Endziel, zur Verwirklichung unseres heutigen Programms, das in seinem grundsätzlichen Teil nicht den engen Begriff der Kommunalisierung, sondern nur den weiten Begriff der Vergesellschaftung kennt. Sie bedeuten sachlich einen Fortschritt, der sich gegenüber den gänzlich veränderten Verhältnissen im Jahre 1901 als nötig erweist. Ich sehe keinen besseren Weg, um aus der heutigen Wohnungsnot und aus unserem Wohnungsleben herauszukommen.

Arbeiterschutz.

Von Gustav Gsch. Hanau.

Das Erfurter Programm fordert zum Schutze der Arbeiterklasse zunächst:

1. Eine wirksame nationale und internationale Arbeiterschutzgesetzgebung auf folgender Grundlage:
 - a) Festsetzung eines höchstens acht Stunden betragenden Normalarbeitstages.
 - b) Verbot der Erwerbsarbeit für Kinder unter 14 Jahren.
 - c) Verbot der Nachtarbeit, außer für solche Industriezweige, die ihrer Natur nach aus technischen Gründen oder aus Gründen der öffentlichen Wohlfahrt Nachtarbeit erheischen.
 - d) Eine ununterbrochene Ruhepause von mindestens 30 Stunden in jeder Woche für jeden Arbeiter.
 - e) Verbot des Trucksystems.
2. Ueberswachung aller gewerblichen Betriebe, Erforschung und Regelung der Arbeitsverhältnisse in Stadt und Land durch ein Reichsarbeitsamt, Bezirksarbeitsämter und Arbeitskammern. Durchgreifende gewerbliche Hygiene.
3. Rechtliche Gleichstellung der landwirtschaftlichen Arbeiter und Dienstboten mit den gewerblichen Arbeitern; Beseitigung der Gesindeordnungen.
4. Sicherstellung des Koalitionsrechtes.
5. Uebernahme der gesamten Arbeiterversicherung durch das Reich mit maßgebender Mitwirkung der Arbeiter an der Verwaltung.

* * *

Das Ziel des Arbeiterschutzes ist:
jedem Arbeiter, auf Grund seiner Arbeit, ein menschenwürdiges Leben zu sichern.

Wie weit sind wir noch von diesem Ziele entfernt! Wie viele Arbeiter leiden noch, wo unerträgliche Lohn- und Arbeitsverhältnisse ihnen Menschenwürde und Menschenglück schmälern!

Und noch mehr. Alle Welt stimmt darin überein, daß wir in der jetzigen furchtbaren Not unseres Volkes nur dann unsere Lebensbedingungen allmählich verbessern können, wenn wir den Ertrag unserer Arbeit steigern. Eine solche Steigerung ist unmöglich, solange die Arbeiter nicht ein menschenwürdiges Leben führen. Daher müssen wir bei der neuerlichen Feststellung unserer Parteigrundsätze einen ausreichenden Arbeiterschutz fordern mit Rücksicht sowohl auf den Menschen im Arbeiter, als auch auf den Wiederaufbau unseres Wirtschaftslebens. Wir müssen an die Spitze unserer Arbeiterschutzforderungen setzen:

Wer seine Arbeitskraft in den Dienst der Gesamtheit stellt, soll menschenwürdig leben können.

Auspruch auf den Arbeiterschutz hat die gesamte Arbeiterschaft. Dazu gehören alle, die auf die Bewertung ihrer eigenen Arbeitskraft angewiesen sind: die Werkstättenarbeiter und Heimarbeiter, die Bergleute und Schiffer, die Arbeiter in der Landwirtschaft, in den Gewerben, im Handel und im Verkehr, in den sogenannten freien Berufen und in der Hauswirtschaft; die gelernten und ungelernten Arbeiter; die Handarbeiter und Stopparbeiter; die Angestellten und Beamten. Künstler und Forscher;

Männer und Frauen; Erwachsene und Kinder. Sie alle — kurz Arbeiter genannt — sind einer unerrögliehen Ausbeutung durch ihre Arbeitsherren ausgesetzt und bedürfen des Schutzes gegen die Wirkungen der Ausbeutung.

Zu regeln hat der Arbeiterschub die Lohn- und Arbeitsverhältnisse, soweit dies nicht durch Tarifverträge geschehen ist.

1. Der Arbeitslohn muß unter allen Umständen zu einem angemessenen Lebensunterhalt des Arbeiters und seiner Angehörigen ausreichen. Dies gilt nicht nur, solange der Arbeiter in Arbeit steht, sondern auch für die Zeit seiner Arbeitslosigkeit. Ueberdies müssen nach seinem Tode seine bedürftigen Hinterbliebenen genügend versorgt werden.

Den letzten Forderungen entsprechen nicht die Gesetze über die Arbeiterversicherung. Ihre Leistungen hängen nicht oder nicht genügend von der Bedürftigkeit des Arbeiters und seiner Angehörigen, sondern in erster Linie davon ab, welche Versicherung zu leisten ist, und wie viel für den Versicherten in die Versicherung eingezahlt worden ist. Wird jemand durch eine Krankheit oder durch Alter arbeitsunfähig, dann erhält er unter Umständen eine geringere Rente, als wenn er durch einen Betriebsunfall in den gleichen Zustand versetzt worden wäre. Und: einem Familienvater, der in jungen Jahren durch Krankheit seine Arbeitsfähigkeit eingebüßt hat, steht eine geringere Rente zu, als wenn ihn das Unglück mehrere Jahre später ereilt fälle.

Um derartige Unsinnsigkeiten zu beseitigen, müssen wir die Arbeiterversicherung durch eine allgemeine Arbeiterfürsorge ersetzen, die sich in gleicher Weise auf alle Fälle der Bedürftigkeit erstreckt und ihnen Nachsicht trägt entsprechend dem früheren Verdienst des Arbeiters. Die Kosten können wir durch einen Zuschlag zur Einkommensteuer decken, so daß wir während unserer Arbeitsfähigkeit die Mittel gleichsam vorauszahlen, die bereinst, wenn wir nicht mehr arbeiten können, zu unserer Versorgung notwendig sind. Werden wir arbeitsunfähig, dann nehmen wir die gleiche Hilfe in Anspruch, die wir, solange wir arbeiten konnten, den Arbeitsunfähigen geleistet haben: Der Segen der gegenseitigen Hilfe.

2. Arbeitsverhältnisse. Wir müssen die Arbeitskraft jedes einzelnen mehr und mehr steigern und sie dann möglichst lange auf der Höhe halten. Ein kostenloser, einheitlicher Arbeitsnachweis muß sich über das ganze Reich erstrecken und alles tun, damit jeder in die Stelle kommt, wo er sich am besten bewährt.

Vom ersten bis zum letzten Tage der Arbeit sind die Arbeiter planmäßig über den Zweck und über das Wesen ihrer Arbeit zu unterrichten, über alles, was für die beste Verrichtung ihrer Arbeit wichtig ist, insbesondere über die Roh- und Hilfsstoffe, über die Arbeitsmittel, mit denen sie zu arbeiten haben, über die bisherigen Erfahrungen bei der Arbeit und über die Maßnahmen dagegen. Die Arbeit muß so eingeteilt sein, und die Arbeiter müssen Zeit und Gelegenheit zur Erholung und Erfrischung haben, daß sie stets mit höchster Kraft ihr Tagewerk beginnen können. Entsteht Streit über das Arbeitsverhältnis, dann muß ein Gericht, in das die Arbeiter ihre Vertrauensleute entsenden, schnell und kostenlos entscheiden. Selbst der letzte Arbeiter muß Befriedigung und Freude an seiner Arbeit haben.

Welche Schutzmaßnahmen im Einzelfall notwendig sind, hängt zu einem wesentlichen Teil von den Verhältnissen ab, in denen der Arbeiter lebt und arbeitet. So genügt es z. B. nicht, daß allgemein eine bestimmte Dauer der Arbeit — 8 Stunden — vorgeschrieben wird. Die Arbeit kann so aufreibend, oder der Arbeiter kann infolge seiner Jugend, durch seine ungenügende Er-

nahrung usw. so wenig widerstandsfähig sein, daß die Dauer der Arbeit noch weiter verkürzt werden muß.

Die Gesetzgebung hat sich bisher bemüht, für möglichst viele Einzelfälle die erforderlichen Schutzvorschriften zu erlassen. Dazu war eine so genaue Kenntnis der verschiedenen Arbeitsverhältnisse erforderlich, daß die Gesetzgebung erst umständliche und langwierige Untersuchungen vornehmen mußte. Sie konnte — schon aus diesem Grunde — nicht schnell und nicht erschieden genug eingreifen. Immer neue Mißstände traten hervor, die Vorarbeiten für die Gesetzgebung häuften sich; und wenn ein Gesetz endlich fertig war, blieben Lücken, die wiederum neue Untersuchungen und neue Vorschriften notwendig machten. Die Reihe der Sondergesetze wurde immer länger, dennoch wurden die Klagen über die Mängel des Arbeiterschutzes immer allgemeiner. Schließlich drohte die Gefahr, daß sich kein Mensch mehr in dem Gewirre der Arbeiterschutzbestimmungen zurechtfinden konnte.

Jetzt muß der Arbeiterschutz viel nachrücklicher als bisher in das Wirtschaftsleben eingreifen. Dementsprechend würden wir das Durcheinander verschüttern, wenn wir bei dem bisherigen Verfahren blieben. Das zwingt uns, die Gesetzgebung auf ihre eigentliche Aufgabe zu beschränken: das Gesetz des Arbeiterschutzes, seine Ziele und die Wege dazu allgemein festzusetzen und das Verfahren zu bestimmen, in dem die Verwaltung die Einzelheiten durchführt. Diese Vorschriften sind erschöpfend und übersichtlich zu einem besonderen Arbeiterschutzgesetz zusammenzufassen.

Freilich setzt dies eine gründliche Veränderung der Verwaltung voraus. Bis zur Revolution lag die Verwaltung fast ganz in den Händen der Beamtenschaft und der besitzenden Klasse. In einem wirklichen Volkstaat muß auch für die Verwaltung die große Masse des Volkes maßgebend sein. Die Durchführung des Arbeiterschutzes muß Sache derer sein, um deren Wohl und Wehe es sich handelt: muß Sache der Arbeiter sein.

Gegen diese Forderung wenden sich die Vertreter des kapitalistischen Arbeiterschutzes, die zwar auch den Arbeitern ein menschenwürdiges Leben sichern wollen, aber „selbstverständlich“ innerhalb der kapitalistischen Wirtschaftsordnung, so daß der Betriebseigentümer zugleich der Betriebsleiter ist und nach seinem Gutdünken das letzte Wort über die Lohn- und Arbeitsbedingungen in seinem Betriebe spricht, wenn er auch vorher mit den Arbeitern über ihre Forderungen verhandelt und eine Verständigung herbeizuführen suchen soll. Das äußerste Zugeständnis des kapitalistischen Arbeiterschutzes ist, daß eine „unbeteiligte“ Stelle die Streitfragen zwischen dem Betriebseigentümer und seinen Arbeitern entscheide.

Weshalb dieser Widerstand gegen das Selbstbestimmungsrecht der Arbeiter bei der Arbeit? Weil die kapitalistische Wirtschaftsordnung darauf beruht, daß der Betriebseigentümer einen möglichst großen Unternehmergewinn aus seinem Betriebe zieht. Die Arbeiter aber werden ihr Selbstbestimmungsrecht zu ihrem eigenen Nutzen und nicht für einen möglichst großen Unternehmergewinn des Betriebseigentümers ausüben.

Arbeitet der Betriebseigentümer mit, z. B. als Leiter des Betriebs, dann steht ihm, wie jedem andern, der eine solche Arbeit verrichtet, ein angemessener Lohn zu. Kein vernünftiger Arbeiter wird ihm das bestreiten. Ist der Betriebseigentümer nicht arbeitsfähig, so ist seine angemessene Versorgung ebenso selbstverständlich. Er hat also die gleichen Rechte wie jeder andere.

Aber ein weiteres Recht, ein Vorrrecht vor den andern, ist jetzt nicht mehr erträglich. In einer Zeit, wo alle hungern, und wir unsere gemeinsame Netze nur in dem Maße verringern können, wie der Ertrag unserer gemeinsamen Arbeit wächst, kann niemand mehr als einen angemessenen Arbeitslohn ver-

langen. Das hieße ja, den andern zumuten, noch mehr zu hungern, damit die Betriebseigentümer im Ueberfluß leben könnten. — Erst recht nicht kann einen Unternehmergewinn derjenige Betriebseigentümer beanspruchen, der nicht arbeitet, sondern ganz von jenem Gewinn leben will. Wer keinen Anteil an der gemeinsamen Arbeit hat, wer also nicht durch seine Arbeit zu dem Ertrag der gemeinsamen Arbeit beiträgt, kann jetzt auch keinen Anteil an dem Ertrage haben. Der Grundsatz: wer arbeitet, muß auch essen, findet seine unentbehrliche Ergänzung darin: wer nicht arbeitet, soll auch nicht essen.

Können wir aber verlangen, daß der Betriebseigentümer seinen Betrieb den Arbeitern zur Arbeit überläßt, wenn er davon keinen Nutzen hat? In der jetzigen gemeinsamen Not muß jeder beistuern, was er vermag. Ein Forscher, der ein neues, wertvolles Arbeitsverfahren entdeckt; ein Betriebsleiter, der einen stillgelegten Betrieb besser als zuvor wieder aufbaut; ein anderer Arbeiter, dem ein wichtiger Fortschritt gelingt: geben sie alle nicht mehr zur gemeinsamen Arbeit, als ein Betriebseigentümer mit seinem Betrieb, der, ohne die Arbeit der Arbeiter, nur einen verschwindend geringen Wert hat? Zudem trägt die Hingabe seines Betriebes dazu bei, daß unser Wirtschaftsleben wieder gesundet, daß wir nicht verhungern, sondern uns in menschenwürdige Verhältnisse emporarbeiten. Das ist ein gar nicht hoch genug anzuschätzender Nutzen für uns alle, also auch für den Betriebseigentümer.

Nach kapitalistischer Auffassung ist jedoch unter allen Umständen der Betriebseigentümer als Betriebsherr unentbehrlich, weil die Arbeiter unfähig seien, ihre Lohn- und Arbeitsverhältnisse so zu regeln, wie es das Wohl der Gesamtheit erfordert: Die Arbeiter würden, wenn sie allein darüber entscheiden, ihren Arbeitslohn auf das höchste treiben, ihre Arbeitsleistung auf das geringste herabsetzen, und so in kurzer Zeit die Gesamtheit vollends zugrunde richten.

Wäre das richtig, dann wäre das allgemeine, gleiche Wahlrecht für die Gesetzgebung schon längst der Untergang der Gesamtheit geworden. Die Arbeiter bilden die große Mehrheit des Volkes. Wären die Arbeiter so unbernünftig, so müßte sich ihre Unbernunft auch bei den Wahlen für die Gesetzgebung zeigen. In der Tat haben die rücksichtslosesten Vertreter des Kapitalismus das allgemeine, gleiche Wahlrecht bekämpft und bis zur Revolution dem Reichstag nur einen unwesentlichen Einfluß auf die Gesetzgebung und Verwaltung gelassen. Diese Rechtlosigkeit unseres Volkes hat aber nicht der Gesamtheit geschadet, sondern im Gegenteil zum Zusammenbruch unseres Volkes beigetragen. Die erste Voraussetzung für den Beginn eines neuen politischen Lebens ist denn auch, daß das Volk selbst sein Geschick in die Hand nimmt und Gesetzgebung und Verwaltung leitet.

Genau so verhält es sich mit unserem Wirtschaftsleben. Auch hier ist die Unterdrückung der Arbeiter unmöglich geworden. Daß wir all unsere Kräfte entfalten und sie freudig für die segensreiche Entwicklung unserer gemeinsamen Wirtschaft einsetzen, können nicht die Befehle der Betriebsherren erzwingen, das hängt von der Verschämtheit und dem guten Willen des gesamten arbeitenden Volkes ab. Wäre unser Volk nicht einer solchen Verschämtheit und eines solchen guten Willens fähig, dann bliebe uns kein Ausweg aus dem jetzigen Elend; wir müßten untergehen. Das ist das Ergebnis des kapitalistischen Arbeiterschutzes.

Der sozialistische Arbeiterschutz geht von dem Vertrauen zu dem guten Stern unseres Volkes aus und ist von diesem Vertrauen jetzt mehr als je erfüllt. Er verkennet freilich nicht die furchtbaren Folgen des Krieges auch auf das Gemütsleben unseres Volkes. Aber unser Volk hat sich schon oft, selbst

in den schwierigsten Verhältnissen, bewähret; der aufmerksame Beobachter kann erkennen, daß sich auch jetzt unser Volk wieder erholt, daß sich Verstandigkeit und guter Wille allmählich wieder Bahn brechen. Deshalb muß ohne Verzug mit der alten Vergewaltigung unseres Volkes aufgeräumt werden. Jeder Widerstand gegen das Selbstbestimmungsrecht der Arbeiter bei ihrer Arbeit erfüllt sie von neuem mit Mißtrauen und lähmt ihre Arbeitsfreudigkeit und Arbeitskraft. Deshalb ist der erste Schritt vorwärts in eine glückliche Zukunft unseres Volkes zugleich die erste wirkliche Arbeiterschuttmahme: die Selbstbestimmung der Arbeiter bei ihrer Arbeit, die Entscheidung der Arbeiter über die Lohn- und Arbeitsbedingungen. Erst wenn dies erreicht ist, weiß der Arbeiter, daß seine Arbeit ihm selbst zum vollen Segen gereicht; erst dann kann und wird er gerne seine ganze Kraft in der gemeinsamen Arbeit einsetzen.

Das gesamte arbeitende Volk muß unsere Wirtschaft von neuem aufbauen. Daher müssen auch die Mittel, die die Betriebs-eigentümer als ihre Gewinne zur Verbesserung ihrer Betriebe beanspruchen, jetzt an die Gesamtheit fallen. Diese Forderung des Wiederaufbaues kann nicht dem Ermessen der Betriebs-eigentümer überlassen sein; die Gesamtheit muß sie planmäßig nach den Bedürfnissen des ganzen Wirtschaftslebens durchführen.

Die Arbeiter der einzelnen Betriebe sind bereits in den Betriebsräten zusammengesetzt. Das Betriebsrätegesetz ist so zu verbessern, daß es sich auf alle Arbeiter in gleicher Weise erstreckt und den Bezirksräten die endgültige Entscheidung über den Arbeiterschutz in den einzelnen Betrieben überträgt. Den Betriebsräten müssen sich die Betriebsarbeiterräte anschließen, und ihnen der Reichsarbeiterrat, damit, unter Führung der Gewerkschaften, für immer weitere Gebiete, soweit die Verhältnisse gleichmäßig sind, gleichmäßige Schutzmaßnahmen vereinbart werden. Alle derartige Maßnahmen müssen, im Gegensatz zu früher, aus den Erfahrungen der einzelnen Betriebe herauswachsen, und nicht von oben, vom grünen Tisch, vorgeschrieben werden.

Dann wird es leichter als bisher auch zu einem gemeinsamen Vorgehen der verschiedenen Staaten auf diesem Gebiete kommen. Je erfolgreicher jeder Staat seinen Arbeiterschutz verbessert, um so fruchtbarer für alle Staaten wird ein Austausch der Erfahrungen.

Die Durchführung des Arbeiterschutzes durch die Betriebs-, Bezirksarbeiterräte und den Reichsarbeiterrat macht die vielen Sonder-einrichtungen, die bisher als Nothelfer geschaffen worden sind, überflüssig oder ermöglicht ihre Angleichung an die Arbeiterräte.

In der Arbeiterversorgung wird einheitlich die große Zahl von Krankenkassen, von Berufsgenossenschaften der Unfallversicherung, von Versicherungsanstalten für Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung, einschließlich der Angestelltenversicherung, und von den extra noch geplanten Einrichtungen für die Arbeitslosenversicherung. Da die Mittel für die gesamte Arbeiterversorgung durch einen Aufschlag zu den Reichsteuern aufgebracht werden, bedarf es keiner Beitragserhebestellen, keines Beitragserhebungsverfahrens. Für die Anweisung der Ärzte, Hebammen usw., für die Lieferung der Heilmittel und für die Auszahlungen genügt in jedem Bezirk eine Stelle, die diese Geschäfte für alle Zweige der Arbeiterfürsorge erledigt. Dabei wird der Bezirk so abgegrenzt, daß die Stellen im Zusammenhang mit den Betriebsräten ihres Bezirks stehen, und jeder Arbeiter des Bezirks sie leicht erreichen kann. Sie unterstehen den Arbeiterräten und bleiben stets in engster Fühlung mit ihnen.

Von den Arbeiterräten gehen dann auch aus alle Einrichtungen, die Arbeiterverhältnisse zu erforschen, Verbesserungen vorzubereiten, Leben und Gesundheit der Arbeiter bei ihrer Arbeit zu schützen, die Betriebe regelmäßig zu besichtigen; ferner die Lebensmittelverhältnisse und die Lebensmittelpreise festzustellen, um ihnen die Arbeitslöhne anzupassen; ebenso alle Einrichtungen, einen leistungsfähigen Arbeiternachwuchs heranzubilden und die erwachsenen Arbeiter weiter auszubilden.

Hier muß die Stelle der Arbeitsvermittlung sein. Den Arbeitslosen müssen wir vor allem dadurch helfen, daß wir ihnen angemessene, lohnende Arbeit zuweisen, wenn auch in einem andern Erwerbszweige oder Bezirke. Nur, soweit dies selbst unter großen Opfern im Augenblick nicht möglich ist, dürfen wir sie mit einer Unterstützung abfinden; die muß dann aber auch wirklich genügend sein.

Endlich kommen hier die Arbeitsgerichte in Betracht. Die als Vertreter gewählten Arbeitervertreter finden hier die nötige Stütze und Aufklärung über die maßgebenden Gesetze und Verträge.

Welche Einzelorderungen wir in unsern Parteigrundsätzen besonders anführen sollen, ist eine reine Zweckmäßigkeitsfrage, da es unmöglich ist, auch nur alle wichtigeren Forderungen zu bringen; schon ihre Zahl ist unübersehbar.

Von den bisherigen Forderungen ist die erste unter 1a, Festsetzung des Achtstundentages, überholt. Wohl aber erhebt es angebracht, die Notwendigkeit des Achtstundentages auch fernerhin zu betonen und zu verlangen, daß besondere Schwierigkeiten der Arbeit eine weitere Herabsetzung der Arbeitszeit bewirken. Auch kann das, was sich eigentlich von selbst versteht, hinzugefügt werden, daß der Achtstundentag nachgemäß den Verhältnissen der einzelnen Betriebszweige anzupassen ist. — Dagegen sind die Forderungen 1c, d, e, 3 und 4: Verbot der Nachtarbeit, schuldige Ruhezeit, Verbot des Trucksystems, rechtliche Gleichstellung aller Arbeiter und Koalitionsrecht nicht mehr besonders zu erwähnen.

Mit der Erwerbsarbeit der Kinder steht es in manchen Gegenden noch schlecht. Daher ist die Forderung unter 1b in erneuelter Fassung zu übernehmen.

Die Forderung 2 nach Arbeitsämtern ist zu ersetzen durch die Forderung nach Betriebsräten, ebenso ist die 5. Forderung bezüglich der Arbeiterversicherung erledigt durch die Forderung, daß die Arbeiterfürsorge durchgeführt werde. Dafür kämen einige andere Forderungen in Betracht, die ich dem jetzt folgenden Vorschlage hinzufüge.

Ich empfehle für unsere Parteigrundsätze folgenden Abschnitt über Arbeiterschutz:

Zum Schutze der Arbeiter und zum Wiederaufbau unserer Wirtschaft verlangen wir einen wirksamen Arbeiterschutz, dessen Ziel es ist, allen Arbeitern ein menschenwürdiges Leben zu sichern. Der Arbeitslohn muß zu einem angemessenen Lebensunterhalt ausreichen. Für die Zeit besonderer Not wie Arbeitslosigkeit, Krankheit, völlige oder teilweise Arbeitsunfähigkeit ist eine genügende Fürsorge zu treffen. Die Arbeitskraft und die Arbeitsfreude jedes einzelnen ist mehr und mehr zu steigern und dann möglichst lange auf der Höhe zu halten.

Zur Durchführung dieser in einem besonderen Reichsgesetz festzulegenden Grundsätze, und soweit Tarifverträge bestehen, zu ihrer Durchführung, sind Arbeiterräte für die einzelnen Betriebe, Wirtschaftsbezirke und ein Arbeiterrat für das ganze Reich zu bilden. Sie haben auf ihrem Gebiete im Einvernehmen mit den Gewerkschaften endgültig zu

entscheiden und die Einrichtungen zu schaffen für Hilfe bei besonderer Not, für die Erforschung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse, für die Beschäftigung der Betriebe, für die Ausbildung der Arbeiter, für die Arbeitsvermittlung, für die Arbeitsgerichte.

Inbesondere ist:

1. der Achtstundentag den Verhältnissen der einzelnen Betriebszweige anzupassen und die Arbeitszeit, wo wichtige Gründe es erfordern, noch weiter herabzusetzen;
2. jedem Arbeiter nach einer Beschäftigung von einem Jahre alljährlich ein Urlaub von wenigstens einer Woche zu gewähren unter Zahlung des vollen Lohnes;
3. ein Mindestbetrag des Arbeitslohnes festzusetzen und jedes Vierteljahr zu erhöhen, wenn inzwischen die Lebenshaltung teurer geworden ist;
4. jede Erwerbsarbeit schulpflichtiger Kinder zu untersagen;
5. für sichtbar schwangere Arbeiterinnen nur leichte Arbeit zu gestatten; Wöchnerinnen dürfen erst acht Wochen nach ihrer Niederkunft wieder beschäftigt werden; für diese acht Wochen und für zehn Wochen vor der Entbindung ist ihnen der Ausfall an Arbeitslohn zu ersetzen.

Zur Förderung des Arbeiterschutzes ist mit den andern Staaten eine Verständigung über die Frage des Arbeiterschutzes zu erstreben.

Der Aufbau der Organisation zur Wahrnehmung der sozialen und wirtschaftlichen Interessen der Arbeiter.

Von Robert Schmidt

Im Erfurter Programm der sozialistischen Partei wird zum Schutze der Arbeiterklasse verlangt:

„Überwachung aller gewerblichen Betriebe, Erforschung und Regelung der Arbeitsverhältnisse in Stadt und Land durch ein Reichsarbeitsamt, Bezirksarbeitsämter und Arbeitskammern.“

In der gewerkschaftlichen Propaganda trat neben diesen Forderungen die für den Betrieb obligatorische Errichtung von Arbeiterausschüssen in den Vordergrund; sie sind, als die Reform der Gewerbeordnung im Reichstag zur Erörterung stand, mit Nachdruck von der sozialdemokratischen Fraktion vertreten worden. Für ein Reichsarbeitsamt fand sich lange vor dem Kriege im Reichstag eine Mehrheit, da auch vom Zentrum und von der freisinnigen Volkspartei dieser sozialdemokratischen Forderung beigegeben wurde. Dem Reichstage lagen wiederholt dahingehende Wünsche als Initiativanträge vor.

Wie die Verwirklichung des organisatorischen Aufbaus gedacht war, wie ihn das sozialdemokratische Programm vorschrieb, darüber gibt am besten der Arbeiterschutzgesetzentwurf unserer Fraktion vom Jahre 1890 Auskunft. Den unteren Aufbau sollten die für Bezirke einzusetzenden Arbeitskammern bilden. Die Zusammensetzung sollte zu gleichen Teilen von Arbeitern und Unternehmern erfolgen. Als eine der wichtigsten Aufgaben dieser Kammern war die Bildung von Schiedsgerichten gedacht, denen die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Arbeitern und Unternehmern überwiesen werden sollte. Das Arbeitsamt, das für Bezirke von 200 000 bis 400 000 Einwohnern seine

Tätigkeit entfalten sollte, war wie das Reichsarbeitsamt vor allem als behördlicher Apparat gedacht. Das Arbeitsamt sollte die Kontrolle der Betriebe übernehmen, die Arbeitsnachweise führen und beaufsichtigen; darüber sollte dann das Reichsarbeitsamt gesicht sein, dem die Zurechnung der Arbeiterschutzvorschriften übertragen war, dem auch die Einberufung einer Gesamtagung aller Arbeitskammern, sowie die Zusammenfassung der Berichte der Arbeitsämter zugewiesen war.

Erwähnt sei, daß besonders von den Gewerkschaften die Zusammensetzung der Arbeitskammern bemängelt wurde und der Anspruch einer reinen Arbeitervertretung erhoben wurde. Ein Vorschlag kam mir in einem Artikel der Soz. Monatshefte (1908 Heft 8), der sich mit dem Aufgabenkreis der Arbeitsämter oder Gewerbeämter und der Arbeiterkammern beschäftigte, empfahl, in der Gewerbeämter einen paritätischen Beirat zu errichten, dagegen sollte die Arbeiterkammer eine reine Arbeitervertretung als Gegengewicht gegen die Handels- und Landwirtschaftskammer sein.

Die Revolution hat diesen Teil des sozialistischen Programms etwas ins Wanken gebracht, ohne daß in seiner neuen Fassung der organisatorische Aufbau der Arbeitervertretung einfacher und klarer zur Geltung gekommen wäre. Das Streben nach der Räteorganisation hat die Forderung der von uns als notwendig erachteten Arbeitskammer zurückgedrängt.

Wir haben aus der unklaren russischen Rätebürokratur, die aus der Abneigung gegen das parlamentarische System in Mischung mit syndikalistischen Gewerkschaftstheorien entstand, einen gesunden Kern herausgeschält, wir verlangen den organischen Aufbau einer sozial- und wirtschaftspolitischen Interessensvertretung. Im Grunde genommen auch nichts Neues, die Arbeiterkammer wird im Räteystem in etwas anderem Gewande wiederkehren. Der Reichswirtschaftsrat ist, so wie er jetzt besteht, ein etwas groß und schwerfällig angelegtes Parlament; den Reichsarbeitsrat, der nun neben dem Reichswirtschaftsrat aufgerichtet werden soll, möchten wir uns nach dem Erfurter Programm einfacher als ein Reichsarbeitsamt.

Wenn wir prüfen wollen, welche Änderung in unserem Programm gemessen an diesen neuzeitigen Forderungen notwendig werde, so haben wir uns zunächst die Paragraphen der Verfassung anzusehen, die sich mit dem Räteproblem beschäftigen. Der § 166 besagt folgendes:

Die Arbeiter und Angestellten sind dazu berufen, gleichberechtigt in Gemeinschaft mit den Unternehmern an der Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie an der gesamten wirtschaftlichen Entwicklung der produktiven Kräfte mitzuwirken. Die leitenden Organisationen und ihre Vereinbarungen werden anerkannt.

Die Arbeiter und Angestellten erhalten zur Wahrnehmung ihrer sozialen und wirtschaftlichen Interessen gesetzliche Vertretungen in Betriebsarbeitsräten sowie in nach Wirtschaftsgebieten gegliederten Bezirksarbeitsräten und in einem Reichsarbeitsrat.

Die Bezirksarbeitsräte und der Reichsarbeitsrat treten zur Erfüllung der gesamten wirtschaftlichen Aufgaben und zur Mitwirkung bei der Ausführung der Sozialisierungsgesetze mit den Vertretungen der Unternehmer und sonst beteiligter Volksteile zu Bezirkswirtschaftsräten und zu einem Reichswirtschaftsrat zusammen. Die Bezirkswirtschaftsräte und der Reichswirtschaftsrat sind so zu gestalten, daß alle wichtigen Berufsgruppen entsprechend ihrer wirtschaftlichen und sozialen Bedeutung darin vertreten sind.

Sozialpolitische und wirtschaftspolitische Gesetzentwürfe von grundlegender Bedeutung sollen von der Reichsregierung vor ihrer Einbringung

dem Reichswirtschaftsrat zur Begutachtung vorgelegt werden. Der Reichswirtschaftsrat hat das Recht, selbst solche Gesetzesvorlagen zu beantragen. Stimmt ihnen die Reichsregierung nicht zu, so hat sie trotzdem die Vorlage unter Darlegung ihres Standpunktes beim Reichstag einzubringen. Der Reichswirtschaftsrat kann die Vorlage durch eines seiner Mitglieder vor dem Reichstag vertreten lassen.

Den Arbeiter- und Wirtschaftsräten können auf den ihnen übertragenen Gebieten Kontroll- und Verwaltungsbefugnisse übertragen werden.

Aufbau und Aufgaben der Arbeiter- und Wirtschaftsräte sowie ihr Verhältnis zu anderen sozialen Selbstverwaltungskörpern zu regeln, ist ausschließlich Sache des Reichs.

Da die sozialdemokratische Fraktion diesem Teile der Verfassung zustimmte und die Formulierung dieser Bestimmungen von ihr beeinflusst war, so wird es sich heute kaum darum handeln, sich von dieser Gestaltung der Organisation abzuweichen. Nur in ~~der~~ ~~manchen~~ Durchführung scheint es mir notwendig eine Anregung zu geben, die eine Vereinfachung der Organisation herbeiführen soll.

Die Frage der Betriebsräte — übrigens bläße eine andere Bezeichnung für die von uns geforderten Arbeiter- und Angestelltenausschüsse — dürfte durch das Betriebsrätegesetz grundsätzlich gelöst sein, im Einzelnen werden sich die notwendigen Änderungen aus der Handhabung des Gesetzes und aus dem Kräfteverhältnis der sozialen Gruppen von selbst ergeben.

Schwierig wird sich die Bildung der Bezirksorganisationen der Wirtschaftskammern und Bezirksarbeiterräte gestalten. Hier kommen wir wegen der schon bestehenden Organisationen sehr leicht zu einer Überorganisation, zu einer Vielgestaltigkeit, ja zu einem Durcheinander der Befugnisse, die eine ersprießliche Tätigkeit erschwert, wenn nicht ganz unmöglich macht. Ich habe früher schon darauf hingewiesen, ehe von Wirtschaftsräten und Arbeiterräten die Rede war, wie notwendig an Stelle der Handels-, Gewerbe-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern, deren Rechtsgrundlage zum Teil aus Landesgesetzen hergeleitet wird, eine einheitliche Wirtschaftsorganisation ist, nennen wir sie Wirtschaftskammer. Das bedeutet natürlich die Ueberleitung der bestehenden Organisationen in eine alle Berufsgruppen zusammenfassende Korporation mit einheitlich abgegrenzten Bezirken. Die Berufsgruppierung muß innerhalb der Organisation durch Unterabteilungen zu ihrem Recht kommen. Damit würden Handel, Industrie, Handwerk, Seinarbeit, Landwirtschaft, Schifffahrt, Verkehr einen Zusammenschluß finden, der dem des Reichswirtschaftsrates entspricht. Der Unterbau für den Reichswirtschaftsrat wäre gegeben und die Wahl seiner Vertretung könnte von diesem Organisationsgebilde erfolgen.

Die Zusammenfassung der Wirtschaftskammern müßte paritätisch sein, die Wahl direkt und geheim, die Vertretung auf Grund des Verhältniswahlrechtes bestimmt werden. Die in der Verfassung vorgesehenen Bezirksarbeiterräte würden dann zugleich die Vertretung in der Wirtschaftskammer bilden und es könnte ähnlich wie beim Arbeitskammergesetz die Anordnung getroffen werden, daß zu gewissen Fragen, die besonders die Interessen der Arbeiter berühren, die Bezirksarbeiterräte eigene Beschlüsse fassen, und daß ihnen ein bestimmter Aufgabenkreis zugewiesen würde.

Im Reichswirtschaftsrat würde sich die paritätische Vertretung, die von den Wirtschaftskammern in gesondertem Wahlgang von Unternehmern und Arbeitern bestimmt würde, wiederholen. Die Arbeitervertretung würde den in der Verfassung vorgesehenen Reichsarbeiterrat bilden. Würden wir nicht zu dieser Vereinfachung in der Organisation kommen, so würde das Neben-

aneinanderwirken von Bezirkswirtschaftsräten, Bezirksarbeiterräten, Reichswirtschaftsräten und Reichsarbeiterräten eine Schwerfälligkeit der Organisation ergeben, bei der es fraglich erscheint, ob eine fruchtbare Arbeit noch geleistet werden könnte.

Ich habe mich nur auf die Darstellung der Organisation beschränkt und die Aufgaben, die ihnen überwiesen werden sollen, beiseite gelassen. Darüber wird das Programm der Partei nichts enthalten können. Die Organisation würde also so zu gestalten sein:

Betriebsräte als Vertreter der Betriebe. Im Bezirk: Bezirksarbeiterräte, die aufgehen in die Wirtschaftskammer. Für das Reich: Reichsarbeiterräte, die aufgehen im Reichswirtschaftsrat.

Das Konsumproblem.

Von F. Peine.

Die Verteilung der Bedarfsgüter in der privatkapitalistischen Wirtschaftsform ist genau so regellos wie die Produktion. Immerhin zeigt sich in der Warenherstellung die Zusammenfassung der produktiven Kräfte, bei der Güterverteilung dagegen eine geradezu gemeingefährliche Zersplitterung. Die Zersplitterung der Kräfte in der Warenverteilung ist geeignet, den Vorteil, den die Zusammenfassung der produktiven Kräfte in der Gütererzeugung für den Verbraucher schafft, wieder aufzuheben. Hier liegt ein Grundübel des chronischen Elends der Arbeiterklasse. Als organisierter Produzent bemüht sich der Arbeiter, seinen Anteil am Produktionsvertrug vermittelst seiner Gewerkschaft sichersustellen. Als unorganisierter Konsument wird ihm der errungene Vorteil wieder abgenommen, die durch eine unrationelle Güterverteilung hervorgerufene Voreilung der Kosten der Lebensbedürfnisse vor dem aus der Gütererzeugung gewonnenen Lohneinkommen zwingt den Arbeiter zu einem ununterbrochenen Kampf um höheren Lohn. Daraus ergibt sich die Frage: Kann der Arbeiter dadurch, daß er die Güterverteilung organisiert, der Voreilung der Warenpreise vor dem Lohn Herr werden, — oder mit anderen Worten: Kann er den Vorsprung einholen, den der Warenpreis vor dem Lohneinkommen hat?

Da wäre zuerst zu untersuchen, in welchem Maße die gegenwärtige unorganisierte Güterverteilung den Preis der Ware beeinflusst. Geht das Produkt vom Hersteller unmittelbar an den Verbraucher, so schließt der Warenpreis in sich ein:

1. Die Kosten des Materials,
2. die Betriebskosten,
3. den Arbeitslohn,
4. den Unternehmergewinn.

Im allgemeinen geht die Ware aber nicht direkt vom Hersteller an den Verbraucher, sie durchläuft das Lager des Großhändlers und den Laden des Kleinhändlers. Der Warenpreis erhöht sich also zunächst um den Großhändlergewinn, ferner um den Gewinn des Kleinhändlers. Es ist selbstverständlich, daß nicht jeder Verbraucher seine Bedarfartikel selbst vom Produzenten holen kann. Die Warenbeschaffung und -verteilung muß deshalb erfolgen. Sie braucht aber nicht unbedingt so zu erfolgen, wie es gegenwärtig geschieht. Die Güterverteilung wird natürlich auch in anderer Form Kosten verursachen, weil Arbeitskraft, Raum und Transportmittel zu jedweder Verteilung notwendig und vorhanden sein müssen. Was geändert werden kann und beseitigt werden muß, ist der völlige unnötige Zwischengewinn parasitärer Existenzen. Das

dann nur geschehen durch den organisierten Konsum. Die Frage, welche Form der Organisation die beste ist, ist das eigentliche Konsumproblem. Die Gegenwart kennt erfolgreiche Versuche, den Konsum bzw. die Konsumenten zu organisieren, in dem zu großer Bedeutung gelangten auf Selbsthilfe aufgebauten Konsumvereine. Der organisatorische Aufbau der Konsumvereine ist der folgende:

Als Baustein des einzelnen Konsument, als Grundorganisation der örtliche Konsumverein mit seinen Warenverteilungsstellen, als Warenbeschaffungsorganisation die Großeinkaufsgesellschaft der Konsumvereine. Aufgabe der Großeinkaufsgesellschaft ist demnach entsprechend dem Bedarf der ihr angeschlossenen Konsumvereine:

1. die Waren vom Hersteller in großen Quanten zu beziehen und den einzelnen Konsumvereinen zuzuführen,
2. bei ausreichendem Bedarf Waren selbst herzustellen.

Der organisierte Konsument hat damit sowohl die Warenbeschaffung wie auch die Warenherstellung selbst in die Hand genommen. Durch die Zusammenfassung der Konsumkraft zu einer zweckberuhten Organisation hat er sich sowohl den Produzenten-, Großisten- und Kleinhandelsgewinn gesichert.

Zurzeit sind Bestrebungen am Werke, die dahin gehen, der Kommune einen Teil der Funktionen zu übertragen, die bisher in dem Gebiet konsumgenossenschaftlicher Wirksamkeit lagen. Man will z. B. dem Lebensmittelhandel kommunalisieren. Damit würde der Kommune die Aufgabe zugewiesen, die Lebensmittelbeschaffung und -verteilung vorzunehmen, nachdem man den privaten Lebensmittelhandel durch Kommunalisierung ausgeschaltet und durch Entschädigung schadlos gehalten hat.

Weite Kreise der Arbeiterschaft neigen der Auffassung zu, daß eine Umgestaltung der Warenverteilung derart vorgenommen werden könnte, daß man, wie in Rußland, unter Verwendung der vorhandenen Konsumvereine die Konsumkommune dekretiert und jeden Einwohner des Kommunaverbandes zum Zwangsmitglied dieser Konsumkommune macht. Von allen drei Arten, den Konsum zu organisieren und das Konsumproblem zu lösen, ist bisher nur die auf Selbsthilfe aufgebaute Konsumgenossenschaftsbewegung von praktischem Erfolg gekrönt. Es ist ihr gelungen 3 1/2 Millionen Familien in konsumgenossenschaftliche Organisationen zusammenzufassen und damit circa 12 bis 15 Millionen Menschen zu einem erheblichen Teil mit Lebensmitteln und Gegenständen des täglichen Bedarfs zu versorgen. Die Kommunalisierung im Rahmen eines Kommunalisierungsgesetzes, welche die vertreibungsfähigen Betriebe in Kommunaleigentum nehmen und die übrigen entschädigen will, würde schwerlich den gedachten Zweck erreichen.

Nimmt man z. B. an eine Stadt würde eine moderne Brotfabrik, neben der noch 100 kleine Betriebe existieren, in Kommunaleigentum nehmen, so müßte sie, wenn die Kleinbetriebe geschlossen werden sollen, auf Grund der Verfassung den Inhabern dieser Betriebe eine Entschädigung zu mindestens in der Höhe des Wertes der Betriebsanlagen zahlen. In der Eröffnungsbilanz dieser städtischen Brotversorgung stände auf der Passivseite:

1. Der Betrag des Kaufpreises der erstardenen Brotfabrik,
 2. Die Summe der an die Inhaber der 100 kleinen Betriebe gezahlten Entschädigungen.
- Auf der Aktivseite erschien dagegen nur als Wertobjekt die Brotfabrik, da von den aus den Kleinbetrieben entnommenen Betriebsmitteln lediglich ein Haufen Chamottesteine von abgetriebenen Wägen und ein oder zwei Waggons Alteisen von demontierten Maschinen und Geräten übrig bleibt.

Die städtische Brotversorgung würde schon mit einer so starken Belastung ihre Tätigkeit aufnehmen, daß für die Konsumenten ein Vorteil nicht mehr

eintreten könnte. Das Gleiche würde auch mit Bestimmtheit ebenso wie bei der Volksvorsorgung bei anderen Zweigen der Warenherstellung, Beschaffung und Verteilung eintreten.

Die Konsumkommune nach russischem Muster ist ein Zwangsprodukt. Der Zwang ist der menschlichen Natur zuwider und daher mit der größten Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß, so einfach die Dekretierung auch sein mag, der praktische Erfolg sehr fraglich sein dürfte.

Der Vertreter des Allrussischen Zentralverbandes der Konsumvereine, Herr Doktor Stencel-Lensky (Zentrosojus Moskau), äußerte sich auf dem Genossenschaftstage in Herzburg über die gegenwärtig in Rußland wirksamen Konsumkommunen folgendermaßen:

„Eine ganze Reihe Verordnungen fand ihre Krönung in dem Dekret vom 20. März 1919, kraft dessen die Konsumvereine in Zwangskommunen umgestaltet worden wären, indem alle Bewohner eines Ortes zu obligatorischen Mitgliedern solcher Kommunen werden. Man muß aber hinzufügen: Mitglieder ohne Pflichten und ohne Rechte; denn die Urteilschörsche wurden abgeschafft, das Recht, den Vorstand in der Mitgliederversammlung zu wählen, wurde abgeschafft und somit auch die Verantwortung des Vorstandes den Mitgliedern gegenüber. Als Vorstandsmitglieder wurden Regierungsvertreter einfach ernannt in Ergänzung zu den gewählten Vorstandsmitgliedern. In den Vorstand unseres Zentralverbandes (Zentrosojus) waren durch ein spezielles Dekret zehn Regierungsvertreter (Kommunisten) eingeführt, damit die Majorität in den Händen der von oben ernannten, aber nicht der gewählten Vorstandsmitglieder verbleibe. Durch weitere Verordnungen hat man den genossenschaftlichen Organisationen der Konsumenten ihre Produktbetriebe abgenommen und den betreffenden zentralen und lokalen staatlichen Sowjetinstitutionen übergeben.

Das alles bezieht sich auf die ganze genossenschaftliche Bildungs-, Kultur- und Propagandarbeit; alles, was mit diesen Zwecken verbunden ist — und darin haben die russischen Genossenschaften sehr vieles geleistet —, wird natürlich jetzt auch zentralisiert und dem Kommissariat für Volksbildung übergeben.

Auf diese Weise hat man die genossenschaftlichen Grundsätze voller Aktionsfreiheit und demokratischer Selbstverwaltung über den Haufen geworfen. (Hört! Hört!). Die Genossenschaftler wissen ja aus praktischer Erfahrung wie wichtig diese Grundsätze für das Gedeihen des genossenschaftlichen Wirtschaftssystems sind. (Sehr richtig!) Wir russischen Genossenschaftler, die wir im Laufe von zwei Jahren die Arbeitsweise einerseits der genossenschaftlichen Organisationen, andererseits der verschiedenen Zwangsinstitutionen der Staatswirtschaft beobachten und vergleichen konnten, sind mit voller Uebergangung zu bejahen berechtigt, wie unumgänglich notwendig die erwähnten genossenschaftlichen Grundsätze für das wirtschaftliche Leben eines Landes sind.

Viele unserer Kommunisten bekennen übrigens, daß der genossenschaftliche Arbeitsmechanismus vollkommener sei als die bürokratischen staatlichen Organisationen; aber sie ziehen daraus den Schluß, daß man die Genossenschaftsbewegung dem Staate unterordnen müsse, gänzlich beseitigend, daß dadurch doch die Genossenschaft alle ihre Hauptvorteile einbüßen werde. (Sehr richtig!) Es muß hier darauf hingewiesen werden, daß die russische Genossenschaftsbewegung und besonders der Allrussische Zentralverband der Konsumvereine sich selbst als Stoppen zur Sozialisierung des Wirtschaftslebens einschätzen. Es ist daher grundsätzlich kein Unterschied vorhanden zwischen den Idealen der Genossenschaftsbewegung und den Endzielen der Kommunisten. Aber die Methoden und Mittel sind gänzlich verschieden. Nichtsdestoweniger

benützte sich die Genossenschaft, ihre Arbeit den Erfordernissen unseres Landes und den Weisungen der Sowjetregierung anzupassen. Dabei erstrebten wir, als wesentlich wichtig das Prinzip der vollen politischen Neutralität zu bewahren und uns von den Kämpfen um die politische Macht fernzuhalten. Dieses Prinzip der politischen Neutralität, der Grundgedanke, dem die Leiter unserer Genossenschaftsbewegung während der Revolutionen stets treu geblieben sind — nämlich, daß die Genossenschaft ihre wirtschaftlichen Aufgaben dem Volke gegenüber zu erfüllen hat, ungeachtet dessen, was für ein politisches Regime in diesem oder jenem Teile Rußlands gerade Oberhand gewinnt — dieses Prinzip scheint der kommunistischen Regierung verdächtig zu sein. Und deshalb wurden Ende April dieses Jahres alle gewählten Vorstandsmitglieder des Zentrsojus, die zu dieser Zeit sich in Rußland befanden, und zwar die Genossen Koroboff, Latoratschen und Kurnietroff, verhaftet und ins Gefängnis eingesperrt. (Bewegung. Hört! hört!) Das war ja stets unser Los, während des Kommunismus hat man uns ins Gefängnis gesteckt als „Revolutionäre“, die kommunistische Regierung wirft uns ins Gefängnis als „Konterrevolutionäre“. (Hört! Hört!) Die Worte wechseln, aber das System ist dasselbe geblieben! (Hört! Hört!)*

Und dennoch glauben wir und wissen wir, daß das Gros der russischen Genossenschaftler, die Tausende und Millionen, mit uns eins sind. Und darum betrachten wir uns als ermächtigt, auch hier heute im Namen der russischen Genossenschaftsbewegung auszutreten. (Lebhaftes Bravo!)

Wir sind heute fester als je überzeugt, daß die Genossenschaft, der Aufbau eines neuen Lebens auf dem Fundament der Liebe und Gerechtigkeit, ein sicherer und gleichzeitig ein direkterer Weg zum Sozialismus sei als Zwangsmaßnahmen. (Stürmische Zustimmung.) Gewalt ist Zwang nötig, um manche Vorrechte und die Monopolstellung des Kapitalismus abzuschaffen; aber das ganze wirtschaftliche Leben kann nicht auf dieser Grundlage aufgebaut werden.

Und darum zweifeln wir nicht, daß aus dieser schweren Krise, von der unser Land und die russische Genossenschaftsbewegung betroffen sind, sie einst weiter zu neuem, frischen Leben erweckt werden, ohne zu den alten, schon überwundenen Formen zurückzulehren."

Die Bürokratisierung der Warenbeschaffung und -verteilung kann und darf nicht das Ziel der Organisation des Konsums sein. Die Kommunalisierung der Beschaffung und Verteilung der Gegenstände des täglichen Bedarfs ist gleichbedeutend mit der Bürokratisierung, denn neben der Bürokratie und unter deren Gewalt ist eine kaufmännische Wirtschaft ausgeschlossen. Die einzige Organisation der Konsumenten nach Art der Konsumvereine, deren Mitwirkung und Mitverantwortlichkeit ist meines Erachtens der einzige Weg zur Lösung des Konsumproblems. Der Werdegang der deutschen Konsumvereine zeigt die schrittweise und dennoch schnelle Entwicklung über die Warenbeschaffung und -verteilung zur planmäßigen Gütererzeugung. Die organisierten Konsumenten gemessen schon heute die, wenn auch bescheidenen Vorteile ihrer Wirtschaftsmethode. Sie enteignen und sozialisieren, ohne ent-

*) Man vergleiche hierzu, was das Mitglied der nach Rußland entsandten englisch-sozialistischen Studienkommission, Frau Smolodern, über ihre dort gesammelten Erfahrungen mitteilt („Rössijsche Zeitung“, Nr. 316 vom 27. Juni): „Das ist nicht Sozialismus, was hier in Sowjetrußland hermitisch worden ist; das hat mit den Lehren von Karl Marx nichts zu tun; das ist dasselbe System der Tyrannei, wie es ehedem in Rußland herrschte, nur jetzt vom entgegengesetzten Pol ausgeht. Es herrscht wohl stärkere Disziplin als in dem alten Rußland; aber diese Disziplin ist zum größten Teil erzwungen. . .“

schädigen zu müssen. Ihre Wirtschaftsbetriebe sind deshalb auch nicht belastet mit den unproduktiv gewordenen Schuldsummen, die die kommunalistischen Betriebe durch die Entschädigungspflicht belasten würden. Sobald die freie Wirtschaft wieder in ihre Rechte eingesetzt ist, werden die Konsumgenossenschaften ihren durch die Kriegszwangswirtschaft gestörten Siegeslauf fortsetzen können. Die Sozialdemokratie kann nichts Besseres tun, als die Konsumvereinsbewegung einmal dadurch zu fördern, daß sie durch den ethischen Appell an ihre Anhänger diese zu bewußter und aktiver Förderung der Organisation des Konsums anhält und im Parlament dafür Sorge trägt, daß alle Hemmungen, die der Weiterentwicklung des organisierten Konsums sich hindernd in den Weg stellen, beseitigt werden. Mit der Erstarkung der Konsumgenossenschaftlichen Sozialisierung Hand in Hand wird die rückläufige Bewegung des Zwischenhandels gehen. Der Zulauf aus den produktiven Ständen zum Zwischenhandel wird im demselben Maße abnehmen, als die Existenz- und Gewinnmöglichkeit desselben durch die organisierten Konsumenten unterbunden wird. Die Umgestaltung wird eine allmähliche, aber reibungslosere sein, als wenn man durch Gesetz und Dekret ganze Erwerbschichten plötzlich erzwungen und dadurch zu bewußten und erbitterten Gegnern aller Gemeinwirtschaftsbestrebungen macht. Der Sozialismus als rationelle Wirtschaft, als Weltanschauung und Grundlage bewußten Handels wird sich am erfolgreichsten dann durchsetzen, wenn seine Anhänger und Vorkämpfer ihre Angriffe da einsetzen, wo die Position der kapitalistischen Wirtschaft am schwächsten ist. Auf zu breiter Front eingesetzt, würde er durch den Angriff die Widerstände zusammenballen und ermattet den Angriff aufgeben müssen. Ganz abgesehen davon, daß die Kamaturalisierung im Sinne des Sozialismus und die Konsumkommune im Sinne des Kommunismus auf dem Wege zu ihrer Verwirklichung aus den angeführten Gründen Schiffbruch leiden müßten und dadurch den Sozialismus nur kompromittieren würden.

Parteiprogramm und industriekapitalistische Entwicklung.

Von Richard Boldt.

Vorbemerkung.

Dem Parteivorstand dazu aufgefordert, innerhalb einer sehr kurz bemessenen Frist mich grundsätzlich zur Revision unseres Parteiprogramms zu äußern, ist die so gestellte Aufgabe für mich undenkbar. Ich vertrete den Standpunkt, daß der erste Teil ganz umgeschrieben werden muß und der zweite Teil in der Gliederung der praktischen Forderungen eine Umstellung und andere Präzisierung notwendig macht. Nicht, daß die aufgestellten Grundsätze und Forderungen sich als falsch erwiesen haben, aber das Programm ist veraltet. Eine ungeheure wirtschaftliche Umwälzung hat sich inzwischen vollzogen, seit unser Programm aufgestellt wurde. Die Entwicklung hat sich zum Hochkapitalismus gesteigert, Krieg und Revolution haben neue Probleme aufgeworfen. Deshalb ist unser Parteiprogramm nicht in einzelnen Sätzen und Abschnitten, sondern in seiner ganzen Anlage einer Revision zu unterliegen. Nachfolgend wird deshalb der Versuch gemacht, speziell die industriekapitalistische Entwicklung der letzten Jahrzehnte zu schildern, den Menschen des Industriearbeiter in den Mittelpunkt der Betrachtung zu stellen, um der Studienkommission, die für die Bearbeitung der einzelnen Spezialgebiete

zusammengesetzt werden muß, das Problem der modernen industriekapitalistischen Entwicklung zur Erörterung vorzulegen.

In dieser Begrenzung verstanden, ist die nachfolgende Studie geschrieben worden. D. W.

Die industriekapitalistische Entwicklung der letzten Jahrzehnte hat dem Marxismus in seinen wichtigsten Grundgedanken recht gegeben. Noch heute ist die Analyse der kapitalistischen Entwicklung durch Marx als die glänzendste Leistung in der nationalökonomischen Wissenschaft anzusehen. Einschränkend kann nur zugegeben werden, daß der Marxismus das Tempo und die hemmenden Wirkungen der kapitalistischen Entwicklung nicht in allen Einzelheiten richtig übersehen hat.

Der moderne Industriekapitalismus hat die Welt erobert. Er beherrscht Europa, hat in Amerika die höchsten Reifeformen geschaffen, selbst die Länder der alten Kultur werden von ihm erfaßt und in einen Prozeß der wirtschaftlichen Umwälzungen hineingezogen.

Vor allen Dingen hat die Konzentrationslehre der Marxkritik standgehalten. Es hat sich bewahrheitet, daß der Großbetrieb sich sieghaft durchsetzt. Der Große erschlägt den Kleinen. Die Konzentrationsentwicklung ist eingetreten.

Freilich nicht überall in gleichem Tempo. Verhältnismäßig lebensfähig haben sich doch noch in verschiedenen Wirtschaftszweigen die Klein- und Mittelbetriebe behaupten können. Im Handwerk, in der Fertigungsindustrie, dort, wo Handarbeit und Handgeschicklichkeit in Geldmach, Ausführung für persönlich abgestufte Bedürfnisse die Massenfabrikation nicht möglich macht, und ein schmerzhaftes Anpassen an die einzelnen Sonderwünsche des Konsumenten notwendig werden, haben sich die Grenzen des schematisierenden und mechanisierenden Großbetriebes gezeigt. Die Maschine hat sich dieser Arbeitsbedürfnissen nicht immer anpassen können, um rationaler wie die Handarbeit, das Produktionsfeld restlos zu erobern.

Über selbst dort hat die Macht der Großunternehmer sich indirekt durchgesetzt. Weil die Großen die Urproduktion an sich gerissen haben (Kohle und Eisen), ist ihr Expansionsdrang auf dem Wirtschaftsmarkt von starken Wirkungen gewesen. Von den Zentren dieser für den Zirkulationsprozeß wichtigsten Gebiete haben sie ihre Machtsphäre ständig erweitert, haben auf die Wirtschaftspolitik einen bestimmenden Einfluß ausgeübt. So ist die Selbständigkeit der Klein- und Mittelunternehmer nur scheinbar. Der Börsenkapitalismus gemeinsam mit dem industriellen Großkapital haben den Zusammenschluß zu Kartellen, Zweckverbänden, Arbeitgeberorganisationen erzwungen und hier die Wahl der eigenen Entscheidungen, das „Recht der Herren im eigenen Hause“, die wirtschaftliche Selbständigkeit aufgehoben. Politisch und wirtschaftlich kommt es auf den Willen und die Pläne der Großkapitalisten an, die die Existenzgrundlagen der Klein- und Mittelbetriebe bestimmen.

Ist die Krisentheorie richtig, daß die Krisen sich häufiger wiederholen und verschärfen? Eine Abschwächung muß auch diese Problemstellung erfahren: die Krisen haben sich mehr und mehr aus dem Stadium wirtschaftlicher Elementarereignisse, denen die wirtschaftlich leitenden Menschen wehrlos und hilflos gegenüberstanden, zu gewollten und gewünschten Vorgängen entwickelt, die von den großen Börsenmagnaten und Industrieherrn eingeleitet wurden. Da aber für die Großkapitalisten ein Interesse darin besteht, daß Handel und Wandel trotzdem zirkulieren, daß Betrieb und Wirtschaft nicht brock liegen, daß die Produktionsmittel sich amortisieren und da die Einflusssphäre der Großkapitalisten auf die Marktgestaltung zuge-

nehmen hat und bis zur vollständigen Beherrschung sich steigern konnte, sind die Krisen in ihrem Verlauf für die Gesamtheit der maßgebenden Großkapitalisten immer ungefährlicher geworden. Diese Wirtschaftskrisen haben sich in immer längeren Zeitabschnitten mit gebändigtem Wirkungsvermögen ausstoben können und üben nur einen Druck auf die Arbeiterklasse aus, bei sinkender Konjunktur mit den Lohnansprüchen herunterzugehen.

Die Verelendungstheorie ist falsch. Nicht die Avantgarde für den Sozialismus sind diejenigen Arbeiterschichten, die „nichts zu verlieren haben als ihre Ketten“, sondern die Oberen Schichten, die in ihrer Interessen, in ihrer Kultur, in der Aufnahmefähigkeit für die Gedankenwelt des Sozialismus die notwendige Energie und die Zielstrebigkeit für den Kampf um den Sozialismus entwickeln können. Es gibt eine Grenze nach oben und unten, wo die für den Sozialismus reifen Arbeiterschichten anfangen und aufhören.

Nach unten liegt die Grenze bis zu dem Trennungstreich, wo im Sinne von Wilhelm Dieblich das „Lumpenproletariat“ anfängt, jene Schichten, die sozial und kulturell so tief stehen, so zermürbt und kraftlos im Daseinskampf, so sehr entbehrlich und auswechselbar als Arbeitskräfte für das Wirtschaftsleben sind, daß sie nicht die moralischen Fähigkeiten entwickeln können, in gemeinsamem Solidaritätsgefühl und Klassenbewußtsein am politischen Leben teilzunehmen. Und nach oben ist die Grenze gezogen bis zu jenen Schichten, die, wie der sogenannte neue Mittelstand, vor dem Krieg, wirtschaftlich wohl proletarisiert sind, aber in ihrer gedanklichen Anschauungsweise noch die Ueberreste einer Phrasologie herumschleppen, die aus ihrer ursprünglichen Herkunft des Bürgertums und des Kleinbürgertums stammen. Auch sie sind zunächst noch unfähig, als geschlossene Schicht am proletarischen Befreiungskampfe teilzunehmen.

Das Heer der Kämpfer für den Sozialismus muß sich also mindestens aus den Arbeiterschichten rekrutieren, die oberhalb des Lumpenproletariats sich befinden. Und vor allen Dingen alle Gewerkschaftsbewegung hat dort erst Boden fassen können, wo eine gewisse soziale und kulturelle Grundlage gegeben war. Die Verelendungstheorie, die auf den Glan der Massen hofft, wenn die Dinge bis auf die Spitze getrieben sind, wenn die Verelendung der Massen ihren „tiefften Stand“ erreicht hat, ist durch die Entwicklung widerlegt worden. Die These, daß es zuerst zum Zusammenbruch kommen muß, zur Katastrophe, daß es zuerst schlechter werden muß, damit es besser werden kann, führt politisch zur Verzweiflungsphilosophie des Bolschewismus und wirtschaftlich zum Syndikalismus. Nur diejenigen Schichten aus dem Proletariat können für den Sozialismus gewonnen werden, die sozial und kulturell hochstehend genug sind, die Gedankenwelt des Sozialismus zu begreifen, moralisch aber zugleich die nötige Kampfkraft entfalten. Eine alte Welt kann nur dann überwunden werden, wenn die Massenbewegung, die als neue Macht sich heranwägt, in ihrem Menschenmaterial die inneren Voraussetzungen dafür besitzt.

Wie gestaltet sich der Kampf zwischen Kapital und Arbeit in der Großindustrie? Welches berufliche Schicksal hat der Industrielapitalismus dem Arbeiter geschaffen? Es ist notwendig, daß wir mit unserer Kritik an Marx selbst einsehen, daß wir untersuchen, ob die entsprechenden Stellen unseres Parteiprogramms, die noch ganz im Geiste der altmarxistischen Anschauungsweise formuliert sind, die moderne Entwicklung des Industrielapitalismus berücksichtigen.

Das entscheidende Entwicklungsgezet des industrielapitalistischen Wandens ist das rationale Prinzip. Rational, „vernünftig“, d. h. möglichst zweckmäßig soll die Wirtschaft in ihrem Einzelteilen eingerichtet sein. Dessen Be-

sichtspunkt sind also alle Bedingungen kapitalistischer Arbeit untergeordnet. Mit dem höchsten Wirkungsgrad, dem günstigsten Nutzeffekt, dem geringsten Energieaufwand soll der höchste Leistungserfolg verbunden sein. Der Mensch, der wichtigste Faktor der Wirtschaft, ist diesem Prinzip vor allen Dingen unterworfen.

Die kapitalistische Wirtschaft setzt dort ein, wo die handwerkliche mit ihrer Leistungsfähigkeit zu Ende ist. Die handwerkliche Tätigkeit ist empirisch, das wichtigste Produktionsmittel ist das Werkzeug, das Handwerkszeug. Der Arbeiter ist der Handarbeiter, der geschulte und individuell sich auswirkende Handgeschicklichkeitsarbeiter. Der Arbeitsprozeß setzt sich zusammen aus dem Handwerkszeug und dem empirisch durch Regellehre geschulten Handgeschicklichkeitsmenschen. Das Handwerkszeug unterstützt die Arbeit des Menschen, die geschulte und geschickte Hand lenkt und führt das Werkzeug.

Unrationell und daher unkapitalistisch ist dieser Arbeitsprozeß. Er findet die Grenzen der Leistungsfähigkeit in der technischen Verwendbarkeit des Werkzeuges, in der körperlichen Leistungsfähigkeit und jeweilig individuellen Arbeitsqualität des Menschen. Der Arbeiter ist als Einzelner, je nach dieser seiner individuellen Arbeitsqualität für den Produktionsprozeß noch notwendig, noch unentbehrlich. Die jungkapitalistische Arbeitskultur (in den industriellen „Gründerunternehmungen“) hatte sich mit dieser Arbeiterfrage als handwerklich geschulte Facharbeiterchaft auseinanderzusetzen.

Aus den Fesseln und Bedingungen einer von der individuellen Arbeitsfähigkeit abhängigen Produktionswirtschaft suchte sich der Unternehmer durch die mit allen Mitteln der Technik eingeleitete **M a s c h i n e n w i r t s c h a f t** zu befreien.

Der Unternehmer, der Betriebsmann, der Praktiker, der bisher empirisch schaffende Werkstattleiter wurde zum konstruktiv-wissenschaftlich arbeitenden Techniker. Die Technik selbst wurde zu einer Wissenschaft ausgebildet, das Erforschen, das zufallsmäßige Suchen und Experimentieren wurde zur wissenschaftlichen Methode. Die Gewerkeförderung in den ersten einfachen Gewerbeschulen wurde ausgestaltet zu einem planmäßigen Fachschulwesen und fand ihre Krönung in der Errichtung von technischen Hochschulen, von technisch-wissenschaftlichen Forschungs- und Lehrstätten. Praxis und Theorie, Leben und Wissenschaft wurden durch die Gründung dieser technisch-wissenschaftlichen Fachvereine zu wunderbar fein organisierter Zusammenarbeit erzogen. Darin hat Deutschland als Organisationsvolk mit das Höchste leisten können.

So entstand die Maschine. So setzte die Maschinenentwicklung ein. Was Marx an den Beispielen der Textilindustrie in England sah, was selbst Marx mit genialer Prophetie nur in den größten Unrissen für die Industrie ahnen konnte, das haben wir, die heutige Generation, miterlebt. Wie die Maschinenentwicklung stark und unaufhaltsam einsetzte, wie die Maschine in alle Arbeitsgebiete **E d r a n g**, **c h l a p i s c h** in ihrer Kraftentfaltung, sorgfältig und präzise in ihrer Genauigkeitsleistung, zuverlässig und unermüdetlich in ihrem automatisch verfeinerten Bewegungsabspiel der Einzelglieder.

Was ist die Maschine? Ein eiserner Arbeiter, der den Menschenarbeiter von seinem Platz stößt. Das Werkzeug **u n t e r s c h e i d e t** den Arbeiter, die Maschine **e r s e t z t** den Arbeiter.

Der Fortschritt der Maschinenwirtschaft in jedem Industriezweig **l i e f t** abhängig von der Rentabilitätsberechnung, die aufgestellt werden konnte. Anlage, Betriebskosten, Arbeiterzahl und Arbeitslohn wurden bei gleichen Leistungsquanten zwischen der alten und der neuen Arbeitsweise miteinander in eine Gleichung gebracht. Ergab das Schlussergebnis für die neue Maschine den höheren Wirkungsgrad, so war die Konstruktion gelungen. Der technisch-konstruktive Fortschritt wurde auch ein wirtschaftlicher Fortschritt. Zahlen und

Produktionsleistungen, Umdrehungsgeschwindigkeiten und Verarbeitungsvorteile bestimmen also das Tempo und Arbeitsmaß der maschinewirtschaftlichen Entwicklung.

Je fein organisierter nun der Maschinenbetrieb arbeitet, um so wissenschaftlicher wird das technische Schaffen in Entwurf und Ausführung. Die komplizierte Maschine wird kostspielig in Anschaffung und Betrieb. Das angelegte Kapital muß sich so günstig wie möglich amortisieren. So wird die Maschine auf den Probierstand gestellt, wird laufend untersucht, die Geschwindigkeiten und Leistungswerte werden gesteigert, Paradeleistungen will man heraushehlen, um diese Paradeleistungen nachher im Betrieb als Normalleistungen ständig zu erzwingen. Die Intensivitation der Arbeit durch die Maschine findet statt.

Was geschieht mit dem Arbeiter?

Die Maschine verdrängt den Arbeiter aus dem Arbeitsaal. Sie dezimiert die Werkstatt an Arbeitskräften. Ein Kampf zwischen Maschine und Arbeiter findet statt.

Zunächst muß der handwerklich geschulte Arbeiter von seinem Platz weichen. Er muß sich umstellen. Gewohnt, mit einfachen Werkzeugen, manuell geschult, vielerlei ausführen zu können, muß er lernen, die Maschine zu verstehen, sie zu bedienen, zu lenken und zu leiten. Neue Berufe entstehen, alte Berufe werden zerfallen. Der Maschinenarbeitertyp wird gebildet, der sich dem Maschinenrhythmus schmiegsam anpassen muß. Das ist kein gelernter Arbeiter mehr im alten Sinne des Wortes, sondern ein Facharbeiter, ein Maschinist, ein Einrichter, ein Aufseher der Maschine. Massenfabrikation und Arbeitsteilung, diese untrennbaren Folgeerscheinungen der verfeinerten Maschinewirtschaft, schaffen Wunderwerke der Organisationsformen. Wo es rational ist, tritt neben dem Facharbeiter der angelernte und ungelernete Arbeiter an die Maschine. Die billige und willige weibliche Arbeitskraft wird eingespannt. So lockt und zwingt aus dem Reservoir des Arbeitsmarktes der sich ständig neubildende und verfeinernde Maschinenarbeitsaal die Menschen hinein, organisiert und diszipliniert sie, bildet nach den rechenhaften Gesetzen des rationalen Prinzips das moderne industrielle Proletariat.

Auf einem bestimmten Stadium der maschinewirtschaftlichen Reifekultur wird nun auch der Mensch auf den Probierstand gestellt. Er soll möglichst geübt und behende in das Räderpiel der Maschine eingreifen. Die Produktionsakte zerlegen sich in Maschinenarbeitszeiten und Handarbeitszeiten. Indem planmäßig diese manuelle Arbeit durch Paradearbeiter, Leistungsstudien (System Taylor) verkürzt und „verdichtet“ werden, findet eine Intensivitation der Arbeit statt. Arbeitstempo und Arbeitsleistung werden dem Arbeiter schon vorgeschrieben, bevor er die Hand an die Maschine legt. Mensch und Maschine sollen zur höchsten Arbeitsleistung verknüpfelt werden.

Aber nicht nur die einzelne Höchstarbeitsleistung genügt dem Unternehmer. Jeder Arbeiter soll an die richtige Stelle kommen, wo er auf Grund seiner bis jetzt noch unangeschöpften Eigenart Verwendung finden kann. Ueber die Entwicklung des Taylorsystems hinaus geht es zur Wirtschaftspsychologie. Nicht zufällig kam Münsterberg mit seinen wichtigsten Anregungen aus Amerika. Das Brünningslaboratorium nimmt Intelligenzprüfungen vor, trifft eine Begabtenauslese, man treibt wissenschaftliche Berufskunde und Berufsanalyse. Welche Anforderungen, körperlich und seelisch, stellt der Beruf? Wie ist es möglich, aus der Zahl der Bewerber und aus dem Nachruch diejenigen Arbeitskräfte auszuwählen, die für die speziellen arbeitsteilig geschaffenen Arbeitsfunktionen als die besten Arbeitskräfte mit der günstigsten Arbeitsbeugung, der größten Schmiegsamkeit, der höchsten Auswertung in Tempo und Qualität sich anpassen?

Das waren die Entwicklungsformen, die bis zum Krieg den technisch-industriellen Reifezustand bei uns in Deutschland charakterisierten.

Nach dem Krieg kam der Krieg. Er hat die kapitalistische Entwicklung auch in Deutschland vorwärtsgetrieben. Der Krieg selbst erwies sich als ein Schrittmacher des kapitalistischen Fortschritts.

Schon in seinen Entstehungsurrsachen ist er kapitalistischer Art gewesen. Die treibenden Kräfte, die zur militärischen Auseinandersetzung der kapitalistisch sich orientierenden Weltmächte geführt haben, waren ein wirtschaftliches Ringen, ein Waffenkampf der Völker um die Futterklappe auf dem Weltmarkt. Unser sieghaftes Vordrängstreben als Industrievoll, indem wir von Jahr zu Jahr mit unseren steigenden Produktions- und Exportziffern an Kohle, Eisen und vor allem Dingen der Fertigfabrikaten an den Weltmarkt herandrängten, ist uns zum Verhängnis geworden. Neben England, dem historischen Mutterland der modernen Großindustrie, und Amerika, dem Land der unbegrenzten Möglichkeiten, hat die deutsche Industrie sich mit an die Spitze der kapitalistischen Entwicklung gestellt. Die Interessengegensätze wurden dadurch wirtschaftlich zu uns verschärft. Wir fanden, als der Krieg losbrach und durch die Unfähigkeit der wilhelminischen Diplomatie dieser Krieg nicht diplomatisch verhindert werden konnte, die ganze Welt gegen uns.

Auch während des Krieges selbst ist das Tempo der kapitalistischen Entwicklung bei uns in Deutschland vorwärtsgetrieben worden. Die Rüstungsindustrie hatte den Krieg zu ernähren, und heute haben wir noch nicht genügend Distanz zu den Dingen, um zu erkennen, mit welcher Expansionskraft der deutsche Kapitalismus sich während des Krieges weiter entfaltet hat. Die deutschen Unternehmungen, in der Auswertung der Arbeitsleistung der deutschen Angestellten und der deutschen Arbeiter hatten mit dem weitaus größten Anteil die gesamte Kriegswirtschaft der Zentralmächte mit Kriegsmaterial versorgen müssen. Die Umstellung von der Friedenswirtschaft zur Kriegswirtschaft mit ihrem Zwang der Massenproduktion, zur Auswechslung der Facharbeiter, zur rationellen Ausnutzung der Roh- und Erzfstoffe, alle diese Faktoren haben hypermoderne Organisationsbildungen und Arbeitsmethoden der kapitalistischen Unternehmungsformen entstehen lassen. So erwies sich der Krieg als eine treibende Kraft immer weiter auf der Bahn des kapitalistischen Fortschritts.

Dann kam die Revolution. Nicht nur militärisch und politisch, sondern auch wirtschaftlich stürzten die alten Mächte in Trümmer. Politisch die Entwicklung vom alten Obrigkeitsstaat zum Volkstaat, und wirtschaftlich kam es ebenso darauf an, dem Neubau der Gesellschaft durchzuführen. War früher das Regieren ein Beherrschen des Volkes, das nun zu einem politischen und sozialen **Berwalte n** umgeformt werden mußte, so traten uns auch bei der wirtschaftlichen Arbeit die gleichen Gegensätze entgegen! Zwei Kulturen gingen miteinander, in der Politik die alten Traditionen und der einseitige Verwaltungsmechanismus, die den neuen Machtverhältnissen entsprechend umzubauen waren, und wirtschaftlich ein ähnlicher Gegensatz: Der Unternehmertumskultur, die im letzten halben Jahrhundert die Kunst sich erwerben konnte, Betriebe zu gründen, zu leiten und zu bewirtschaften, die an der Macht stand und durch ihren Herrenstandpunkt diese Macht auch auszunutzen wußte, standen die Arbeiter gegenüber, die durch die politischen und wirtschaftlichen Sünden der Vorkriegszeit außerhalb der Mitarbeit in Politik und Wirtschaft gehalten wurden. Der Gewerkschaftskampf, der vorher das Ziel der „geschlossenen Organisation“ erstreben mußte, dessen Führerschaft in der Agitation aufzugeben hatte und infolgedessen seine betriebswirtschaftlichen Erfahrungen sich sammeln konnte, wurde plötzlich durch die Not der Zeit dazu berufen, auch hier wirtschaftliche Führerstellen einzunehmen.

Der Gewerkschaftskampf, draußen außerhalb der Betriebskassen agitatorisch geführt, würde zu einer Gewerkschaftsstrategie. Neue Rechte und Pflichten der Arbeiter schufen neue Funktionen und Verantwortlichkeiten für die Führerschaft und ihre Funktionäre.

Die Aufgabe steht nun vor uns, diesen neuen Umfassungen gerecht werden zu können. Wir haben in der Arbeitsbewegung seit ein halbes Jahrhundert der Entwicklung zu überbrücken, wir haben keine Zeit der langsamen systematischen Vorbereitungen. Wir konnten vorher nicht hineinwachsen in die neuen Aufgaben der wirtschaftlichen Mitbestimmung. Der Arbeiterführer und der Arbeiterfunktionär muß sich plötzlich als mitverantwortlicher Wirtschaftsträger mit Problemen auseinandersetzen, die seiner Betätigung früher ferngelegen haben.

Deshalb besteht eine große Sorgenfrage für uns in der Verwirklichung des Rätegedankens. Nicht, daß diese Demokratisierung der Wirtschaft aufgehalten werden könnte. Das Rad der Entwicklung ist auch hier nicht wieder zurückzudrängen. Es ist unmöglich, den neuen Bau der Wirtschaft ohne die Arbeiter durchzuführen. Die Arbeiterschaft wird jetzt mit ganz wichtigsten Faktoren der zukünftigen Wirtschaft, und es wird nur darauf ankommen, diese Aufgaben so weitungslos wie nur irgend möglich für die Wirtschaft gestalten zu können.

Die Gesetzgebung hat das Betriebsrätegesetz geschaffen. Formal juristisch ist die Beteiligung der Mitarbeit und Mitbestimmung der Arbeiterschaft gesichert. Aber nun kommt es darauf an, mit den großen und komplizierten Problemen auch praktisch fertig zu werden. Das wird eine Erziehungsarbeit und eine Bildungsaufgabe sein müssen, eine Frage der Menschenqualität. Denn diese praktische Mitarbeit begrenzt sich nicht nur auf die Vertretung der reinen Arbeitnehmerinteressen, auf die Sicherung von Arbeitslohn und Arbeitsleistung, auf die Gestaltung der Arbeitsbedingungen, sondern über diese Gesichtspunkte der reinen Arbeitnehmerpolitik hinaus sind die Betriebsräte berufen, die allgemeinen wirtschaftlichen Fragen und Entwicklungsfaktoren mitbestimmend zu beeinflussen. Die Arbeiterschaft hat nicht nur neue Rechte erhalten, sondern übernimmt Pflichten gesteigerter Verantwortung für die zukünftige Wirtschaft.

Auch deshalb werden die Probleme kompliziert sein, weil wir auf der einen Seite mit dem bedächtigen und wirtschaftlichen Fortschritt marschieren müssen. Vielgestaltig und von einem Wirkungsgrad, den wir heute kaum in den Umrissen übersehen können, gelingen sich die Tendenzen der Intensivierung der Arbeit der Ertragssteigerung.

Wir haben weiter oben angeführt, wie mit dem sogenannten Taylorismus das höchste Maß der produktiven Wirtschaft noch längst nicht erreicht ist. Die Entwicklung der Anwendung der Wirtschaftswissenschaften bringt uns die betriebswirtschaftliche Forschung hin auch betriebsorganisatorisch die Menschen als Arbeitskräfte produktiv auszunutzen und sie an den Platz zu stellen, sich bemüht, wo immer das Beste für die Wirtschaft geleistet werden könnte. Das werden ja die Ziele sein, die wir uns bei der Gewerkschaft und bei der Arbeiterschaft setzen müssen.

Wir können mit diese Entwicklungsmöglichkeiten nicht in Konflikt und Boden verlieren. Wir können das Taylorismus ebensowenig aufhalten, wie wir moderne Maschinen nicht zerbrechen können. Soweit wie diese Methoden produktiv werden können, müssen wir diese Dinge, die uns in die Hände gegeben sind, ertragreicher zu arbeiten, müssen wir gerade als Arbeiter die moderne Entwicklung ausnützen, sondern sie nicht für die Entwicklung. Auch hier die höchste Organisationsform der menschlichen Arbeit.

Der Gewerkschaftskampf, draußen außerhalb der Betriebe agitatorisch geführt, führte zu einer Gewerkschaftsstatistik. Neue Rechte und Pflichten der Arbeiter schufen neue Funktionen und Verantwortlichkeiten für die Gewerkschaft und ihre Funktionäre.

Die Aufgabe steht nun vor uns, diesen neuen Anforderungen gerecht werden zu können. Wir haben in der Arbeiterbewegung gleich ein halbes Jahrhundert der Entwicklung zu überspringen, wir haben keine Zeit der langsamsten systematischen Vorbereitungen, wir konnten vorher nicht hineinwachsen in die neuen Aufgaben der wirtschaftlichen Mitbestimmung. Der Arbeiterführer und der Arbeiterfunktionär muß sich plötzlich als verantwortlicher Wirtschaftsträger mit Problemen auseinandersetzen, die seiner Betätigung früher ferngelegen haben.

Deshalb besteht eine große Sorgenfrage für uns in der Vertretung des Staates. Nicht, daß diese Demokratisierung der Wirtschaft aufgehoben werden könnte. Das Ziel der Entwicklung ist auch hier nicht wieder zurückzubringen. Es ist unmöglich, den neuen Bau der Wirtschaft ohne die Arbeiter durchzuführen. Die Arbeiterschaft wird jetzt mit zum wichtigsten Faktor der zukünftigen Wirtschaft, und es wird nur darauf ankommen, diese Aufgaben so wirkungslos wie nur irgend möglich für die Wirtschaft gestalten zu können.

Die Gesetzgebung hat das Betriebsrätegesetz geschaffen. Inwiefern juristisch ist die Betätigung der Mitarbeit und Mitbestimmung der Arbeiterschaft gesichert. Aber nun kommt es darauf an, mit den großen und komplizierten Problemen auch praktisch fertig zu werden. Das wird eine Erziehungsarbeit und eine Bildungsaufgabe sein müssen, eine Frage der Reifequalität. Denn diese praktische Mitarbeit begrenzt sich nicht nur auf die Vertretung der reinen Arbeitnehmerinteressen, auf die Sicherung von Arbeitslohn und Arbeitsleistung, auf die Gestaltung der Arbeitsbedingungen, sondern über diese Gesichtspunkte der reinen Arbeitnehmerpolitik hinaus sind die Betriebsräte berufen, die allgemeinen wirtschaftlichen Fragen und Entwicklungsfaktoren mitbestimmend zu beeinflussen. Die Arbeiterschaft hat nicht nur neue Rechte erhalten, sondern übernimmt Pflichten gesteigerter Verantwortung für die zukünftige Wirtschaft.

Auch deshalb werden die Probleme kompliziert sein, weil wir auf der einen Seite mit dem bedauerlichen und wirtschaftlichen Fortschritt marschieren müssen. Vielgestaltig und von einem Wirkungsgrad, den wir heute kaum in den Umrißen übersehen können, zeigen sich die Tendenzen der Intensivierung der Arbeit, der Ertragssteigerung.

Wir haben weiter oben angeführt, wie mit dem sogenannten Taylorsystem das höchste Maß der rationalen Wirtschaft noch längst nicht erreicht ist, wie die Entwicklung der Anwendung der Wirtschaftspsychologie drängt, wie die technisch-wissenschaftliche Forschung nun auch betriebsorganisatorisch die Menschen als Arbeitskräfte vorzüglich auswählt und sie an den Platz zu stellen sich bemüht, wo sie am besten für die Wirtschaft geleistet werden können. Das werden ja die Mittel sein, durch die sich der Erwerbskampf und das Arbeitstempo für den einzelnen Arbeitenden steigert.

Trotzdem können wir diese Entwicklungsmöglichkeiten nicht immanu und ihnen entgegen kämpfen. Wir können das Taylorsystem ebensowenig wie wir moderne Maschinen nicht zerlegen können. Soweit wir die produktiv wirkenden Elemente darstellen, soweit durch diese Mittelheiten gegeben sind, ertragsreicher zu arbeiten, müssen wir gerade an Sozialfragen nicht nur die moderne Entwicklung anerkennen, sondern sie direkt fördern. Sozialfragen ist auch hier die höchste Organisationsform der menschlichen Arbeit.

Wir müssen nur dort hineingreifen, wo die Entwicklung zur Intensivierung der Arbeit für die Menschen selbst zu einer *Kraubauwirtschaft* zu werden droht, wo der einzelne Mensch durch das gesteigerte Arbeitstempo sozial herabgedrückt wird, gesundheitlich zusammenbricht. Wir müssen dieser rationalen Menschenökonomie eine soziale Menschenökonomie entgegenstellen. Die Feststellung der Ermüdungsgrenze unter Mithilfe und Mitbestimmung der Arbeitervertreter muß erfolgen. Dafür gibt es keine allgemeinen Regeln, sondern jeder einzelne Betrieb und jede einzelne Arbeitsstelle ist ein Untersuchungsfall für sich. Die jeweiligen Bedingungen sind von Fall zu Fall durch verständnisvolle Zusammenarbeit zwischen Theorie und Praxis, zwischen dem Werkmeister, Ingenieur und Arbeitervertreter zu untersuchen. Die neuen Betriebsmethoden, vom Taylorsystem angefangen bis zur wirtschaftspsychologischen Analyse des Menschen, werden auch die seelischen Beziehungen des Menschen zur Arbeit verändern. Die Wirkungen der Monotonie der Arbeit müssen wir aufhalten, ihnen entgegenarbeiten. Wir müssen Arbeitsplatz, Arbeitsplan und die Arbeitsverbindung mit dem Menschen so auswählen und ausgestalten, daß das Arbeiten trotz der gesteigerten Ansprüche an den Menschen, trotz der Hergabe seiner ganzen Kräfte, trotz der ungeheuer gesteigerten Produktionsfähigkeit, den diese fürchterliche neue Zukunft für die deutsche Wirtschaft fordert, nicht Schädigungen an seiner Gesundheit und an seiner Höhe hinterläßt.

Sehen wir also das Problem von diesem Gesichtspunkt aus, so ist erkennbar, wie reich und kompliziert die Erziehungsarbeit und Bildungsarbeit sein muß, die an den breiten Massen des Volkes zu leisten ist.

Ebenso die Sozialisierung. Im letzten Grunde ist auch die Sozialisierung ein Organisationsproblem. Es handelt sich nicht nur um einen Besitzwechsel, um die Ueberführung der Produktion aus der Herrschaft einzelner Privatkapitalisten und Kapitalistengruppen in das Eigentum der Allgemeinheit, sondern es kommt darauf an, diese neugeformten Wirtschaftsunternehmen auch mit allen modernen Mitteln der höchst entwickelten Technik und Arbeiterorganisation zu bewirtschaften. Denn der sozialisierte Betrieb soll mindestens keinen geringeren Ertrag abwerfen wie der privatwirtschaftliche Betrieb. Deshalb erfordert die Sozialisierung auch eine andere innere Umstellung des Menschen.

Unter der privatkapitalistischen Wirtschaft wurde der Mensch durch Zwang zur Arbeit gebracht. Im Zeichen der Sozialisierung soll der Arbeiter sich als freier Mensch fühlen. Er soll mit innerer Arbeitsfreudigkeit schaffen. Das Pflichtgefühl, die Hingabe zur Arbeit kann aber nur vorhanden sein, wenn auch die Menschen selbst mit innerer Anteilnahme mit dem Produktionsprozeß verbunden sind. Auch hier stellt die Freiheit höhere Anforderungen an den Menschen, an sein Pflichtbewußtsein, an seine Solidarität.

Hat nun der offizielle Marxismus diese reißenden Ströme unseres Wirtschaftslebens rechtzeitig erkannt und beobachtet? Wir müssen das verneinen. Es soll hier kein Vorwurf erhoben werden, sondern nur Tatsachen sind festzustellen.

Die parteigenössische marxistische Forschung hat sich vorherrschend damit begnügt, die Lehren von Marx als ein Dogma zu konservieren. Unsere Marxisten haben immer das Gesicht nach der Vergangenheit gerichtet und sind besonders in wirtschaftlichen Dingen der Gegenwart gegenüber fremd geblieben. Vor allen Dingen die moderne Arbeitswelt des Industrieproletariats hat nicht die Beachtung gefunden, die sie verdient.

Um das grobe Wort von Heinrich Cunow hier zu wiederholen: Maßgebende Theoretiker haben sich damit begnügt, festzustellen, ob die Entwicklung den Weg gegangen ist, den Marx vorgezeichnet hat, und wenn das nicht der Fall war, hatte die Entwicklung unrecht.

Und Karl Renner wird noch schärfer, indem er den Marxoffiziosen den Vorwurf macht, daß sie unmächtig gearbeitet haben. Wenn Marx auferstehen könnte, dann würde er seine Schüler und Jünger auffordern: Studiert nicht mich, sondern die Gesellschaft, die Fabrikantore, das Wirtschaftsleben.

Will also der Parteitag in eine Revision unseres Parteiprogramms eintreten, dann wäre es notwendig, für den ersten grundsätzlichen Teil unseres Programms, dessen Gedankengänge teilweise zwar noch richtig sind, aber doch an manchen Stellen einer Umänderung bedürfen, eine Studienkommission einzusetzen, die gerade auch die Probleme der industriekapitalistischen Entwicklung studieren müßte. Aber diese Kommission dürfte sich nicht nur aus Theoretikern zusammensetzen, sondern auch Praktiker müßten sich daran beteiligen, die sich draußen mit dem Wirtschaftsleben herumgeschlagen haben.

Erst dann wird es möglich sein, daß wir in unserem Parteiprogramm auch diesen Teil der Entwicklung der Gegenwart genügend berücksichtigen, wie es einer großen und führenden Partei würdig ist.

Die Arbeiterversicherung.

Von Hermann Müller.

Obgleich die sozialdemokratische Partei auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung Parteigerät und Vorwärtsthrängerin gewesen ist, hat das Erfurter Programm dieses wichtige und weitwichtige Kapitel mit den wenigen und noch dazu unklaren Worten ab: „Übernahme der gesamten Arbeiterversicherung durch das Reich mit maßgebender Mitwirkung der Arbeiter an der Verwaltung“.

Wie die Partei die Arbeiterversicherung ausgestaltet wissen will, hat sie erst ein Jahrzehnt nach der Schaffung des Erfurter Programms in einer Entschließung dargestellt, die der Münchener Parteitag im Jahre 1902 im Anschluß an ein Referat von Molkenbühr ernahm. Später haben sich noch andere Parteitage und Frauenkonferenzen mit der Frage beschäftigt. Es war dies namentlich der Fall, als die Reichsversicherungsordnung zur Ausprache stand. Zur großen und ganzen herrscht Klarheit über das, was die Partei von der Arbeiterversicherung erwartet und seitdem die Gewerkschaften, die schon früher in allen anderen Punkten die gleichen Forderungen wie die Partei aufgestellt hatten, sich auch für die Einführung der Arbeitslosenversicherung ausgesprochen haben, die sie zunächst für sich reklamierten, bestehen auch keine Meinungsverschiedenheiten mehr zwischen Gewerkschaften und Partei.

Organisatorisch wird die Vereinheitlichung der Versicherung gefordert und deren Ausdehnung auf alle Arbeiter und diesen wirtschaftlich gleichstehenden Personen, wobei die volle Selbstverwaltung durch die Versicherten vorausgesetzt wird.

Unsere Arbeiterversicherung krankt an ihrer Zersplitterung in verschiedene selbständige Zweige. Unabhängig voneinander arbeiten die verschiedenen Versicherungsträger, wobei der Kreis der von der Versicherung erfaßten Personen nach immer nicht einheitlich ist, obgleich die Reichsversicherungsordnung hier weiter geht, als die früheren Gesetze. Durch das Versicherungsgesetz für Angestellte ist ein bestimmter Teil der Arbeitnehmer besonders geschützt. Vorschriften unterstellt worden. Es bedarf keiner Frage, daß die Forderung

der Vereinheitlichung der Versicherung die Verschmelzung der Angestelltenversicherung mit der Arbeiterversicherung in sich schließt. Unter den Angestellten selbst ist hier die Meinung geteilt, wobei aber bei den Gegnern der Verschmelzung das Wüßweiskindnis obwaltet, daß durch die Verschmelzung die Vorteile, die ihnen ihre Sonderversicherung gebracht hat, wieder beseitigt werden sollen. Wozu denkt natürlich niemand. Als Vorteile sind zu nennen: die Berufsunfähigkeit, die bei halber Erwerbsfähigkeit anerkannt wird, die Gewährung von Renten an alle Waisen der Versicherten und die Zahlung der Waisenrente bis zum 18. Lebensjahr. Das sind Forderungen, die auch die Arbeiter aufstellen und die durchzusetzen sie willens sind. Ist aber hier eine Gleichstellung erreicht und werden höhere Gehaltsklassen auch in der Arbeiterversicherung geschaffen, dann hat kein Angestellter bei der Verschmelzung irgendwelche Nachteile. Im Gegenteil, versicherungstechnisch steht heute schon die Angestelltenversicherung hinter der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung in der Reichsversicherungsordnung zurück. Zum Teil sogar recht erheblich. Hier ließe sich eine Zusammenlegung ohne in der Sache liegende Schwierigkeiten sehr rasch erreichen.

Im übrigen aber ist die Vereinheitlichung kein so einfaches Problem, und es gehen deshalb die Meinungen der Sachverständigen auch recht sehr auseinander. Wird in so tiefgehender Weise die ganze Versicherung umgestaltet, dann kann es sich nämlich nicht nur darum handeln, einen einheitlichen Versicherungsträger zu schaffen, der die bisherigen getrennten Verwaltungen in sich aufnimmt, sondern es gilt dann nachzuprüfen, ob wir bisher überhaupt auf dem richtigen Wege waren, oder ob nicht die ganze Arbeiterversicherung ganz neu zu gestalten ist.

Unsere jetzige Versicherung ist auf dem Arbeitsverhältnis aufgebaut. Nach dem Verdienst berechneten Beiträgen stehen entsprechende Leistungen der Versicherungsträger gegenüber. Soll das Arbeitsverhältnis weiter maßgebend sein? Die Partei verneint diese Frage, indem sie auch die den Arbeitern wirtschaftlich gleichstehenden Personen der Versicherung unterstellt wissen will und sie teilt diese Auffassung mit vielen Sachverständigen dieses Gebietes. Einheitlich ist das System auch jetzt nicht mehr aufrechterhalten. Es sei hingewiesen auf die Wöchnerinnenunterstützung, die nicht nur versicherten Wöchnerinnen zuteil wird, sondern auch den Angehörigen von Versicherten und auch sonstigen unversicherten Bedürftigen. Hier sind die früher gesteckten Grenzen also weit überschritten worden. Warum soll es nicht auf anderen Gebieten genau so sein? Wird der Weg weiter verfolgt, dann kommen wir allerdings aus dem Rahmen der Arbeiterversicherung heraus und nähern uns mehr dem Gedanken der allgemeinen Volksversicherung, ein Ziel, das nach meinem Dafürhalten ins Auge zu fassen und anzustreben ist.

Nach die neue Reichsverfassung spricht in ihrem Artikel nicht von einer Arbeiterversicherung, sondern von einem umfassenden Versicherungswesen, das geschaffen werden soll. Der Artikel 161 lautet: „Zur Erhaltung der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit, zum Schutze der Mutterschaft und zur Vorsorge gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Schwäche und Wechselfällen des Lebens schafft das Reich ein umfassendes Versicherungswesen unter maßgebender Mitwirkung der Versicherten“.

Dabei tauchen aber sofort keine Fragen auf^{*)}. Soll die allgemeine Volksversicherung ihre Mittel durch Beiträge der Versicherten beschaffen oder soll

^{*)} In einem Arbeitsplan, den die Arbeitsgemeinschaft für die Neugestaltung der Sozialversicherung ausgearbeitet hat, sind die verschiedensten Fragen berührt.

das Reich die Mittel aufbringen? Wäre das Reich dazu in der Lage, dann wäre die Antwort bald gegeben. Wer gesellschaftlich nützliche Arbeit leistet, hat auch das Recht darauf, daß ihn die Gesellschaft in allen unverschuldeten Notlagen unterstützt. Zunächst dürfte daran leider nicht zu denken sein, obgleich darauf hinzuwirken ist. Bei der Wächnerinnenunterstützung, um ein Beispiel anzuführen, übernimmt das Reich zum Teil auch heute schon die Leistungen ohne Gegenleistung zu erhalten.

Einstweilen wird auf Beiträge nicht verzichtet werden können. Das schließt aber wieder nicht ohne weiteres ein, daß unser jetziges System, wonach die Leistungen der Versicherungsträger den Beiträgen entsprechend abgestuft werden, aufrechterhalten bleiben muß. Mit der Vorschrift der Reichsversicherungsordnung, daß bei Invalidität die Rente wächst, wenn Kinder vorhanden sind, ist das System ja auch schon durchbrochen. Niemand wird das für verfehlt halten. Damit ist anerkannt, daß bei besonderer Bedürftigkeit auch eine besondere Fürsorge am Platze ist. Dieser Gedanke muß noch mehr Gestalt gewinnen. Wer von Natur aus kränzlich ist, wird in der Regel weniger verdienen als der rüstige Arbeiter. Er wird auch früher Invalid werden. Es gibt heute sehr viel junge Leute, die Invalidenrente beziehen, die niedrig ist, weil niedrige Beiträge in verhältnismäßig geringer Zahl geleistet worden sind. Ganz abgesehen von der stets zu geringen Höhe der Invalidenrenten verfaßt hier die Versicherung vollkommen. Es muß hier Wandel geschaffen werden, der Beitrag allein kann nicht ausschlaggebend sein. Der Gedanke: „Leistung entsprechend der Gegenleistung“ ist abzulehnen von dem der allgemeinen Fürsorge.

Es kann hier auf das Reichsversorgungsgesetz verwiesen werden, das in ganz anderer Weise als unsere Arbeiterversicherung den Einzelfällen Rechnung zu tragen sucht.

Dieses Gesetz setzt auch ganz andere Renten fest, als wir sie von der Arbeiterversicherung her gewöhnt sind. Gewiß, es sprechen hier besondere Umstände mit. Aber warum soll der, der auf dem Schlachtfelde der Arbeit seine Gesundheit eingebüßt hat, schlechter behandelt werden, als der, der sie im Kriege verlor?

Das Reichsversorgungsgesetz macht auch keinen Unterschied zwischen Schäden, die durch lange Einwirkung gesundheitschädlicher Umstände oder plötzlich entstehen. In beiden Fällen sind die Renten unter sonst gleichen Voraussetzungen gleich hoch.

Damit wird eine Ungerechtigkeit berührt, die der Arbeiterversicherung wie ein Pfahl im Fleische sitzt: die verschiedene Behandlung der Gewerbekrankheiten und die verschiedene Höhe der Invaliden- und der Unfallrenten.

Wer seine Gesundheit allmählich einbüßt, ist erheblich schlechter daran, als wer sie mit einem Schlage bei einer versicherten Tätigkeit verliert. Ein Grund dafür ist nicht vorhanden. Erklären läßt sich diese Ungerechtigkeit nur mit der Entstehungsgeschichte unserer Gesetze. Auch das darf nicht so bleiben. Verkannt sollen dabei die Schwierigkeiten nicht werden, die einer Veränderung im Wege stehen. Hat doch bei der Schaffung der Reichsversicherungsordnung die Regierung sogar erklärt, daß diese verschiedene Rentenhöhe der Voraussetzung der Versicherung im Wege stehe.

Man sieht, einfach liegen die Dinge selbst dann nicht, wenn nur die bisherigen Versicherungszweige in Betracht gezogen werden. Dabei ist bis jetzt die Krankenversicherung noch gar nicht erwähnt worden, die auch über ihren bisherigen Rahmen hinaus mit der allgemeinen Wohlfahrtspflege verbunden werden oder doch mit ihr zusammenarbeiten muß, wobei eine selbstverständliche

Voraussetzung ist, daß Armenpflege, Kinderfürsorge usw. gründlich umgeändert werden.

Die Versicherung der Familienangehörigen braucht eigentlich nicht besonders erwähnt zu werden, sie wird von der allgemeinen Volksversicherung, der wir zustreben, ohne weiteres mit erfaßt. Aber über die Mutterschaftsversicherung mag noch einiges gesagt sein. Das, was auch nach dem neuen Gesetz über Wöchnerinnenschutz geboten wird, genügt den Ansprüchen an eine Mutterschaftsversicherung nicht. Ueber die Fürsorge für die Wöchnerin hinaus, muß sich die Fürsorge auch auf das Kind erstrecken. Beobachtung und Pflege der Neugeborenen sind ebenso notwendig im Interesse der Kinder wie der Gesellschaft überhaupt.

Ist ein einheitlicher Versicherungsträger vorhanden, dann ist ihm auch der allgemeine Gesundheitschutz, ein bisher arg vernachlässigtes Gebiet, zu übertragen.

Je größer die Anforderungen sind, die an die Versicherung gestellt werden, desto größer ist auch die Verantwortung, die auf den verwaltenden Körperschaften ruht und desto mehr bedürfen sie auch des Vertrauens der Versicherten. Wenn daher unter den Hauptforderungen, die die Arbeiter stellen, sich die Selbstverwaltung befindet, so liegen gewichtige Gründe dazu vor, die ja auch die Verfassung anerkennt.

Beliebig sind die Einzelwünsche, die von der Partei und den Gewerkschaften übereinstimmend beim Ausbau der Arbeiterversicherung geltend gemacht werden. Auf sie hier einzugehen ist schon deshalb nicht der Platz, weil es sich dabei nicht um grundsätzliche programmatische Forderungen handelt, die zu stellen sind.

Bisher erfaßte im allgemeinen die Versicherung Gesundheitsstörungen. Daraus kann sie sich aber nicht allein erstrecken. Namentlich die Arbeitslosenversicherung, die die Verfassung angekündigt hat,^{*)} darf nicht länger auf sich warten lassen. Dabei ist zu fordern, daß diese Einrichtung von wirklich sozialem Geiste getragen wird. Es kann nicht darauf ankommen, daß dem Arbeitslosen irgendeine Arbeit zugewiesen wird, die von den Verwaltungs-körperschaften als eine angemessene bezeichnet wird, sondern es ist dabei den allgemeinen sittlichen Anschauungen der Arbeiter Nachachtung zu tragen. Der Arbeitslose darf weder gezwungen werden, Lohnbrüder zu spielen, noch darf die Einrichtung der Arbeitslosenversicherung dazu dienen, solchen Arbeitgeber Arbeit zu verschaffen, bei denen es aus den verschiedenen Gründen die Arbeiter nicht aushalten. Arbeitsbeschaffung und Arbeitslosenversicherung müssen Hand in Hand arbeiten, aber der Druck, der unter Umständen auf die Arbeitslosen ausgeübt werden muß, muß sich in gleichem Maße auch gegen Unternehmer richten, deren soziales Verstandnis abgeht.

Verständnisvoll angewendet ist die Arbeitslosenversicherung ein Schritt in der Richtung zum Sozialismus.

Daß bei ihrer Einrichtung auch Wert darauf gelegt wird, Arbeitslosigkeit zu schaffen, ist eine Selbstverständlichkeit. Der in der letzten Zeit vielfach erörterte Gedanke, Unternehmern, die sonst ihren Betrieb selbst in oder einschränken müßten, von Reichswegen Mittel zur Weiterführung in die Hand zu geben, ist durchaus gesund. Es ist richtiger, die sonst Arbeitslosen zu be-

^{*)} Der Artikel 163 Absatz 2 lautet: „Jedem Deutschen soll die Möglichkeit gegeben werden, durch wirtschaftliche Tätigkeit seinen Unterhalt zu erwerben. Soweit ihm angemessene Arbeitslosigkeit nicht nachgewiesen werden kann, wird für seinen notwendigen Unterhalt gesorgt. Das Nähere wird durch besondere Reichsgesetze bestimmt“.

schäftigen und ihnen so Gelegenheit zu geben, nützliche Arbeit zu leisten und Werte zu schaffen, die der Allgemeinheit zugute kommen, als sie auf deren Kosten durchzubaltem. Selbstverständlich ist dabei Vorzorge zu treffen, daß die Mittel des Reiches, die dem Unternehmer zur Verfügung gestellt werden, nicht zu einer Quelle des Unternehmerprofits werden. Die Idee setzt nicht regellose, sondern planmäßige Wirtschaft voraus.

Das Gebiet der Versicherungszweige ist damit noch nicht erschöpft. Anregungen, das Gebiet der Wohnungsfürsorge anzugliedern, haben in der letzten Zeit die Öffentlichkeit beschäftigt und die herrschende Wohnungsnot läßt den Gedanken als durchaus fruchtbar erscheinen, wie eine sonst noch vorgeschlagene Versicherung, die kinderreichen Familien zugute kommen soll, mit dem Grundgedanken der Sozialversicherung durchaus im Einklang steht.

Erhaltung und Stärkung der Arbeitskraft, das ist es, worauf es ankommt. Die Zeiten sind gegenwärtig dem Ausbau der Sozialversicherung nicht günstig und deshalb mag manchem vermessen erscheinen, daß er mit Nachdruck gefordert wird. Aber noch nie war ausgedehnter Arbeiterschutz und tiefgreifende Arbeiterversicherung so notwendig, wie jetzt. Der Krieg hat mit sich gebracht, daß an der Volksgesundheit Staubbau getrieben worden ist. Die Entbehrungen und Strapazen, denen die Leute im Felde ausgesetzt gewesen sind, haben die Körper zerrüttet und gemüret und an denen, die in der Heimat bleiben konnten, haben die Erregungen und die Unterernährung in glüklicher Maße gewirkt. Die neue Generation, die heranwächst, ist steif und elend. Überall muß Wandel geschaffen werden und dies zu tun, ist Pflicht der Gesellschaft. Es handelt sich nicht nur um eine sittliche Pflicht, sondern um eine, die diktiert ist vom Triebe der Selbsterhaltung in physischer und wirtschaftlicher Beziehung. Die ungeheuren Lasten, die auf unseren Schultern ruhen, können wir nur tragen, wenn wir wieder voll leistungsfähig werden, und unsere zerrüttete Wirtschaft kann nur ein gesundes Volk wieder zur Mitte bringen. Deshalb ist weitsehende, das ganze Volk erfassende Sozialpolitik geradezu das Gebot der Stunde. Wirtschaftspolitik und Sozialpolitik lassen sich nicht trennen. Der Quell des Reichtums eines Volkes ist die Volksgesundheit. Diese ist arg verwüstet worden. Hier hat der Aufbau einzusetzen, zum Wohle des einzelnen, zum Segen für die Gesamtheit.

Die Bekämpfung der Bodenspekulation.

Von Dr. S. Fürth.

- I. Bekämpfung der Bodenspekulation als Teilprogramm der Sozialisierung des Grund und Bodens.
 - I. Endziel ist die Sozialisierung des Bodens.
 - II. Etappe auf diesem Weg ist die Bekämpfung der Bodenspekulation.
 - III. Der Weg hierzu ist folgender:
 1. Erkenntnis der Spekulationsursachen: Warencharakter und willkürliche Ausnutzung des Bodens.
 2. Beseitigung dieser Ursachen:
 - a) Ausbau der Grundrentensteuer nach gemeinem Wert.
 - b) Verstaatlichung aller Hypothekendarlehen und Verleihung des Verleihungsprivilegs an diese Banken.
 - c) Aufhebung des Warencharakters des Bodens durch gesetzliche Festsetzung eines allen anderen Rechten vorgehenden Verkauferrechtes

des Staates bzw. der Kommunen zu einem auf bestimmten
Jahresdurchschnitten zu errechnenden Preis für den gesamten
Wert des Bodens.

d) Gleichzeitig mit c) Regelung des Mietzinses, dessen durch Wirt-
schaftsentwicklung bedingte Erhöhungen im Staate bzw. Kom-
munkasse zuzuführen sind.

IV. Ziel: Beseitigung der Bodenspekulation, Rückgang des Bodens ge-
winnen der Allgemeinheit, Grundlage für spätere Sozialisierung

Be-grün-dung.

Das sozialistische Programm hat zwei Ziele: die Sozialisierung des
Bodens und seine Ernte anzusehen und die Bodenspekulation bekämpfen. Es
fehlt jedoch bisher an einer geschlossenen politischen Einigung auf Art und Mög-
lichkeit der Bekämpfung der Bodenspekulation, besonders der des Wohnbodens.
Diese Lücke auszufüllen, und zwar nur im Rahmen programmatischer Ueber-
sicht, ist die Absicht der folgenden Zeilen.

Boden und Bodenschatz sind Urstoffe. Sie bilden die Grundlage mensch-
licher Arbeit und Wirtschaft. Kapitalistische Wirtschaft hat dies früh erkannt.
Sie hat daher diese allen zutreffenden Urstoffe dem Privatbesitz zugeführt und
der freien Verfügung entzogen. Die Tatsache gleich den übrigen, die sich aus
dem Kapitalismus ergeben, ihre Wirkung aber ist ausgeprägter Art und
wirkt in weit härterer Weise bestimmend auf unser Wirtschaftsleben als irgend-
ein sonstiger Faktor des Kapitalismus. Arbeitsmöglichkeit auf und aus dem
Boden ist in die Gewalt des einzelnen Bodenbesizers gestellt. Darüber hinaus
werden aber auch die Arbeitsmöglichkeiten, die nicht unmittelbar mit dem
Boden zusammenhängen, insoweit gemindert, als die Wohn- und damit
Lebensmöglichkeit von dem Willen des Bodenbesizers abhängig ist. Be-
dingnis nach Boden erzeugt den Gewinn, den der Bodenbesitzer ohne Arbeits-
leistung zieht aus der Tatsache allein, vorräthigen, unbenutzten Boden zu haben
und mit ihm nach Willen, halten und walten zu können. Mit anderen
Worten: der Boden wird zum Mittel, durch Arbeit Ware zu erzeugen, ist selbst
Ware und damit Handelsobjekt geworden.

Charakteristischste Eigenschaft dieses Handelsobjekts ist seine Eignung zur
Spekulation. Unnützlich wachsende Volkszahl — wie die unserer Völker —
erhöht die Nachfrage nach Boden in gleicher Weise stetig, während die Boden-
menge gleich bleibt. Stets erhöhte Nachfrage steht gegenüber gleich bleibender
Menge und durch Spekulation hermindertes Angebot. Die Sicherheit, die in
dem Handel mit einer Ware mit solchen Voraussetzungen liegt, enthebt den
Besitzer des Mittels und spendet ihm immer mehr zur Spekulation an. Das ist
das Grundgesetz eines Handels ohne entsprechende Gegenleistung unter
Ausnutzung der Konjunktur.

Die Folgen dieser Spekulation mit dem notwendigen oder Urstoffe sind
so allgemein und so oft beobachtet, daß ihre Darlegung innerhalb des
notwendigen Rahmens sich erübrigt. Es mag nur erwähnt zu werden, um
klar zu sein, daß Wohnmangel auch im Land sehr mit Konjunktur-
gewinn der Wohnungsspekulanten.

Wohnmangel, Wohnungsleere mit all ihren volkswirtschaftlichen und wirt-
schaftlichen Beeinträchtigungen sind bekannt. Ihre Bekämpfung hat durch Beseitigung
des Bodenspekulationsgewinns, Boden eine ist die Bodenspekulation.

Der Weg hierzu ist durch die geschichtliche Entwicklung gegeben: Der
Boden muß seines Barrencharakters wieder entleert und als Urbesitz der
Allgemeinheit wieder eingeführt werden.

Mit der Bodenfrage sind aber so viele einschneidende wirtschaftliche Fragen verbunden, daß plötzliche Zurückführung dieses Privatbesitzes in Allgemeinheit zu ungeheuersten wirtschaftlichen und politischen Stürmen führen müßte. Zur Vermeidung dieser sind solche Wege einzuschlagen, die künftiger Sozialisierung des Bodens Grundlage und Ausgangspunkt geben, die aber zunächst die Bodenspekulation und den Bodenhandel unterbinden, ohne den Boden unmittelbar dem Privateigentum zu entziehen.

Nimmt man dem Bodenhandel die Gewinnmöglichkeit, so hört die Spekulation von selbst auf. Die Gesetzgebung hat dies bisher in der verschiedensten Weise versucht — wenn auch oft aus anderer Absicht. Sie hat die Wertzuwachssteuer, die Steuer auf den Grundwandel und schließlich die in Preußen den Kommunen überlassene Grundrentensteuer eingeführt. Beide erstgenannten Steuern sind auf den Käufer abwälzbar, belassen also dem Verkäufer, wenigstens zum größten Teil, den Gewinn aus dem Bodenhandel.

Die einzige nicht abwälzbare Bodensteuer ist die Grundrentensteuer nach dem gemeinen Berl. Sie mindert den Verkaufspreis des Grundstücks um den kapitalisierten Wert der Steuersumme. Sie bedingt ein schnelles Veräußern des Bodens seitens des Spekulanten, da dieser sonst Gefahr läuft, einen seiner Steuerausgabe nicht entsprechenden Kaufpreis zu erhalten. Denn jeder Käufer muß die Grundrentensteuer nach gemeinem Wert mit in seine Kalkulation einberechnen, da er sie zu tragen hat. Die Grundrentensteuer wirkt also wie eine ewige Belastung, die um den Betrag ihrer kapitalisierten Höhe den Wert des Grundstücks vermindert. Durch diese Wirkung wird schon eine starke Drossel in den Bau der Bodenspekulation geschlagen. Es läge daher nahe, zu meinen: diese Drossel wird um so größer, je höher die Grundrentensteuer ist, bis sie schließlich die Spekulation beseitigt. Dem ist nicht so. Es fände vielmehr nur eine Verschiebung statt, dank deren die Bodenspekulation nur andere Formen annähme durch Einberechnung der ihr durch die Grundrentensteuer bereiteten Schwierigkeiten.

Singu kommt ein Anderes. Die Mehrzahl der aus dem Bodenhandel Gewinn erzielenden Bodenbesitzer setzt sich nicht aus den professionellen Bodenspekulanten zusammen. Vielmehr sind es die Hypothekengläubiger, die aus dem unbenutzten Restwert des Bodens letzten Endes Gewinn ziehen. Die Grundrentensteuer trifft sie nicht, nur den juristischen Eigentümer, der doch in Wirklichkeit, da er wirtschaftlich in den meisten Fällen nur der Verwalter seiner Hypothekengläubiger ist und schon durch die Zahlung der Hypothekenzinsen eine Art Grundrentensteuer leistet in die Tasche dieser Gläubiger.

Hier ist der Punkt, von dem aus unter Beibehaltung und Ausbaurung der Grundrentensteuer auszugehen ist. Die hypothekarische Belastungsmöglichkeit zugunsten einzelner Kapitalisten ist Leihursache des Warencharakters des Bodens. Schwände diese Möglichkeit, so bliebe nur der Boden mit seinen natürlichen Ausnutzungsmöglichkeiten, auf deren Regelung unten eingegangen werden soll. Die Beseitigung der hypothekarischen Belastung zugunsten einzelner ist sehr wohl möglich. Sämtliche Hypothekendarlehen sind zur Verstaatlichung reif. Diese, verstaatlicht, bedürfen nur des gesetzlichen Privilegs der hypothekarischen Belastung, um so die hypothekarische Grundrentensteuer dem Staat zu zahlen. Doch selbst wenn man es bei privatkapitalistischer Belastung belassen wollte, gäbe es einen weiteren Weg. Diese Belastungen die Spekulation auf den gesteigerten Bodenwert zu nehmen. Die Einführung einer allen anderen Rechten vorhergehenden gesetzlichen Vorkaufszehnte des Staats bzw. der Kommunen bei allen zum Verkauf gelangenden Grundstücke, unter gesetzlicher Festsetzung des Preises nach dem gemeinen Wert, berechnet aus dem Durchschnittswert bestimmter Zahl von Jahren.

Hiermit würde ein Doppeltes erreicht werden. Es finden sich keine Käufer, die mehr als diesen Vorkaufspreis zahlen würden, der Verkauf würde sich also schon beim zweiten Käufer nicht mehr „rentieren“ im kapitalistischen Sinne. Ferner würde auch keiner das Grundstück über diesen Vorkaufspreis hinaus belassen. In zweifacher Weise würde damit der Spekulation die Möglichkeit ihrer Betätigung genommen.

Hinzu müßte eine dem festgesetzten Vorkaufspreis entsprechende, gesetzliche Regelung der Mieten kommen. Dieser Regelung müßte eine gleitende Mietzinsberechnung zugrunde gelegt werden. Und zwar müßte sie dem Eigentümer für seine verwaltende Tätigkeit genügend Verdienst sichern. Darüber hinaus wäre der sich aus den verschiedensten wirtschaftlichen Umständen ergebende Mietzins an den Staat, bzw. Kommune abzuführen, die dieses Geld zur weiteren Wohnungsbeschaffung zu verwenden hätten.

Die Wirkung einer solchen Regelung wäre folgende:

Durch Ausschaltung der Bodenspekulation jeder Art verschwände die Preissteigerung der Konjunkturausbreitung. Wohnungsbauweise Boden würde sich nicht mehr durch Steigerraffen, sondern nur durch Benutzung verzinsen. Der Mietzins, ehemals abhängig von einzelnen Bodenkapitalisten, würde sich nur noch der Gesamtwirtschaftslage des ganzen Volkes richten. Unter Belassung des Eigentums wäre der Bodenbesitzer in der Hauptsache Verwalter für die Allgemeinheit, ohne Möglichkeit, aus dem Besitz einen anderen Gewinn zu erzielen als durch eigene Arbeit.

Dies alles ein großer Schritt auf dem Wege zur Sozialisierung, aus dem jetzt schon die Allgemeinheit einen Teil Nutzen zöge.

Die Wohnungsfrage.

Von Paul S i e f e l d.

Ueber die Wohnungsfrage enthält das Erfurter Programm, wenn man von der allgemeinen Forderung der Verwahrung des kapitalistischen Privateigentums an Grund und Boden in gesellschaftliches Eigentum absteht, kein Wort. Erst der Parteitag zu Lübeck (1901) hat sich eingehender mit der Wohnungsfürsorge beschäftigt und im Anschluß an ein Referat von Dr. Südelum seine programmatischen Forderungen zusammengefaßt.

Dagegen beschränkt sich die zwei Jahre später zum Beschluß erlassene Resolution Lindemann auf die Forderung der Besteuerung des unverdienten Wertzuwachses an Grund und Boden, geht aber im übrigen, da sie nur leitende Gesichtspunkte aufstellt, an der Wohnungsfrage über.

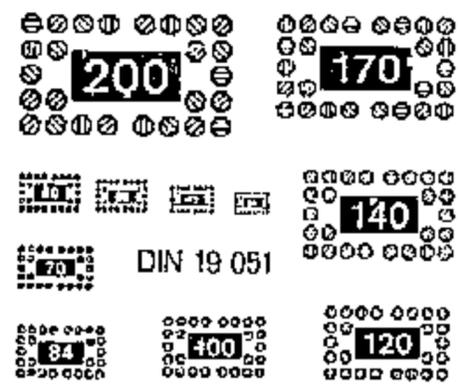
In ähnlicher Richtung wie die Lübecker Resolution bewegen sich eine Reihe von sozialdemokratischen Landesprogrammen und die meisten Kommunalprogramme.

Einige Punkte der Lübecker Resolution sind durch den Gang der Ereignisse überholt. So die Forderung der Einführung des allgemeinen, gleichen, geheime und direkt Wahlrecht, ausgedehnt auf alle mündigen Personen ohne Unterscheid des Geschlechts, heute nicht mehr zu erheben, da sie durch die Reichsverfassung und die in ihrem Verfolg erlassenen Landesgesetze ihre Erfüllung gefunden hat. Die Forderung „obliche Selbstverwaltung der Gemeinden“ werden wir in dieser Allgemeinheit kaum aufrecht erhalten können. Wir müssen uns erst über den Begriff der gemeindlichen Selbstverwaltung, der im Laufe der Jahrhunderte einen sehr verschiedenen Gehalt gehabt hat, klar werden. Mit dem englischen

Selbsoberhaupt hat die Selbstverwaltung der deutschen Kommunen nichts gemein, wenn auch das Vorbild Englands die deutsche Gesetzgebung nicht unbeeinflusst gelassen hat. Ebenjowenig kann ein Vergleich zwischen der Selbstverwaltung der modernen Städte und der Autonomie der deutschen Städte im Mittelalter gezogen werden. Wenn wir uns der Definition von Hugo Freuß anschließen und unter Selbstverwaltung die organisatorische Reform für die Mitwirkung von Organen bei der Verwaltung verstehen, die von den obersten Regierungsorganen abhängig sind, und wenn wir weiter mit ihm auf dem Standpunkt stehen, daß diese Aufgabe dadurch gelöst wird, daß die Rechtsordnung außer dem Staate nach anderer Gemeinwillen als publizistische Personen anerkennt und daran der Regierung nicht subordinierte Organe bei der öffentlichen Verwaltung mitwirken läßt, wenn wir eine kommunale Selbstverwaltung fordern, die ihre Schranken nur findet in den Vorschriften der geltenden Reichs- und Staatsgesetze, so ist auch diese Forderung erfüllt durch Artikel 127 der Reichsverfassung, der Gemeinden und Gemeindeverbänden das Recht der Selbstverwaltung innerhalb der Schranken des Gesetzes einräumt. Weiter zu gehen wäre gefährlich, weil die Gemeinden sich dann leicht zu Staaten im Staate ausbilden könnten. Endlich ist auch das Enteignungsrecht bis zu einem gewissen Grade durch die Reichsverfassung geregelt. Nach Artikel 7 hat das Reich die Gesetzgebung über das Enteignungsrecht, zwar nicht die ausschließliche Gesetzgebung, sondern seine Zuständigkeit auf diesem Gebiete konkurriert mit der der Länder. Über das Reichsrecht bricht bekanntlich Landesrecht. Macht also das Reich von seiner Befugnis Gebrauch, so tritt bestehendes Landesrecht außer Kraft und neues kann sich nicht bilden. Die näheren Bestimmungen über die Durchführung der Enteignung finden sich im Artikel 155, der das Eigentum gewährt, leistet, aber eine Enteignung zum Wohle der Allgemeinheit und auf gesetzlicher Grundlage vorsieht. Enteignung setzt also materiell die Notwendigkeit oder Nützlichkeit der Maßnahme aus einem bestimmten Interesse des allgemeinen Wohles, formell eine gesetzliche Grundlage voraus. Die Enteignung selbst ist ein Verwaltungssatz, der jedoch der Basis eines Rechtsfahes und zwar in Form eines Gesetzes bedarf.*) Hiernach kann jederzeit durch Gesetz den Gemeinden das Enteignungsrecht verliehen werden, die Möglichkeit, auf gesetzlichem Wege den gesamten Grund und Boden zum Wohle der Allgemeinheit gegen angemessene Entschädigung zu enteignen, ist theoretisch gegeben.

Das Reich kann nach Artikel 10 im Wege der Gesetzgebung Grundätze für das Wohnungswesen aufstellen. Wichtiger als diese allgemeine Bestimmung ist der Artikel 155, der besagt, daß die Verteilung und Nutzung des Bodens von Staats wegen in einer Weise überwacht wird, die Mißbrauch verhütet und dem Ziele zustrebt, jedem Deutschen eine gesunde Wohnung und allen deutschen Familien, besonders den Kinderreichen, eine ihren Bedürfnissen entsprechende Wohn- und Wirtschaftsheimstätte zu sichern. Mißbauern sind bei dem neu zu schaffenden Heimstättenrecht besonders zu berücksichtigen. Grundbesitz, dessen Erwerb zur Befriedigung des Wohnbedürfnisses, zur Förderung der Siedlung und Urbarmachung oder zur Hebung der Landwirtschaft nötig ist, kann enteignet werden. Ferner wird die Verarbeitung und Ausnutzung des Bodens als Pflicht des Grundbesizers gegenüber der Gemeinschaft bezeichnet und der Grundsatz aufgestellt, daß die Wertsteigerung des Bodens, die ohne eine Arbeits- oder Kapitalaufwendung auf das

*) V. Siefer: Die Verfassung des Deutschen Reichs. Carl Seymanns Verlag, Berlin.



Grundstück entsteht, für die Gesamtheit nutzbar zu machen ist. Wenn die Zulässigkeit der Enteignung von Grundbesitz zur Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses hier noch besonders hervorgehoben ist, so kann das nach Giese nur die rechtliche Bedeutung haben, die materielle Voraussetzung der Enteignung (zum Wohle der Allgemeinheit) zu spezialisieren, so daß diese Voraussetzung hier unbedingt als vorliegend zu erachten ist und es bloß noch eines Aktes der Gesetzgebung bedarf.

Der Artikel 155 der Reichsverfassung, der gewissermaßen eine Art Bodenreformprogramm aufstellt, steht nicht etwa bloß auf dem Papier, sondern es ist bereits der Anfang gemacht, ihn in die Praxis umzusetzen. Es sei nur erinnert an das Reichsiedlungsgesetz vom 11. August 1919, das die Länder verpflichtet, wo gemeinnützige Siedlungsunternehmungen nicht vorhanden sind, solche zur Schaffung neuer Ansiedlungen sowie zur Hebung bestehender Kleinbetriebe zu begründen. Handelt es sich hierbei auch in erster Linie um die Neuschaffung von landwirtschaftlichem Siedlungsland, so darf man doch den Einfluß dieses Gesetzes auf die Lösung auch der städtischen Wohnungsfrage nicht unterschätzen, denn je größer die Zahl derer ist, denen die Möglichkeit gegeben wird, sich auf dem Lande anzusiedeln, desto mehr wird nicht nur der Zuzug vom Lande in die Städte abnehmen, es wird umgekehrt ein Abzug von den Städten auf das Land eintreten, was wiederum eine Entlastung des städtischen Wohnungsmarktes zur Folge haben wird. In dieser Erkenntnis und in der weiteren Erkenntnis des innigen Zusammenhangs zwischen Wohnungsfrage und Geburtenzahl hatte bereits der Rat der Volksbeauftragten unter gleichzeitiger Beilegung der rückständigen Rechtslage großer Teile der Landwirtschaft die Arbeiter aufgefordert, von den Großstädten auf das Land und in die Städte der Provinz zu gehen. Ja, schon vor der politischen Umwälzung hatten Reich und Bundesstaaten das ländliche Siedlungswesen zu fördern gesucht, einmal durch das Kapitalabfindungsgesetz vom 3. Juli 1916, das die Kapitalisierung eines Teils der Kriegsinvaliden- und Hinterbliebenenrente gestattet und dadurch den Kreis der Anwärter für Grundbesitz sehr stark erweitert, und zweitens durch das preussische Gesetz vom 8. Mai 1916, durch das 100 Millionen Mark für Zwischentredite, d. h. Vorschüsse zum Ankauf von Siedlungsland und zur Errichtung von Wertengütern bewilligt wurden. Fast alle Bundesstaaten hatten gemeinnützige Siedlungsunternehmungen unter Beteiligung des Staates und anderer öffentlicher Verbände begründet, die den Ansiedlern finanziell und technisch zur Hand gingen. Man hatte sich allmählich, und mit Recht, daran gewöhnt, die Wohnungsfrage von Bevölkerungspolitischen Gesichtspunkten aus zu betrachten. Auch wir Sozialdemokraten werden unterschreiben können, was Serling in seiner Erläuterung zu der Verordnung vom 25. Januar 1919 über die Beschaffung von landwirtschaftlichem Siedlungsland sagt, die im wesentlichen mit dem Reichsiedlungsgesetz übereinstimmt: „Allein von der Wiederbesiedelung des platten Landes ist demnach der Ausgleich der Menschenverluste zu erwarten, welche der Krieg unserer Bevölkerung und physischen Volkskraft zufügte. Bewirklicht sich die Hoffnung auf erweiterten Nahrungsspielraum, so wird ein kraftvoller Nachwuchs das willkommenste Zeichen der Wiederaufrichtung unseres Volkstums sein.“

Diese Erkenntnis dämmerte angesichts der ungeheuren Verluste des Weltkrieges auch den Regierungen im alten Reich. Selbst die reaktionärste Regierung, die preussische, hatte sich der Einsicht, daß die Zeit der Untätigkeit auf dem Gebiete des Wohnungswesens ein für allemal vorüber ist, nicht verschließen können und in dem Wohnungsgesetz vom 25. März 1918 end-

gültig mit der alten Tradition gebrochen. Während sie noch im Jahre 1911 mit allem Nachdruck erklärt hatte, daß die Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses grundsätzlich nicht als Aufgabe des Staates angesehen werden könne, sondern daß der Staat nur verpflichtet sei, für seine eigenen gering bezahlten Beamten und für Arbeiter in Staatsbetrieben die Verrentstellung von Kleinwohnungen zu fördern, verlangte sie in ihrem Gesetzentwurf vom Jahre 1916 selbst 20 Millionen zur Beteiligung des Staates mit Staatsanleihen bei gemeinnützigen Bauvereinigungen, und in dem Entwurf eines Gesetzes über die staatliche Verbürgung zweiter Hypotheken, dem sogenannten Bürgschaftssicherungsgezet, weitere 10 Millionen, um zwecks Förderung der Herstellung gesunder Kleinwohnungen die Bürgschaft für zweite Hypotheken namens des Staates zu übernehmen. Im Jahre 1914 bezeichnete die Regierung die Förderung des Wohnungswesens als ausschließliche Sache der Gemeinden und machte neben finanziellen vor allem politische Bedenken gegen die Hergabe von Staatsgeldern für diese Zwecke geltend. Ein solches Vorgehen, so meinte sie, würde den Staat mehr, als ihm lieb sein könne, auf sozialistische Bahnen drängen. Wenige Jahre später und der Krieg mit seinen schweren Verlusten hatte diesen Grundsatz über den Haufen geworfen. Die Regierung erkannte es nunmehr endlich als ihre Aufgabe an, die Herstellung von Kleinwohnungen allgemein und ohne Begrenzung auf einen bestimmten Personenkreis zu fördern. Die Beschränkung der staatlichen Wohnungsfürsorge auf einen bestimmten Personenkreis wird, wie es in der Begründung zu dem Entwurf eines Bürgschaftssicherungsgezet heißt, nicht mehr der Bedeutung gerecht, die das Wohnungswesen für die Gesundheit der Nation nach den schweren Verlusten des Krieges gewonnen hat. „Es muß jetzt alles daran gesetzt werden, daß unser Volk die ungeheure Einbuße an Kräften möglichst rasch wieder wettmacht. Dies geschieht u. a. dadurch, daß auch der Staat die unmittelbare Fürsorge für das Kleinwohnungswesen als seine Aufgabe anerkennt und für sie im Rahmen der zurzeit verfügbaren Kräfte Mittel bereit hält. Konnte vor dem Kriege die Fürsorge für das Wohnungswesen mit Recht im wesentlichen den Kommunalverbänden überlassen bleiben, so ist die Frage jetzt vielfach über den Bereich der kommunalen Bürgschaft hinausgewachsen. Damit soll nicht gesagt sein, daß der Staat an die Stelle der Kommunalverbände treten will; davon kann weder organisatorisch noch wirtschaftlich die Rede sein. Es wird vielmehr anzustreben sein, daß Staat und Gemeinden zusammen an dem großen Werk arbeiten.“

Welches ist nun das Ziel des preussischen Wohnungsgezetes? Weit entfernt davon, die Ueberführung des Grund und Bodens in den Besitz der Allgemeinheit zu erleichtern und das Wohnungswesen zu sozialisieren, strebt es vor allem die Beseitigung der Hemmnisse an, die den Privatbauunternehmer vom Bau kleiner Wohnungen abhalten. Stellt man sich auf den Standpunkt, daß man vorläufig ohne die private Bautätigkeit noch nicht auskommen kann, so wird man nicht in Worte stellen können, daß das preussische Wohnungsgezet einen Fortschritt bedeutet. Es will vor allem zu einer Senkung der hohen, teilweise durch ungewöhnliche Bebauungspläne und Anordnungen hervorgerufenen Bodenpreise beitragen und damit dem Grundübel, der Spekulation, zu Leibe gehen. In der Tat stimmen alle Sachkenner darin überein, daß ohne Beseitigung des Bodendruckers der Kampf gegen die Wohnungsnot ein vergebliches Unternehmen ist. So erblickt z. B. Fuchs*) die Mißstände in den ganzen in den letzten Jahrzehnten vor dem Kriege in den meisten deutschen

*) Die Aufgaben der Wohnungspolitik in und nach dem Kriege. — Annalen für soziale Politik und Gesetzgebung. Band V. Heft 1.

Groß- und vielen Mittelstädten zur Ausbildung und Ausbreitung gekommenen System der Wohnungsproduktion in der Form des großen Massenmiethauses mit hoher Hypothekenverschuldung, und er betont durchaus zutreffend den Zusammenhang zwischen der Mietkasserne auf der einen, den Bebauungsplänen und Bauordnungen auf der anderen Seite. Diese Bauordnungen begünstigen aber ihrerseits wieder die Terrain speculation. Nicht die teuren Bodenpreise haben die Mietkassernen hervorgerufen, sondern umgekehrt, die Bauordnungen, die der Mietkasserne zu ihrem Siegeslauf verholfen haben, haben die Bodenpreise in die Höhe getrieben. Einen klassischen Beweis für die Richtigkeit dieser Ansicht bietet die Entwicklung in Groß-Berlin. Im Gegensatz zu dem engeren Berlin waren in dessen Umgegend noch in den Gründerjahren die Grundstückspreise verhältnismäßig niedrig. Nicht zum wenigsten deshalb, weil Versuche, die Mietkasserne in den Vorort zu verpflanzen, nicht unternommen wurden. Den Bodenpreisen war durch die Art der haultichen Ausnutzung des Grund und Bodens eine relativ niedrig gestetzte Obergrenze gezogen, die auf die Erbauung von großen Mietshäusern gerichtete Terrain speculation stieß auf beträchtliche Schwierigkeiten, da der Spekulant jederzeit mit der Forderung der offenen Bauweise zu rechnen hatte. Im ganzen war bis 1887 das kleine Mietshaus und das Einfamilienhaus für die Berliner Umgegend typisch. Bodenpreise und Mietpreise waren niedrig, und die Möglichkeit einer wirtschaftlich und sanitär günstigen Weiterbildung der Wohnungs verhältnisse durch verständige, auf Erhaltung des Kleinbaues abzielende bauliche Maßnahmen war noch in vollem Umfange vorhanden. Eine einzige unglückliche Verwaltungsmaßregel lenkte die ganze Entwicklung mit einem Schlag in andere Bahnen. Unter dem 24. Januar 1887 wurde die neue Berliner Bauordnung, die das System der fünfstöckigen Mietkassernen unangetastet ließ, auf fast sämtliche Vororte ausgedehnt und diesen damit das System des Massenmietshaus von Obrigkeit wegen direkt oktroyiert. Infolgedessen entwickelte sich in der ganzen Berliner Umgegend, begünstigt durch den allgemeinen wirtschaftlichen Aufschwung, eine umfangreiche Terrain speculation, mit der eine rege Bautätigkeit Hand in Hand ging. Auf den bisher unbebauten Grundstücken wurden fast durchgängig fünfstöckige Mietkassernen mit Seitenflügeln und Hinterhäusern aufgeführt und die Bodenpreise wurden mit rasender Geschwindigkeit sehr bald bis zur vollen Höhe der Berliner Preise emporgetrieben.*)

Diesen Zusammenhang muß man sich vor Augen halten, wenn man an die Beseitigung des Wohnungsleides herangehen will. Insofern also das preussische Wohnungs-gesetz Vorsohrge dafür trifft, daß bei Anlegung der Straßen und bei Erlaß der Bauordnungen darauf zu achten ist, daß die Baublöcke nicht zu tief, die Straßen nicht zu breit, die Häuser nicht mit unnötigen Kosten belastet werden, insofern es den Gemeinden das Recht verleiht, die das Bauen an der Straße hindernden Grundstücke dem Eigentümer gegen Entschädigung zu entziehen und erforderlichenfalls den angrenzenden Eigentümern zu überweisen, um auf diese Weise die Behinderung oder Verzögerung des Baus an der Straße da, wo das öffentliche Interesse es wünschenswert erscheinen läßt, zu beseitigen, insofern es den Gemeinden die Möglichkeit der zwangsweisen Durchführung von Grundstücks-umlegungen gibt, insofern es die Stundung oder den Erlaß von Beiträgen und Gebühren für Gebäude an Wohnstraßen vorsieht, vorausgesetzt, daß die Gebäude hauptsächlich für Wohnungen für Minderbemittelte oder für gemeinnützige Einrichtungen zugunsten der Minderbemittelten be-

*) Paul Voigt, Grundrente in Berlin und seinen Vororten. Jena 1901.

stimmt sind, insofern es das Enteignungsverfahren zur Befriedigung des Bedürfnisses nach Mittel- und Kleinwohnungen oder für die Gesundung von Wohnvierteln erleichtert, bewegt es sich in der Richtung der auch von der Sozialdemokratie, unbeachtet ihrer weitergehenden Grundsätze, vertretenen Forderungen und bietet eine geeignete Grundlage, wenn auch nicht zur Befreiung, so doch zur Einschränkung des Bodennuders. Die weiteren Abschnitte des Gesetzes, die die Wohnungsaufsicht und die Wohnungsordnungen betreffen, sind nicht zuletzt wegen ihrer unterschiedlichen Behandlung von größeren und kleineren Gemeinden völlig unzulänglich und bleiben weit hinter den Vorschriften anderer Länder zurück.

Betrachten wir nun die Lübecker Resolution in ihren einzelnen Punkten und werfen wir einen kurzen Rückblick auf das, was bisher im Reich, in den Ländern und Gemeinden geschehen ist, um daraus unsere Schlüsse auf die Reform unseres Programms zu ziehen, so ergibt sich folgendes Bild: Daß die Erhaltung, Erwerbung und Vermehrung von Grundbesitz notwendig ist, ist allmählich auch von den Regierungen und von Vertretern des Bürgertums anerkannt worden. Das beweisen zahlreiche Gesetze und Verordnungen, außer den bereits erwähnten u. a. die der Beschaffung von Baugelände dienende Erbbauverordnung vom 15. Januar 1919, die das Erbaurecht des Bürgerlichen Gesetzbuches näher ausgestaltet, um unbemittelten Kreisen das Bauen ohne Kapitalaufwendung für Grund und Boden zu ermöglichen. Von der grundsätzlichen Forderung des Erfurter Programms — Ueberführung des Grund und Bodens in den Besitz der Allgemeinheit — abzugehen, liegt für die Sozialdemokratie um so weniger Anlaß vor, als immer weitere Kreise sich dieser Forderung anschließen. Wenn, um nur wenige Autoritäten zu nennen, so namhafte Vertreter der Manchestertheorie wie Dr. Engel und Julius Faucher sich für die Aufhebung des Privatrechts an Grund und Boden aussprechen, wenn der englische Vertreter der Manchestertheorie John Stuart Mill dem Staate die Freiheit geben will, über das Grundeigentum zu verfügen, wie es das allgemeine Interesse der Gesellschaft erheischt, wenn derselbe Autor das Privilegium oder Monopol des Privatbesitzes an Grund und Boden nur als ein notwendiges Übel verteidigt, so haben wir erst recht diesen Punkt unseres Programms in den Vordergrund zu rücken und alles zu seiner Verwirklichung zu tun. Solange aber die Vergesellschaftung des Grund und Bodens nicht durchgeführt ist, ist es unsere Pflicht, entsprechend der stets von uns befolgten Taktik, uns mit den gegebenen Verhältnissen abzufinden und vom Standpunkt des Privatbesitzes aus jeden Vorschlag, gleichviel von welcher Seite er kommt, vorurteilslos zu prüfen. Unter diesem Gesichtspunkte werden wir festhalten an der Forderung der Erbauung von Wohnhäusern, insbesondere für die Arbeiterklasse, durch die Gemeinden. Wir können das um so eher, als schon mehr als eine Gemeinde in dieser Richtung bahnbrechend vorgegangen ist. Das gilt besonders für Süddeutschland, während die preussischen Gemeinden dank dem nun endlich beseitigten Dreiklassensystem und dem Hausbesitzerprivileg dem Eigenbau bisher nur eine sehr geringe Förderung haben angedeihen lassen. Nach einer von Neumann^{*)} bearbeiteten Statistik über das Wohnungswesen und die Gemeinden in Preußen^{*)}, die sich auf 123 Städte bezieht, hatten nur 16 im Eigenbau Häuser und Wohnungen für die Allgemeinheit geschaffen. Und doch ist zweifellos die Herstellung kleiner Wohnungen durch die Gemeinde die weitestgehende Maßnahme städtischer Wohnungsfürsorge, sie bietet die unmittelbarste und in vielen

^{*)} Schriften des Verbandes deutscher Städtestatistiker. Heft 4. Breslau 1916. Wilhelm Goßlich Korn.

Fällen auch die wirksamste Hilfe zur Behebung örtlicher Wohnungsnot und örtlichen Wohnungsüberschusses, findet jedoch nach Kuehnelti ihre Grenze in der Höhe der Mittel und dem Risiko, das der Stadt als Hausbesitzerin durch den Ausfall von Mieten usw. erwächst. Im großen ganzen kann man wohl sagen, herrscht immer noch die Ansicht vor, daß der Eigenbau von Wohnhäusern als allgemeine Maßnahme städtischer Wohnungsfürsorge nicht in Frage kommt, daß es aber im einzelnen gerechtfertigt erscheint, insbesondere, um einer Wohnungsnot zu begegnen, deren Beseitigung das private Bauunternehmertum nicht gewachsen oder nicht geneigt ist, oder um vorübergehend und durch das Beispiel anregend und fördernd auf dem Bau einwandfreier Arbeiterwohnungen zu wirken. Verbreiteter als der Eigenbau ist die Vergebung von Baugelände in Erbbaurecht, womit auch wir uns abfinden können, oder aber der Verkauf von Gelände für Kleinwohnungen, eine Maßnahme, die unsere Willigung selbst dann nicht finden darf, wenn dem Käufer gewisse Verkaufsbeschränkungen auferlegt werden, um die zur Förderung des Kleinwohnungswezens verkauften städtischen Grundstücke dauernd ihrem Zweck zu erhalten. Nichts einzuwenden wäre gegen andere städtische Maßnahmen, wie Erleichterung des Realcredits, Beteiligung an gemeinnützigen Baugesellschaften, Vergünstigungen für Beiträge, Gebühren und Steuern im Interesse des Kleinwohnungswezens oder zur Förderung von Ledigenheimen u. a. m. Es fragt sich nur, ob man ein Programm mit so vielen Einzelheiten bepacken oder ob man sich nicht vielmehr mit gewissen Grundfragen begnügen soll. Ein Aktionsprogramm mag noch so umfangreich sein, erschöpfend ist es doch nicht, weil in der Praxis Tag für Tag neue Fragen auftauchen. Es erfüllt seinen Zweck vollaus, wenn es sich auf die Richtlinien beschränkt. Das Programm braucht deshalb auch eine für jeden Sozialdemokraten so selbstverständliche Forderung wie „Sicherstellung der Mieter gegen jedes Abhängigkeitsverhältnis von der Gemeinde“ nicht zu enthalten, es kann auch vorübergehen an der Forderung von kommunalen Wohnungsämtern und was damit zusammenhängt, weil diese Frage in dem Reichswohnungsgesetz, auf dessen Erlass wir bestehen, zu regeln ist. Mögen es sücht, wenn man sich zu sehr in Einzelheiten einläßt, zeigen die Absätze 1d und 1e der Zürcher Resolution. Mit „Verbesserung der Bauordnungen“ ist im Grunde genommen gar nichts gesagt, darunter kann jeder verstehen, was er will, und ebensowenig ist etwas mit der Forderung der Reform des kommunalen Steuerwesens in dieser Allgemeinheit zu beginnen, um so weniger heute, wo die Gemeinden auf dem wichtigsten Teil ihres Steuermonopols zugunsten des Reichs haben verzichten müssen. Sind wir uns darüber klar, daß wir kein Aktionsprogramm für sozialdemokratische Gemeindevertreter aufstellen wollen, so werden wir uns auf die Darlegung unserer grundsätzlichen Auffassung und auf die Forderungen an die Gesetzgebung zurückziehen müssen.

Aber auch hierbei müssen wir es vermeiden, allzu sehr ins Einzelne zu gehen, denn ebensogut wie eine Reform des Mietrechts, des Mietprozesses, der Zwangsvollstreckung könnten, ja müßten wir noch eine ganze Reihe anderer Reformen verlangen, und man könnte daraus, daß sie in dem Programm nicht enthalten sind, den Schluß ziehen, daß wir darauf verzichten.

Wir tun deshalb gut, uns mit der programmatischen Forderung des Erlasses eines Reichswohnungsgesetzes zu begnügen, wobei wir natürlich das Ziel der Gesetzgebung so klar als möglich umschreiben müssen. Da es in erster Linie darauf ankommt, dem Bürger in Grund und Boden ein Ende zu machen, und da andererseits, wie wir gesehen haben, die die Mieterschaft begünstigenden Bauordnungen den Bodenpreis in die Höhe treiben, so muß das Gesetz den Hauptdruck legen auf den Erlass von Bauordnungen

und Bebauungsplänen, die ohne Rücksicht auf die Interessen der Terrainbesitzer einzig und allein den Bedürfnissen der Bevölkerung Rechnung tragen. Um zweckmäßigsten wäre der Erlass einer Reichsbauordnung. Wenn von interessierter Seite eingewendet wird, daß eine Bauordnung für das ganze Reich wegen der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse nicht möglich ist, so sei demgegenüber darauf hingewiesen, daß für Preußen bereits unter dem 25. April 1919 vom Staatskommissar für das Wohnungswesen der Musterentwurf einer Bauordnung erlassen ist, der dem Mangel der Einheitlichkeit der Vorschriften der einzelnen Bauordnungen abhelfen und eine Vereinfachung in der Anordnung und Fassung der bisher geltenden baupolizeilichen Vorschriften erreichen soll. Warum sollte, was für Preußen möglich ist, für Deutschland unmöglich sein? Ein weiterer Erlass des preussischen Wohnungskommissars vom 6. Dezember 1918 bietet ein Muster für Wohnungsordnungen und für Polizeiverordnungen zur Unterbringung von Arbeitern. In gewissem Sinne sind die Vorläufe für ein preussisches Baugesetz vorhanden, das mit leichter Mühe auf das ganze Reich ausgedehnt werden könnte.

Die Bebauungspläne müssen abgestuft sein, es muß unterschieden werden zwischen Verkehrsstraßen und Wohnstraßen. Es ist, um mit Sachs zu reden, eine Milderung des großstädtischen Stadterweiterungs- und Parzellierungssystems durch allgemeine Einführung abgestufter Bebauungspläne mit grundsätzlicher Unterscheidung weniger breiter „Verkehrsstraßen“ und den die Regel bildenden schmalen „Wohnstraßen“ erforderlich und ebenso entsprechend abgestufte Bauordnungen, die auf den Anforderungen für das Kleinhaus (und allenfalls Bürgerhaus) als Regel beruhen, mit Verschärfung für das Großhaus — statt wie jetzt umgekehrt. Dazu muß entsprechende Verbilligung und Abmilderung der jetzt so außerordentlich hohen und das Kleinhaus auch unmöglich machenden Straßenaufkosten treten, wogegen dann sehr wohl ein größerer Prozentsatz der Bodenfläche bebaut werden kann als beim Pflasterhaus. Ferner ist Regelung der Umlegung nach dem Muster der Bay. Städte erforderlich. Diesen Erwägungen trägt u. a. eine Verordnung des sächsischen Ministeriums des Innern vom 10. November 1918 bis zu einem gewissen Grade Rechnung, die Erleichterungen für den Kleinwohnungsbau in der Form von Ein- und Zweifamilienhäusern vorsieht; das gleiche gilt für das preussische Wohnungsgesetz, das eine Abänderung der Bebauungspläne in der Richtung anstrebt, daß sich die Aufteilung des Bodens mehr als bisher dem jeweilig in dem Stadtteil zu befruchtenden Wohnungsbedarf anpaßt. Während im allgemeinen für die Wohnungen der minderbemittelten Bevölkerungskreise geringe Blocktiefen vorkommen sind, damit Hinterwohngebäude und tiefe Flügelbauten vermieden (Korbbebauung), sowie unter Herstellung von Straßen von geringer Breite kleinere Grundstücke und Häuser geschaffen werden, die auch Angehörige dieser Bevölkerungskreise und des Mittelstandes zu erwerben und zu besitzen in der Lage sind, kommen gelegentlich für Wohnhäuser der wohlhabenderen Bevölkerung, wenn Platz für Gärten gewonnen werden soll, namentlich aber für Industrieanlagen auch größere Blocktiefen in Frage. In Betracht kommt ferner, daß bei Herstellung mit breiter und möglichst vollkommen befestigter Straßen das Wohnen infolge der höheren Straßenkosten unrentabel verteuert wird, während im Wege der Entwicklung der Wohnstraßen ein Mittel gegeben ist, auf eine Ermäßigung der Straßenkosten hinzuwirken. Ferner ist durch das neue Gesetz schärfer als bisher zum Ausdruck gebracht, daß auch die Fürsorge für eine ausgiebige Zahl und Größe freier Plätze zu den leitenden — erforderlichenfalls von der Ortschaftsbehörde im Einvernehmen mit der Kommunalaufsichtsbehörde zur Geltung zu bringenden — Gesichtspunkten bei Auf-

stellung der Bauungspläne gehört. Die Anweisung der Plätze beschränkt sich nicht auf solche, die zur Aufnahme des Wagen- und Fußgängerverkehrs im engeren Sinne nötig sind, sondern es fallen solche freien Flächen auch darunter, wenn sie zwar noch der Polizei in verkehrspolizeilicher Hinsicht unterstehen, aber im übrigen vorwiegend auf sanitäre Entstehungsgründe zurückzuführen sind.

Was die Umlegung von Grundstücken betrifft, so beschränkte sich die sogenannte Reg. Abt. 2 ursprünglich nur auf Frankfurt a. M.; sie bestimmte, daß in Frankfurt a. M. für überwiegend unbebaute Teile des Gemeindebezirks, für die der Bauungsplan endgültig festgestellt ist, aus Gründen des öffentlichen Wohles zur Erschließung von Baugelände sowie zur Herbeiführung einer zweckmäßigen Gestaltung von Baugrundstücken die Umlegung von Grundstücken verschiedener Eigentümer bewirkt werden kann.

Durch das preussische Wohnungsgesetz hat die Reg. Abt. 2 eine Ausdehnung auf ganz Preußen erfahren. Wie es in den Motiven zu dem Gesetzentwurf heißt, hatte nach den amtlichen Erhebungen und den bisher gemachten Erfahrungen der Mangel einer gesetzlichen Handhabe für die zwangsweise Durchführung von Grundstücksumlagen häufig die Erschließung dringend notwendigen Baugeländes aufgehalten oder selbst verhindert. Hierdurch ist in vielen Fällen eine für die Entwicklung aufstrebender Gemeinden ungewöhnliche, in einzelnen Fällen sogar vom gesundheitlichen Standpunkt aus bedenkliche Bebauung entstanden. Es erschien daher dringend erwünscht, den Gemeinden die ihnen bislang fehlende Möglichkeit zu gewähren, sich das Recht zu zwangsweisem Vorgehen zwecks Herbeiführung von Grundstücksumlagen zu verschaffen.

Eine weitere Frage, die durch das Reichswohnungsgesetz geregelt werden muß, ist die des Enteignungsrechts. Auch hier ist, wie oben ausgeführt, der Weg durch die neue Reichsverfassung geebnet. Es kommt hinzu, daß durch die Verordnung der preussischen Regierung vom 11. Dezember 1918 und durch die Verordnung zur Behebung der dringendsten Wohnungsnot vom 9. Dezember 1919 die Enteignung von Grundeigentum zum Bau von Wohnungen insofern eine Erleichterung erfahren hat, als sie in die Hände der Demobilisationskommission und in die der Bezirkswohnungskommission gelegt ist für den Fall, daß der besondere Notfall ein außerordentliches Eingreifen erheischt. Die Landeszentralbehörden sind verpflichtet, für diejenigen Bezirke, in denen sich ein dringendes Bedürfnis nach Klein- und Mittelwohnungen in der Übergangszeit nach dem Kriege herausstellt, zur schnelleren Durchführung der Unterbringung obdachloser Familien Bezirkswohnungskommissionen zu bestellen, denen die Förderung der Herstellung geeigneter Klein- und Mittelwohnungen obliegt. Steht für solche Wohnungen Bau- und Gartenland in passender Lage zu angemessenen Preisen nicht zur Verfügung, so ist der Bezirkswohnungskommission befugt, geeignete Grundstücke gegen angemessene Entschädigung zu enteignen. Mietssteigerungen, die auf außerordentliche Verhältnisse des Krieges zurückzuführen sind, dürfen bei Festsetzung d. Entschädigung nicht berücksichtigt werden.

Daß das Reichswohnungsgesetz die Wohnungsaufsicht zu regeln und daß es Vorschriften über die Benutzung der Gebäude, sowohl allgemeiner Natur als auch besondere Vorschriften über die Unterbringung von Arbeitern enthalten muß, bedarf keiner Betonung. Soll es seinen Zweck erreichen, so muß ferner das Realreditwesen einer durchgreifenden Reform unterzogen werden. In organisatorischer Hinsicht ist die Errichtung eines Reichswohnungsamts dringend erforderlich.

Hiernach würde ein sozialdemokratisches Wohnungsprogramm etwa folgende Grundzüge zu enthalten haben:

Die Wohnungsnot ist eine allgemeine, Land und Stadt treffende Erscheinung. Innerhalb der kapitalistischen Wirtschaftsordnung haben wir mit einer latenten Wohnungsnot stets zu rechnen. Nur wird sie in Zeiten des wirtschaftlichen Aufschwungs oder wenn, wie es im Kriege der Fall ist, die Erstellung von Wohnungen eine Unterbrechung erfährt. In den industriellen Bezirken wird sie heraufgeleitet durch die Zusammenballung der Bevölkerung auf räumlich beschränktes Gebiet, die eine unmittelbare Wirkung der kapitalistischen Produktionsweise ist.

Dies treibt das Privateigentum an Grund und Boden mit seinen monopolistischen Wirkungen die Grundrente rasch und maßlos in die Höhe;

hier äußert sich die Wohnungsnot in einer schnellen Steigerung der Mieten. Diese sind um so höher, je kleiner und schlechter die Wohnungen sind, und verschlingen einen stets wachsenden Teil des Einkommens der Mieter. Die hohen Mieten zwingen zur Aufnahme von Untermietern und Schlafgängern und erzeugen ein Zwischenmietertum, das die ärmeren Schichten seinerseits ausbeutet;

hier schafft die ungemessene Ausnutzung des Grund und Bodens durch die unhygienische Ausverkung von Licht und Luft und durch die unhygienische Zusammenbrängung von Wohnungen gefährliche Seuchenherde;

hier zeitigt die Ueberfüllung der Wohnungen die schwersten geistlichen, geistigen und sittlichen Schäden.

Gegen diese gewaltige gesellschaftliche Erscheinung der Wohnungsnot erweisen sich die Heilmittel der bürgerlichen Wohnungsreformer als unzulänglich. Die erste Voraussetzung für die Lösung der Wohnungsfrage ist die Vergesellschaftung des Grund und Bodens. Innerhalb der kapitalistischen Wirtschaftsordnung läßt sich die Wohnungsfrage nicht lösen. Wohl aber besteht die Möglichkeit, das Wohnungsleiden mit seinen Folgen bis zu einem gewissen Grade zu mildern.

Zu diesem Zwecke fordert die Sozialdemokratische Partei den schnellen Erlass eines Reichswohnungsgesetzes und die Errichtung eines Reichswohnungsamtes.

Das Reichswohnungsgesetz hat Erleichterungen für die Enteignung von Grund und Boden durch Reich, Länder und Gemeinden zu schaffen, es hat durch sozialpolitisch ausgestaltete Bauordnungen und Bauungspläne sowie durch ein zeitgemäßes Umlegungsverfahren die Erstellung von Klein- und Mittelhäusern zu fördern und die Boden Spekulation zu bekämpfen, es muß ferner die Wohnungsaufsicht für das ganze Reich regeln und Vorschriften über die Benutzung der Gebäude enthalten.

Sand in Sand damit hat eine Reform des Realcreditwesens, des Mietrechts, des Mietprozesses und der Zwangsversteigerung zu gehen.

Das Reichswohnungsamte bildet die Zentralbehörde für das gesamte Wohnungswesen.

In der Tätigkeit der Baugenossenschaften, soweit sie auf der Grundlage des gemeinsamen Eigentums eingerichtet sind und keinen Spekulanteninteressen Vorzug leisten, erblickt die Partei eine zeitweilig nützliche Ergänzung der von den Gemeinden, Ländern und dem Reiche zu ergreifenden Maßnahmen zur Binderung der Wohnungsnot; sie warnt aber vor einer Ueberhöhung der Bedeutung der Baugenossenschaften.

Die Verwendung öffentlicher Mittel zum Hausbau an Privatpersonen oder Gesellschaften für den Bau von Arbeiterwohnungen im Unternehmerinteresse oder zum Uebergang in privaten Besitz ist zu bekämpfen.

Wohltätigkeits- und Wohlfahrtsvereine auf dem Gebiete des Wohnungswesens sind zu verwerfen.

Verstellung von Arbeiterwohnungen durch Unternehmer für ihre Arbeiter bringt diese in die schlimmste Abhängigkeit und schafft die größte Gefahr für ihre politische und soziale Selbstständigkeit, insbesondere dann, wenn Miet- und Arbeitsvertrag miteinander verbunden sind.

Die kommunalpolitischen Forderungen.

Von H. Lindemann.

Am Erfurter Programm hieß es in Ziffer 2 „direkte Gesetzgebung durch das Volk vermittelte des Vorschlags- und Verwerfungsrechts“. Diese Forderung ist durch die Reichsverfassung im Reiche und durch die Landesverfassungen wohl allgemein auch in den Ländern erfüllt. Da die Reform der Gemeindeverfassung noch nicht überall, so z. B. in Preußen und Württemberg durchgeführt ist, fehlen Initiative und Referendum noch in den Gemeinden. Es könnte daher die Forderung zunächst beibehalten werden, wobei man allerdings nicht vergessen darf, daß es wohl nur noch eine Frage der Zeit ist, bis auch in den noch fehlenden Staaten die Forderung erfüllt ist.

Es heißt dann weiter: Selbstbestimmung und Selbstverwaltung des Volks in Reich, Staat, Provinz und Gemeinde. Der Wortlaut dieser Forderung ist recht allgemein und unbestimmt. Man pflegt von Selbstverwaltung der Gemeinden und der höheren Kommunalverbände zu reden. Eine Selbstverwaltung der Bundesstaaten gab es bisher nicht, da das Verhältnis von Reich zu Bundesstaaten früher nicht das von Staat zu Selbstverwaltungskörper gewesen ist. Durch die neue Reichsverfassung ist nun ohne Zweifel die Stellung der Länder, wie man die Bundesstaaten genannt hat, eine gänzlich andere geworden als früher. Ob diese Veränderung begründet war, ob sie nicht das Ziel überschossen, soll hier nicht untersucht werden, da eine solche Untersuchung sich nicht auf wenigen Seiten erledigen läßt. Doch will Verfasser es nicht unterlassen, zum Ausdruck zu bringen, daß die in der Reichsverfassung begründete Zentralisierung seiner Ansicht nach viel zu weit geht und daß sie die Länder infolgedessen zu stark in ihrem Rang und ihrer Zuständigkeit herabgedrückt hat. Aber auch, wenn man sich auf den Boden der Reichsverfassung stellt, wird man zugeben müssen, daß es unmöglich ist, ohne Zwischeninstanzen zwischen Reich und Kommune auszukommen und daß man den unter dem Reich stehenden Verbänden, das heißt also den Ländern, eine Zuständigkeit geben muß, die weit über die z. B. der preussischen Provinzen hinausgeht. Je tiefer man in die Verwaltungsprobleme eindringt, desto mehr wird sich auch die Unmöglichkeit erweisen, die Gesetzgebung in dem von der Verfassung beschriebenen Umfang beim Reiche zu zentralisieren. Die Reichsgesetzgebung wird es lernen müssen, möglichst bescheidenen Gebrauch von den ihr überlassenen Befugnissen zu machen.

Ganz das gleiche gilt aber auch von den Gemeinden. Hier führt ein übertriebener Utilitarismus und Zentralismus dazu, den Gemeinden Verwaltungsgebiete zu nehmen und anderen besonders, in einem bürokratischen Instanzenzug eingegliederten Zweckorganisationen zu übertragen. Damit geht der große Vorzug, den die deutsche Verwaltung gerade in ihrer örtlichen Zusammensetzung, das heißt also in der Gemeinde, hatte, verloren. An die Stelle tritt die Aufteilung nach Zweckorganisationen. Man schlägt also jetzt den Weg ein, den man in England in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts betreten

und der zur vollständigen Zersplitterung der inneren Verwaltung geführt hatte. In der gleichen Richtung der Entrechtung der Gemeinden hat sich auch die Entwicklung der Steuergesetzgebung bewegt. Hier liegt die allergrößte Gefahr für die Weiterbildung unserer inneren Verwaltung. Es scheint mir daher notwendig zu sein, in dem neuen Programm klar und deutlich zum Ausdruck zu bringen, daß ein Ausbau der Selbstverwaltung in den Ländern, wie in den kommunalen Verbänden dringend notwendig ist und ich würde daher vorschlagen, in das Programm einen kurzen Satz, etwa in der folgenden Fassung aufzunehmen: „Ausbau der Selbstverwaltung in den Ländern und den kommunalen Verbänden (Kreis und Gemeinden); dabei ist an dem Grundsatz festzuhalten, daß die örtliche Verwaltung in ihrer Gesamtheit in den kommunalen Verbänden (Kreis und Gemeinden) konzentriert bleiben muß und nicht in besondere ohne Zusammenhang nebeneinander stehende Zweckorganisationen aufgeteilt werden darf.“

Nicht minder dringend als die Reform unseres allgemeinen Programms scheint mir die unseres kommunalen Programms zu sein. Diese Aufgabe sollte am besten gleichzeitig oder wenigstens sofort nach Erledigung des allgemeinen Programms in Angriff genommen werden. Hier wären dann die Gedanken zu formulieren, die in dem allgemeinen Programm in der etwas unbestimmten Forderung des Ausbaues der Selbstverwaltung zusammengefaßt sind.

Die gleiche Unbestimmtheit wird nicht zu umgehen sein, wenn man z. B. in das allgemeine Programm auch einen Satz über die Wohnungsfrage aufnehmen will. Gerade hier wird man sich aber davor hüten müssen, durch die Betonung eines Vorschlages die Ansicht zu erwecken, als ob es auf dem Gebiete des Wohnungswesens ein Allheilmittel gäbe, mit dem man alle Mißstände mit einem Schlage aus der Welt schaffen könnte. Eine solche Auffassung ist ja leider weithin verbreitet und zeigt sich in zahlreichen Schriften, die seit der Revolution erschienen sind, in erschreckender Deutlichkeit, obschon man hätte annehmen sollen, daß durch das langjährige Studium der Probleme des Wohnungswesens ihre Unsinngigkeit für jedermann erwiesen sei. Es genügt hier darauf hinzuweisen, daß zum Beispiel die Behandlung der bebauten Quartiere eine vollständig andere sein muß als die der Neubauten im Stadterweiterungsbereich. Die Aufgaben in beiden sind ebenso verschieden wie die Mittel zu ihrer Lösung. An Vorschlägen einer „Sozialisierung des Wohnungswesens“ fehlt es nicht. Sie sind aber unbrauchbar, wenn man sie an der Wirklichkeit prüft. Die Produktion von Wohnungen ist in Stadt und Land, in Kleinstädten und Großstädten voneinander verschieden. Die schwierigen Probleme der Großstädte kennt weder die Kleinstadt noch das Land. Dazu kommt, daß wir infolge der ungünstigen Baustoffbeschaffung zurzeit Verhältnisse auf dem Wohnungsmarkt haben, die man sich hüten muß, als dauernd zu betrachten. Aus der Tatsache, daß infolge der ungeheuren Baustoffverteuerung zurzeit nur mit Hilfe von Baukostenzuschüssen des Reichs, der Länder und der Gemeinden gebaut wird und daß diese Zuschüsse natürlich in erster Linie gemeinnützigen Bauvereinen zukommen, den Schluß zu ziehen, daß nun für die Dauer eine private Bautätigkeit nicht mehr in Frage käme, ist durchaus verfehlt. Solche Behauptungen werden aber tagaus, tagein ausgesprochen und auf sie weitgehende Maßregeln des Reichs und der übrigen Instanzen begründet. Es wäre daher auch verfehlt, wollte man aus diesen Hilfsaktionen Tendenzen der Entwicklung ableiten, die mit dem Aufhören jener wieder verschwinden müßten. Es scheint Verfasser daher zurzeit nicht möglich, in das allgemeine Programm einen Abschnitt über das Wohnungswesen aufzunehmen, da er bei der von ihm geforderten Kürze mißverständlich und irreführend sein müßte.

Vorschläge zu 2 des Erfurter Programms (Staatsform, Gesetzgebung, Verwaltung).

Von Max Duard, Frankfurt a. M.

An Stelle des Punktes 2 des Erfurter Programms wäre zu setzen:

Wirtschaftlicher, sozialer und allmählich auch politischer Ausbau des deutschen Einheitsstaates in republikanischer Staatsform. Volle Demokratie mit stärkstem Schutz der Minderheiten im Reich und Staat durch das Mittel der parlamentarischen Mehrheitsregierung. Selbstverwaltung in Provinz und Gemeinde unter gesetzlicher Befragung des Aufgabenkreises der örtlichen und der allgemeinen Verwaltung, durch Bildung und Förderung großer und leistungsfähiger KommunalEinheiten und Vereinigung von leistungsunfähigen Zwerggemeinden. Aufhebung der unterjosephidischen Verwaltungsvorschriften für Stadt und Land. Schaffung einheitlicher Kommunalbehörden (für Belohnung und Veratung der Gemeindeangelegenheiten zugleich) an Stelle des bisherigen Dualismus. Wahl dieser Behörden durch das Volk und Möglichkeit jeberzeitiger Erneuerung derselben durch kommunale Initiative und Referendum.

Begründung:

Nachdem das Erfurter Programm in seinem ersten Punkt die demokratischen Wahlrechtsforderungen gefördert hat, geht es in Punkt 2 zu Gesetzgebung und Verwaltung über, ohne sich auf eine bestimmte Staatsform festzulegen.

Das ist meines Erachtens heute nicht mehr aufrechtzuerhalten. Die Kriegskatastrophe hat uns die deutsche Republik gebracht, und hinter diese und gegen alle Versuche, die Monarchie wieder einzuführen, stellt sich unsere Partei. Sie hat dies schon praktisch getan und wird sich auch programmäßig dazu bekennen wollen. Um so mehr, als das Volkentum zur demokratischen Republik unter den gegenwärtigen Umständen in Deutschland zugleich das Unterscheidungsmerkmal zwischen denjenigen politischen Gruppen geworden ist, die aus dem Zusammenbruch des Krieges und des alten Ordnungsstaates nichts lernen und zurück zur antisozialistischen Obrigkeitsherrschaft des Kapitalismus wollen, und denjenigen, die mit und in der Republik zu neuen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Zielen vorwärtsstreben.

Darüber hinaus aber hat sich die Frage erhoben, ob innerhalb der sozialen Republik demokratische Mehrheitsherrschaft oder sozialistische Diktatur regieren und verwalten sollen. Wir lehnen jede Art Diktatur, von links wie von rechts, ab und stellen uns bewusst und klar auf dem Boden der Mehrheitsregierung. Die Gründe dafür sind nicht in erster Linie sittlicher, sondern wirtschaftlicher und sozialer Natur. Alles Gemeinschaftsleben in organisierter Form ist heute nach der ungeheueren Entwicklung moderner Technik und Großwirtschaft in der Hauptsache wirtschaftliches Zusammenarbeiten, vollends im besiegten und sich wiederaufbauenden Deutschland. Wirtschaftliche Zusammenarbeit mit all ihren Einordnungsvollziehungen ist aber unmöglich zwischen einer diktorischen Minderheit und einer unterdrückten Mehrheit. Diese Unmöglichkeit hat auch den alten deutschen Obrigkeitstaat mit gesprengt. Sie wird ferner bezeugt durch die unheilvollen wirtschaftlichen Ergebnisse der russischen Sowjetherrschaft, die außerstande ist, die reichen Hilfsquellen des Landes zu organisieren und den völligen Ruin des Verkehrs und der Industrie in ihrem Lande herbeigeführt hat. Dagegen gibt das demokratische Mehrheitsystem einerseits allen Richtungen die Möglichkeit, sich Geltung und Justim-

mung zu erkämpfen. Andererseits kann die Mehrheit nach gefallener Entscheidung das wirtschaftliche, soziale und politische Leben wirksam organisieren, weil sie eben die Mehrheit ist, und weil es bei Schutz der Minderheiten auch diesen möglich macht und schließlich ratiam erscheinen läßt, mitzuarbeiten.

Das Mehrheitsystem braucht nun durchaus nicht, wie vielfach fälschlich angenommen wird, ausschließlich Herrschaft des repräsentativen Systems oder lediglich parlamentarische Regime zu sein. Weil der frühere Obrigkeitsstaat Gegner jeder Ausdehnung der parlamentarischen Machtbefugnisse war und jedenfalls mit allen Mitteln den Einfluß des Sozialismus auch im Reichsparlament niederhielt, konzentrierten sich die politischen Kämpfe in Deutschland sehr stark auf die Parlamentswahlen und die Entscheidungen innerhalb des Parlaments. Hier wurden in der Form des parlamentarischen Kampfes die großen Klassenschichten zur Erringung der Macht zwischen Kapitalismus und Sozialismus und ihren Zwischenbildungen geschlagen. Die sozialistischen Arbeiter mußten vielfach noch in Kampfstellungen einrücken, welche das leider fehlende demokratische Bürgerrecht hätte erobern und verteidigen sollen und in anderen Ländern auch erobert und verteidigt hat. So erklärt es sich geschichtlich, wie die deutsche Sozialdemokratie durch die Entwicklung auf das parlamentarische Gebiet hingezwungen wurde. Trotzdem hat sie sich längst auch bemüht, Formen für die Demokratie zu finden, die diese nicht nur einseitig auf parlamentarische Mehrheiten gründet.

Seit Müllinghausen und seinen Veröffentlichungen über direkte Volks-gesetzgebung in den Anfangsjahrzehnten der deutschen Sozialdemokratie hat die Erörterung darüber wohl zeitweise geruht; sie ist aber nie eingeschlafen, schon weil die Praxis der Weiterorganisation in Partei, Gewerkschaften und Konsumvereinen die Frage der Repräsentativkörper und ihrer Machtbefugnisse, ihrer Ergänzung durch Abstimmungen und Mitbestimmung der außerhalb der Organe stehenden Anhängerschaft immer wieder aufwirft, wenn sie auch nicht immer grundsätzlich erledigt wurden. Dazu kam mit dem Fortschreiten der Arbeitsteilung und der Notwendigkeit, die Verwaltungstechnik zu beherrschen, die Gefahr einer Beamtenherrschaft in allen öffentlichen Organisationen, die der kürzlich verstorbene Nationalökonom Max Weber in seinen politischen Schriften so lebhaft und richtig geschildert hat. Die neue deutsche Republik hat die Schäden solcher Beamtenherrschaft sehr bitter empfunden und als Erbteil des Obrigkeitsstaates tragen müssen, ohne immer sofort die nötigen Organisationen und Menschen für ihre Bekämpfung zur Hand zu haben. Im Erfurter Programm ist als Schutz auch nach dieser Richtung „direkte Gesetzgebung durch das Volk vermittelst des Vorschlags- und Berufungsrechts“ gefordert und Wilhelm Liebknecht hat dazu auf dem Erfurter Parteitag (Protokoll Seite 345) ausgeführt:

„Das heißt, wir wollen nicht, daß der Schwerpunkt des politischen Lebens in das Parlament kommt. Der Schwerpunkt liegt nach demokratischem Prinzip im Volk selbst . . .“

Die heutigen Kritiker „parlamentarischer Ideologien“ bringen also der Partei gar nichts Neues. Aber obgleich bereits das Erfurter Programm aus der direkten Gesetzgebung Volksabstimmung und Initiative als dringende Forderungen übernahm, haben diese in unserer Wahlagitacion und in den Parlamentarismuskonträren der Partei doch nicht die hervorragende Rolle gespielt, die man danach hätte erwarten sollen. In der neuen Weimarer Verfassung sind sie durch Anträge unserer Partei vertreten, wenn auch noch wesentlich verbesserungs- und ausdehnungsfähig, namentlich das Referendum. Man wird sie also beide für Deutschland noch ausbilden müssen. Aber wer wollte behaupten, daß sie in den politischen Kämpfen um die Macht etwa seitdem eine größere

Bedeutung gewonnen hätten? In der Koalitionsregierung haben sich außerdem die bürgerlichen Parteien nicht eben geist, für ihre praktische Durchführung zu sorgen, und die Kritik daran aus dem sozialistischen Lager ist auch nicht sehr heftig und kräftig gewesen, so daß zur Zeit der Niederschrift dieser Zeilen noch immer die Ausführungsbestimmungen fehlen. Referendum und Initiative allein scheinen also auch nicht die Mittel zu sein, das sichere Gefühl stärkster Mitbeteiligung bei der Regierung und Gesetzgebung in den Wählermassen zu erregen, zumal sie in einem großen Gemeinwesen, wie in Deutschland, auch sehr große Geldmittel für ihre Durchführung verlangen und deshalb nicht allzuhäufig und gesondert vor den Wahlen angewendet werden können. Häufiger würden Initiative und Referendum zunächst wohl zur Anwendung kommen, wenn sie als demokratische Kontrollmittel im kleineren Bezirk und für die Selbstverwaltungsbehörden, wie oben am Schluß vorgeschlagen, eingeführt werden.

Für die konsequente Durchführung der demokratischen Mehrheitsregierung und den entsprechenden Schutz der Minderheiten muß also noch nach anderen Mitteln gesucht werden, die ich in das neue Parteiprogramm aufzunehmen vorschlage, ohne deshalb etwa Referendum und Initiative aufzugeben.

Dahin zähle ich zunächst das klare programmatische Bekenntnis zum deutschen Einheitsstaat, das bisher im Erfurter Programm fehlte. Seit 1848, wo es gegen die föderative und partikularistische Parole der politisch und sozial-konserverativen Mächte der Kampfruf aller ehrlich demokratischen und sozialistischen Gruppen war, hat die wirtschaftliche Entwicklung seine politische Notwendigkeit noch viel stärker unterstrichen. Ob man wollte oder nicht: die großen öffentlichen wie privaten Wirtschaftsaufgaben ließen sich fortschreitend nur durch immer größere Einheitlichkeit der öffentlichen und privaten Organisation lösen, und der politische Neerbau mußte sich dieser Einheitlichkeit wohl oder übel anpassen. Wie sich diese Einheitlichkeit auf dem Wege der deutschen Wirtschaftsgesetzgebung und Verwaltung bei Eisenbahnen, Post, Schifffahrt, Handels-, Wechsel- und Arbeiterrecht zwingend schon vor der Revolution von 1918 durchgesetzt hat und in der Weimarer Verfassung befestigt, vervollständigt und ergänzt worden ist im Finanz- und Steuerwesen, sowie auf dem Gebiet der Schule, braucht hier nicht ausführlich geschildert werden. Sie hat sich durchgesetzt durch die Kraft der Tatsachen, trotzdem die Revolution zunächst an den harten Landesgrenzen der Einzelstaaten nichts änderte. Daß jedes Aufheben der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Einheit eine ungeheuer schädliche Zerstückelung und Schwächung Deutschlands bedeuten müßte, ist jedem klar. Die partikularistischen Abspaltungsbestrebungen im Westen und Süden des besiegten Deutschlands haben sehr deutliche kapitalistische und feudale Gründe und Ziele und lassen sich nur dadurch wirksam bekämpfen, daß die Einheitsbewegung nachdrücklich und bewußt auf die wirtschaftliche und soziale Stärkung des besiegten Deutschland eingestellt wird. Insbesondere sollten die größten Freistaaten bestracht sein, vom dem System der Vorherrschaft, das heute nicht mehr aufrechtzuerhalten ist, überzugehen zur Mitarbeit an der Stärkung der Reichseinheit auf allen wirtschaftlich und sozial danach zurenden Gebieten. Dabei muß die wirtschafts- und sozialpolitische Einheitlichkeit immer vorangehen, die politische wird ihr von selbst folgen. Allerdings hat auch die politische Einheitlichkeit noch die besondere Aufgabe, ein überflüssiges Nebeneinander mehrfacher Regierungs- und Verwaltungsbehörden und damit unnötig belastende Ausgaben für bürokratische Einrichtungen zu vermeiden. Und das haben wir gerade in Deutschland noch sehr nötig!

Erst im Rahmen solcher Bestrebungen für Schaffung großer politischer Betriebsformen wie äußerster Konzentration und mit Ersparung aller

„falschen Kosten“ können sodann die Maßnahmen wirken. Die wir uns als Ziel zu setzen haben, um „Selbstbestimmung und Selbstverwaltung des Volkes in Reich, Staat und Gemeinde“ herbeizuführen. Schon der Krieg hat gezeigt, daß Stärkung der Reichsgewalt und weitgehende Selbständigkeit der Selbstverwaltungskörper sich insofern glücklich ergänzen, als dann weitere Zwischenglieder ganz überflüssig werden. In der Lebensmittelversorgung z. B., aber auch in anderen Organisationen der Notzeit, genügten das Reich auf der einen und die Kommunalverbände auf der anderen Seite vollkommen als Verkehrsträger und Organe, während die Länder mehrschach, wie mit ihren Ausführverbänden, sogar störend für die Reichsverwaltung wirkten. Unter dem Einheitsstaat ist sonach die Ausdehnung der Selbstverwaltung nicht bloß viel stärker möglich, sondern sogar geboten als notwendige Gegenwirkung gegen falschen Zentralismus. Nun erschöpft sich freilich das bisherige Erfurter Programm in der Nennung dieser Aufgabe. Es unterläßt jede Angabe der organisatorischen Mittel und Grundsätze, mittelst deren die Aufgabe gelöst werden könnte. Auch der Referent auf dem Erfurter Parteitag umschrieb diesen Punkt lediglich mit allgemeinen Sätzen. Es fehlt also gerade dasjenige, was ein Parteiprogramm enthalten soll: bestimmte Vorschläge zur Organisation der Selbstverwaltung. Wir brauchen dieselben um so dringender, als hier andererseits die Arbeit beginnt, die den großen politischen Rahmen recht eigentlich erst ausfüllen und das pulsierende wirtschaftliche und soziale Leben im sozialistischen Sinne regeln und ordnen, vor allem aber auch zur höchsten und leichtesten Kraftentfaltung bringen soll. Ubertausende von Volksgenossen beider Geschlechter sind namentlich seit dem Krieg in der kommunalen und provinziellen Selbstverwaltung mit Eifer und Erfolg praktisch tätig. Ihnen hat die Partei die Pflicht, die Organisationsgrundsätze klarzumachen und an die Hand zu geben, mit deren Hilfe die Reibungen und Schwierigkeiten zwischen Oben und Unten, die soviel unnütze Zeit, Kraft und Geld kosten, auf ein Mindestmaß beschränkt werden können.

In erster Linie steht hier die Notwendigkeit, die getrennten Zuständigkeiten des Staates und der Kommunalkörper gesetzlich und reinlich festzusetzen. Den Kommunalkörpern höherer und niederer Ordnung gehören alle Orts- und Bezirksgeschäfte zur selbständigen Besorgung überlassen. Daß sich der Staat annimmt, solche Orts- und Bezirksgeschäfte wahrzunehmen, muß ein für allemal ausgeschlossen werden. Die unselbige Zersplitterung der örtlichen Zuständigkeiten zwischen Staat und Gemeinde, wie sie z. B. namentlich in Preußen auf dem Gebiete des Bau- und Wohnungswesens noch heute besteht, ist von Grund auf zu beseitigen. Neben dieser reinlichen Festsetzung muß natürlich eine gewisse Staatsaufsicht im Interesse der Einheitslichkeit und Gesetzmäßigkeit der Kommunalverwaltung erhalten bleiben. Aber auch hier sind alle Reste der früheren Bevormundung, die zum größten Teil der feudalen und kapitalistischen Jurist vor bürgerlicher und proletarischer Selbsttätigkeit entsprang, zu tilgen. Am besten ist die Staatsaufsicht darauf zu beschränken, daß sie die Gesetzmäßigkeit der Kommunalverwaltung zu überwachen und zu sichern hat. Gegen staatliche Übergriffe muß den Gemeinden ein Rechtsmittel gegeben werden. Das Volkstumliche überseht hierzu diese Forderungen, daß die Regierungorgane sich befähmähig gar nicht und auch sonst möglichst wenig in die Geschäfte der Provinzial- und Gemeindeverwaltung mischen sollen. Regierung wie Landrat sind in solchen Fällen regelmäßig die Stützen volksfeindlicher Einzelinteressen. Also fort mit der realmentierenden Staatsaufsicht und Ersatz durch die nur auf die Beobachtung der Gesetze eingesetzte

Weiter haben wir als Leitgedanken zweckmäßiger Verwaltung die Bildung und Förderung großer, leistungsfähiger Betriebsvereine und die Vereinigung

leistungsunfähiger Zwerggebilde zu solchen auch für die mittleren und unteren Bereiche der Verwaltung aufzustellen. Wie nunmehr endlich die Schaffung der Großgemeinde Berlin möglich geworden und durchgeführt ist, so müssen überhaupt die Eingemeindungsvorschriften über die Vereinigung von Landgemeinden mit Stadtgemeinden erleichtert und verbessert werden. Es darf nicht immer erst wegen politischer Angst vor der Entwicklung großer und umfassender Selbstverwaltungskörper zu den größten wirtschaftlichen Uebelständen auf dem Gebiete des Wohnungs-, Verkehrs- und Wohlfahrtswesens kommen, ehe an die Vereinigung von Vororten und Stadt gedacht werden kann. Andererseits ist ein Mindestmaß der Betriebsgröße für die untersten Verwaltungskörper festzusetzen und die Zusammenlegung von vorhandenen Zwerggemeinden zu leistungsfähigen Gebilden vorzuziehen. Damit berschwinder die vielbelagten Ungleichheiten in der Leistungsfähigkeit, namentlich der kleineren Landgemeinden, von denen die eine wegen ausgedehnten Besitzes und wohlhabender Einwohnerschaft leicht zurechtkommt, die andere mit geringem Besitz und Arbeitereinwohnam sich mit der kleinsten Ausgabe herum-schlagen muß.

Hieran reiht sich die Aufhebung der unterschiedlichen Behandlung von Stadt- und Landgemeinden durch die Gemeindeverfassung. Wir brauchen endlich auch in Norddeutschland nach dem Muster von Süddeutschland eine einheitliche Gemeindeverwaltung und -verfassung. Die frühere Differenzierung war in der Hauptsache Mittel zur politischen Beherrschung des Landes und der Stadt durch das Land, während wir im demokratischen Freistaat Verbindung von Stadt und Land nicht bloß zu zeitgemäßen Siedlungszwecken und zur besseren Ordnung und Vervollkommnung der Lebensmittelerzeugung und -verteilung brauchen, sondern auch zum Ausbau des städtischen Verkehrswezes zum Nutzen des flachen Landes, sowie zur sozialen Versorgung der erholungsbedürftigen Mindererwerbsfähigen und der Erziehungsbedürftigen, jener Opfer der rein städtischen Mißwachskultur, die durch Berührung mit dem Lande wieder zu nützlichen Gliedern der menschlichen Gesellschaft gemacht werden können. Die Gemeindeordnungen der Demokratie müssen auch sozial werden!

Endlich krank die Organisation der deutschen Kommunalverwaltung noch stark an einer Zweispältigkeit und Gegenjählichkeit der inneren Verfassungs- und Verwaltungsorgane, die vom früheren Obrigkeitsstaat in seinem Interesse gewollt war, vom demokratischen Gemeinwesen aber, je früher desto besser, beseitigt werden sollte. Alle deutschen Gemeindeordnungen trennen noch zwischen einem beschließenden Gemeinde-, Kreis- oder Provinzialparlament (Bürgervertretung) und einem leitenden und ausführenden Magistrat, Bürgermeister oder Kreis- bzw. Provinzialbeamten. Um bei der Magistratsverfassung zu bleiben: alle wichtigeren Angelegenheiten der Gemeinde müssen doppelt beraten und beschlossen werden und oft noch durch Kommissionen sowohl des Magistrats als der Stadtverordneten gehen, ehe sie angeführt werden können. Das verursacht unendlichen Zeitaufwand, Kosten und Reibungen. Es ist nicht selten, daß besonders strittige Gemeindegeschäfte jenen Weg doppelt und dreifach machen müssen, weil sich Magistrat und Stadtverordnetenversammlung nicht einigen können. Noch schlimmer ist eine andere, mehr politische Folge dieses Zweikörpersystems. Da die Verantwortlichkeit zwischen zwei Kommunalbehörden geteilt ist, erfährt sie bei jeder der beiden Behörden eine sehr schädliche Schwächung. Der Magistrat verläßt sich bei bedenklichen Maßnahmen gern darauf, daß er von den Stadtverordneten gedeckt wird und auf ihre Zustimmung sich berufen kann. Das gilt namentlich von unrationellen Ausgaben, die etwa unter dem Druck einer zeitweisen öffentlichen Strömung oder mäch-

tiger Interessentengruppen gemacht werden und denen eine der städtischen Behörden nicht entgegensteht will oder kann. Umgekehrt ist der Umstand, daß die Bürgervertretung nicht selbst die Gemeindegeschäfte leitet, nicht direkt die Ausgaben und Einnahmen zu besorgen und die Schwierigkeiten der Ausführung von Gemeindebeschlüssen nicht am eigenen Leibe zu erfahren hat, öfter ein Anlaß für sie, es mit der Verantwortlichkeit für ihre Beschlüsse leichter zu nehmen, als es die Sache ertragen kann. Das kommunale Zweikörpersystem ergiebt also mit anderen Worten den in der Selbstverwaltung Tätigen nicht zur vollen Verantwortlichkeit, sondern es hat die Tendenz, ihn für seinen Teil zu geringerem Verantwortlichkeitsgefühl zu verführen.

Alle diese Schattenseiten des Zweikörpersystems weisen die Demokratie auf eine Verwaltungsreform, die im neuen sozialdemokratischen Programm gefordert werden sollte. Das ist die Aufhebung der Trennung zwischen beschlußfassendem und ausführendem bzw. leitendem Körper in der gesamten Selbstverwaltung. Der Magistrat z. B. als Sonderbehörde fällt weg. Die Gemeindebürgervertretung, ebenso die Vertretung der Kreis- und Provinzialeinwohner, wird Beschluß- und Ausführungsbehörde zugleich. Ihre Beschlüsse führt sie selbst aus durch Verwaltungsausschüsse von wenigen Mitgliedern, die sie für alle Zweige ihres Tätigkeitsbereichs einsetzt. Diese Ausschüsse sind also eine Fortbildung der heutigen städtischen gemischten Verwaltungsdeputationen in Preußen; aber sie bestehen nicht mehr aus einer größeren Anzahl von Magistratsvertretern, Stadtverordneten und Bürgern, sondern nur noch aus einer kleinen und immer handlungsfähigen Zahl von Stadtverordneten bzw. Gemeinderatsverordneten. Dann gibt es natürlich keine Beamten mehr, die der Magistrat aufstellt und entläßt, sondern alle Gemeindebeamten werden von der Bürgervertretung angestellt und entlassen und unterstehen ihr bzw. ihren Verwaltungsausschüssen direkt. Der Bürgermeister würde das besoldete Organ der Bürgervertretung im ganzen sein, der Sachbeamte der Behörde des betreffenden Fachverwaltungsausschusses. Die gesamte Bureaukratie eines Kommunalkörpers ist direkt der Bürgervertretung bzw. ihrem Ausschüssen unterstellt und arbeitet unmittelbar mit ihnen zusammen, ohne daß sich noch eine trennende Instanz dazwischenschiebt. Alle Kämpfe zwischen zwei selbständigen Gemeindeförnern mit ihren Kosten an Zeit, Geld und Kraft fallen fort. Die Selbstverwaltung wird leichter, betrieblicher und billiger, wenn natürlich auch die schwierigere Ausführungsarbeit der Mitglieder der Verwaltungsausschüsse durch entsprechende Entschädigungen bezahlt werden muß. Das Verantwortlichkeitsgefühl der Mitglieder der alleinigen Gemeindebehörde wird gewaltig erhöht und dadurch das bloße Beratungs- und Redebedürfnis in der Bürgervertretung wesentlich, aber auf dem natürlichsten Wege, eingeschränkt. Man verwendet weniger Zeit auf die Kritik eines anderen Gemeindeförpers, wie er früher vorhanden war, sondern steht selbst für die Leitung der Gemeinde, des Kreises und der Provinz ein, sowie für die Ausführung aller Beschlüsse. Man bereitet diese nunmehr selbst durch Vorlagen vor und ist dadurch gründlicher über ihre Zweckmäßigkeit unterrichtet und für die Beurteilung ihrer Vorzüge und Mängel geschult. Jede Wahl der Bürgervertreter bildet sich sofort auch in der Zusammensetzung der leitenden Stellen in der Gemeinde aus. Die Gemeindebeamten, einschließlich Bürgermeister, der vielleicht ebenfalls direkt von der Bürgerschaft auf längere Zeit gewählt wird, bleiben nach wie vor das ständige und sachkundige Element der Selbstverwaltung, aber nicht im Gegensatz zur Bürgervertretung, sondern in deren Dienste. Erst damit ist eine gründliche Vereinfachung der Arbeitsorganisation und der Arbeitsvorgänge in der Selbstverwaltung erzielt. Anläufe zu diesem System finden sich in einzelnen jüddeutschen Gemeindeord-

nungen (Hessen) und in Nordamerika, wo man die bekannte Gemeindeforruption nicht ohne Erfolg damit zu bekämpfen versucht hat.

Die Frage der direkten Wahl der Behörden in Staat und Gemeinde durch das Volk selbst erscheint durch das Einkörpersystem in der Selbstverwaltung ebenfalls aufs glücklichste einer Lösung nähergebracht. Die Antwort darauf, ob die direkte Wahl über die Selbstverwaltung hinaus auf Staatsbehörden ausgedehnt werden könnte, würde sich aus der Erprobung auf dem vorgeschlagenen engeren Gebiet ergeben.

Damit ist der Aufgabenkreis kurz durchlaufen, der einem neuen Programm der deutschen Sozialdemokratie im Punkte Staatsform, Gesetzgebung und Verwaltung zu stellen wäre. Diese drei Fragen müssen wohl im Zusammenhang behandelt und zu Forderungen verdichtet werden, wie sie hier zu formulieren versucht wurden. Denn die Entscheidung darüber, ob man sich zur Minderheitsdiktatur oder zur Mehrheitsregierung bekenne, ist für alle drei Fragen und ihre Beantwortung in gleicher Weise maßgebend, insbesondere auch für die Verwaltung. Man kann ihre grundsätzliche Gestaltung nicht von derjenigen der Staatsform und der Gesetzgebung trennen. Alle drei müssen im Prinzip zusammenstimmen, da sie nur die verschiedenen, von der Erfahrung und Arbeitsleistung geschaffenen organisatorischen Vorkehrungen für denselben Zweck des Gemeinschaftslebens sind: die Arbeit so erfolgreich, zweckmäßig und genügend reich als möglich für die Gesamtheit und den einzelnen zu gestalten. Speziell durch die öffentliche Verwaltung wird täglich ein so großer Teil der menschlichen Mühen und Sorgen, oder auch des menschlichen Glücks und Unglücks wenn nicht geschaffen, so doch gemildert oder verschärft, viel unmittelbarer und einschneidender, als durch Staatsform und Gesetzgebung, daß sich das Einsehen der Sozialdemokratie für eine fortschrittliche Gestaltung der Verwaltung außerordentlich lohnen dürfte. Zumal die bisherigen Versuche der neuen deutschen Republik, ihre Verfassung und Verwaltung neu nach demokratischen und sozialen Gesichtspunkten zu ordnen, auf letzterem Gebiet noch zu keinerlei weitausschauenden und zukunftsreicheren Zielsetzung durch die Parteien geführt haben!

Literatur:

Rittinghausen: Die direkte Gesetzgebung durch das Volk. Zürich 1893 (1. Auflage: 1868 bis 1872), Grüllverein. — Rautsch: Parlamentarismus und Demokratie. Stuttgart 1911, Dieb. — Koeckreutter: Einzelstaat und Provinz. Abhandlung in der Zeitschrift für Politik, 4. Band (1918), Heft 4. E. Seymanns Verlag, Berlin. — Cassau: Demokratie und Großbetrieb. München und Leipzig 1915, Duncker und Humblot. — Weber, Max, Parlament und Regierung. München und Leipzig 1918, Duncker und Humblot. — Weber, Max: Politik als Beruf. 1919, ebenda. — Lindemann: Die Selbstverwaltung in „Recht, Verwaltung und Politik im neuen Deutschland“. Herausgegeben von Bozi und Heinemann, Stuttgart 1916, Enke.